Neuere Probleme bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Ottokar Wernick

aus Potsdam

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1932

Tag der Promotion: 7. März 1933

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau i. Schles.

257

Referenten:

Prof. Dr. August Müller
Prof. Dr. Ludwig Bernhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Disposition.

Seite

I. Einleitung. 1

II. Neuere Probleme bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften. 2

A. Allgemeiner Teil.

a) Die Kapitalneubildung. 2

1. Allgemeines. 2
2. Die unorganisierte Kapitalerfassung. . . . 3
3. Die organisierte Kapitalerfassung. . . . 4

aa) Die Kapitalerfassung bei den Großbanken. . 4
bb) Die Kapitalerfassung bei den Sparkassen. . 6
cc) Die Kapitalerfassung bei den Kreditgenossenschaften. 8
dd) Zusammenfassung. 11

b) Die Kapitalverteilung. 12

1. Allgemeines. 12
2. Die Kapitalverteilung bei den Großbanken. . . 12
3. Die Kapitalverteilung bei den Sparkassen. . . 13
4. Die Kapitalverteilung bei den Privatbanken. . . 17
5. Die Kapitalverteilung bei den Kreditgenossenschaften. 17

c) Die kreditgenossenschaftlichen Kredite und deren Sicherung. 22

d) Das Wesen der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften. 25

e) Die privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Züge bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften. 29

B. Besonderer Teil.

a) Das Wirken der Kreditgenossenschaften vor dem Kriege (1913). 31

b) Die Einwirkung der Inflation auf die Kreditgenossenschaften und die Gegenmaßnahmen derselben. . . 33

c) Der Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften nach der Inflation. 42

Seite

C. Kritischer Teil.

a) Umwandlungs- und Aufsaugungsbestrebungen. . . 47
b) Zinspolitik. 53
c) Verhältnisse von Eigenkapital zu Fremdkapital. . . 58
d) Dividendenpolitik. 65
e) Kreditpolitik nebst Problem der Ausschließlichkeitserklärung. 69
f) Statistik. 75
g) Liquiditätsproblem. 76
h) Effektengeschäft. 83
i) Wettbewerbsproblem. 84
j) Haftsummenproblem. 85
k) Staatshilfe. 87

III. Die Kreditgenossenschaften in der Finanz- und Währungskrise im Sommer 1931. 88

Literaturverzeichnis.

Bücher und Schriften:

Berliner, M.: Buchhaltungs- und Bilanzlehre 2 Bd., 3. Aufl., 1911.

Crüger, H.: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken 8. Aufl. 1915.

Deck, Fritz: Pfälzische Bank 1914.

Elster, Weber, Wieser: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 7./8. Bd., Jena 1928.

Fuchs, C. J.: Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., 1925, S. 30.

Gerstner, P.: Bilanzanalyse, 8. Aufl., Berlin-Leipzig 1925.

Hahn, A.: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 2. Aufl., Tübingen 1924, S. 51.

Hansen, N.: Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Stuttgart 1910.

Hillringhaus, H.: Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin 1922.

Hugenberg: Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. 1906.

Kalveram, W.: Bankbilanzen, Leipzig 1922.

Korthaus, Karl: Zeitbilder aus der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin 1927.

Müller, August, Prof. Dr.: Die deutsche Volkswirtschaft. Die gestaltenden Kräfte und das Wirtschaftsbild. Verlag Deutsche Buch-Gemeinschaft GmbH., Berlin, 1931.

Nicklisch, H.: Wirtschaftliche Betriebslehre, 6. Aufl., Stuttgart 1922.

Oppenheimer, Franz: System der Soziologie 1923, III. Bd., I. Halbbd., S. 321 ff.

Parisius-Crüger: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 17. Aufl. Berlin 1924.

Schmaltz, K.: Bilanz- und Betriebsanalyse in Amerika. Stuttgart 1927.

Schmoller, G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Leipzig 1919.

Schönitz, H.: Der kleingewerbliche Kredit. Karlsruhe 1912.

Schulze-Delitzsch: Vorschußvereine als Volksbanken. 3. Aufl. 1862.
— Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 9. Aufl., Berlin 1926, bearbeitet von Crüger-Letschert.
Sombart, W.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. I. Halbbd. München-Leipzig 1927.
Wagner, Adolf: Die deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften seit dem Weltkrieg. Berlin 1930.
Wygodzinski, W.: Das Genossenschaftswesen. 2. Aufl. von Dr. A. Müller. Berlin-Leipzig 1929.

Abhandlungen:

Citron: Maßnahmen zum Schutze der Genossenschaften gegen die Folgen der Entwertung des Geldes. In Bl. f. Genossenschaftswesen 1923, Nr. 10, Jahrg. 70 v. 8. 3. 23, S. 87.
Crüger, H.: Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. Berlin 1909 i. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 8.
Hagemann, Werner: Genossenschafts-Zentralismus i. „Die Bank", 24. Jahrg., 48. Bd., Heft 37, S. 1250 ff.
Herkner, H.: Staatsnotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich; i. Kieler Vorträge, Heft 15, Jena 1926.
Hillringhaus: Wirtschaftliche Wiedererstarkung der Kreditgenossenschaften; i. Bankwissenschaft 1926, H. 10, S. 382.
Huber, Eugen: Die Liquidität und Liquiditätspolitik in neuester Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften, Berlin 1926; i. Veröffentlichungen des Seminars für Genossenschaftswesen und Handelskunde.
Lisnick und Grünbaum: Einzelhandel und Kreditgenossenschaften; i. Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 23, 2. Aufl., Berlin 1930.
Meyer: Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen in seiner gegenwärtigen Lage und zukünftigen Gestaltung; i. Bankwissenschaft 1928, 5. Jahrg., Heft 10, S. 377 ff.
Müller, August: Die städtischen Kredit- und Handwerkergenossenschaften in Deutschland; in Reichsarbeitsblatt 1922, S. 233 ff.

— Wege zur Kapitalbildung in Deutschland. Leipzig. Quelle und Meyer 1926 (Weltwirtschaftliche Gesellschaft zu Münster in W. Schriftenreihe Heft 3.
Rupp, Franz: Die neuere Entwicklung im deutschen Kreditgenossenschaftswesen. Diss. Freiburg 1926; i. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

Dissertationen:

Ehlers, R.: Kreditgenossenschaftliche Probleme. Diss. Rostock 1906.
Finck, Richard: Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftl. Entwicklungstendenzen. Diss. Tübingen 1909.
Heil, Karl: Ausbau und Geschäftstätigkeit der genossenschaftlichen Kreditorganisation nach der Stabilisierung. Diss. Frankfurt a. M. 1929.
Hinz, Ludwig: Der genossenschaftliche Gedanke und seine Entwicklung im deutschen Genossenschaftswesen. Diss. Königsberg 1926.
Hörstmann, A.: Die Konkurrenz zwischen öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Diss. Göttingen 1928.
Jung, Ernst: Die neuere Entwicklung der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften. Diss. Königsberg 1922.
Lisnick, A.: Die Bank in der Form der Kreditgenossenschaften. Diss. Berlin 1925.
Preußel, E.: Die genossenschaftliche Kreditwirtschaft des städtischen und ländlichen Kleingewerbes während der Inflationszeit 1918—1923. Diss. Frankfurt a. M. 1925.
Thüncher, Rudolf: Zwecke der Genossenschaften. Diss. Würzburg 1921.
Wiglow, Walter: Die bankmäßige Entwicklung der Kreditgenossenschaften. Diss. Jena 1922.

Sonstiges:

Die Bank.
Bankarchiv.
Bankwissenschaft.
Berichte über Verbandstage und Deutsche Genossenschaftstage.

Blätter für Genossenschaftswesen.
Deutsche Sparkassen-Zeitung.
Die genossenschaftliche Unternehmung.
Enquête-Bericht: Der Bankkredit 1930.
Enquête-Bericht: Das deutsche Handwerk, 1, 1930.
Frankfurter Zeitung v. 21. 11. 1927, Nr. 866.
Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen.
Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Jahrbücher des Hauptverbandes der Deutschen gewerblichen Genossenschaften.
Jahrbücher des Deutschen Genossenschaftsverbandes.
Kieler Vorträge, Heft 15, Jena 1926.
Kölnische Volkszeitung v. 15. 11. 1928, Nr. 849.
Konfektionär, Nr. 79, 44. Jahrg., 1929.
Magazin der Wirtschaft.
Mitteilungen über die Allgemeinen und Deutschen Genossenschaftstage.
Plutusbriefe.
Preußische Gesetzsammlung.
Reichsarbeitsblatt.
Reichsgesetzblatt.
Reichszentrale für Heimatdienst. Richtlinien i. Nr. 155, September 1927: Die deutsche Genossenschaftsbewegung.
Richtlinien für die materielle Revision von Kreditgenossenschaften.
Sparkasse, Organ des Deutschen Sparkassen- und kommunalen Bankwesens.
Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstages 7 Leg P. IV Sess. 1888/89, 4. Bd., 1. Anlageband.
Veröffentlichungen des deutschen Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 1—8.
Vertraulicher Bericht der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, Berlin.
Volksbank-Praxis, Sonderdruck Heft 7/8, 6. Jahrgang. August 1931: Die genossenschaftliche Zentralkreditorganisation im Deutschen Genossenschaftsverband.
Wirtschaftsdienst, Hamburg.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.
Zeitschrift für Textilwirtschaft.

I.

In der deutschen Genossenschaftsbewegung nehmen die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften eine bedeutende Stellung ein. Sie sind auf das Engste mit der deutschen Wirtschaft verbunden. Eine große Anzahl von Wirtschaftsbetrieben arbeitet mit ihnen. Sie vereinigen nicht weniger als drei Millionen Mitglieder in sich[1]). Sie sind für dieselben die gegebene Bankverbindung. Die Kreditgenossenschaften bilden zugleich einen Teil der deutschen Bankwirtschaft. Sie haben in der Inflationszeit schwere Rückschläge erhalten, haben sich jedoch nach der Inflation wieder aufgerichtet und nehmen heute fast wieder die Stellung wie in der Vorkriegszeit ein. Früher waren die Kreditgenossenschaften keine Banken; sie nannten sich Vorschußvereine, was sie in der Tat waren. Erst kurz vor dem Kriege bildeten sie sich zu Volks- und Gewerbebanken aus. Sie blieben jedoch im Rahmen des kreditwirtschaftlichen Systems Unternehmungen des Mittelstandes. An den genossenschaftlichen Grundsätzen hielten sie streng fest. Zugleich waren sie bestrebt, aus der engen Isolierung einer lokalen Kreditunternehmung herauszukommen und suchten Anschluß an den Kapitalmarkt. Diese Bestrebungen gingen von dem Gedanken aus, zunächst in den eigenen Reihen selbst einen Ausgleich zwischen Geldangebot und Kreditbedarf zu schaffen und die zeitweilig in der genossenschaftlichen Organisation an einer Stelle überschüssigen Gelder der Bewegung selbst an anderer Stelle wieder dienstbar zu machen. Die städtischen Kreditgenossenschaften lehnten sich zunächst an die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parisius & Co. an. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem artfremden Horizontalismus bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften. Später wurde letztere Bank der Dresdner Bank angegliedert. In der Nachkriegszeit, als sich die Genossenschaftsverbände vereinigten, wurde auch eine Ver-

[1]) Veröfftl. des genossenschaftl. Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 7, 1928, S. 5.

bindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse aufgenommen. Wir sehen somit, wie die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften mit der deutschen Bankwirtschaft verbunden sind. Ueber die bedeutungsvolle Stellung der Kreditgenossenschaften innerhalb der deutschen Bankwirtschaft berichten die im Anhang beigefügten Zweimonatsbilanzen der deutschen Banken für den 30. Juni 1927.

II.

Neuere Probleme bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften.

A. Allgemeiner Teil.

Bevor wir uns näher mit den Problemen bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften befassen, schicken wir die Worte von Adam Smith voraus: „Sparsamkeit und nicht Fleiß ist die unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung". Der Fleiß schafft wohl die Sachen herbei, welche die Sparsamkeit anhäuft, aber soviel der Fleiß auch erwerben mag, wenn die Sparsamkeit es nicht erhält und sammelt, das Kapital würde sich niemals vergrößern. Zur Sparsamkeit gehört aber nicht nur eine aktive Sparsamkeit, die den Kapitalstock vergrößert, sondern auch eine richtige Verwendung des auf diese Weise angesammelten Kapitals. Der Sparwille hängt außer von der Sparfähigkeit auch noch von einer Reihe von irrationalen Momenten ab, wie nationale oder gesellschaftliche Konsumtionsgewohnheiten.

Wir kommen nunmehr zu den Problemen der Kapitalneubildung und der Kapitalverteilung und gehen zunächst auf das Problem der Kapitalneubildung ein.

a) Die Kapitalneubildung.

1. Allgemeines.

Im Verhältnis zum Kapitalbedarf haben wir in Deutschland eine viel zu geringe Kapitalbildung. Die Kapitalbildung vollzieht sich heute an vielen Stellen der Wirtschaft und beruht hauptsächlich auf dem Vorgang des Sparens.

Als sparender Faktor tritt uns heute besonders der Arbeiter entgegen. Es ist dieses eine sehr erfreuliche Tatsache. Das eine scheint uns aber sicher zu sein, daß lediglich durch Sparsamkeit die deutsche Kapitalbildung nicht so gefördert werden kann, als das an sich erwünscht ist.

Die Kapitalbildung in Deutschland schätzte man vor dem Kriege jährlich auf etwa 8 bis 8,5 Milliarden Mark, und zwar nachdem bereits die Steuern für Staat, Länder und Gemeinden in Höhe von rund 6,5 Milliarden Mark bezahlt waren. Die Schätzungen in der Nachkriegszeit gehen sehr erheblich auseinander. Die Reichskreditgesellschaft hat für die Jahre 1925, 1926 und 1927 die Kapitalneubildung auf 6,4, 6,3 und 7,6 Milliarden Mark berechnet. Diese Schätzungen sind erheblich angefochten worden. Sie haben demnach nur einen sehr begrenzten Wert. Welter berechnet in einem Artikel in der „Frankfurter Zeitung" die Kapitalneubildung in den Jahren 1927, 1928 auf je 9 Milliarden Mark, 1929 auf 7,5 Milliarden Mark. Für 1930 schätzt er die wahrscheinliche Kapitalbildung auf 6 Milliarden Mark.

Prof. Beckmann, Bonn, hat in einem Vortrag über Kapitalbildung den Schluß gezogen, daß seit Ende 1923, also mit Beginn der Stabilisierungsperiode in Deutschland, wieder 6 Milliarden Mark gespart worden seien. Von diesem neuen Kapital entfallen nach ihm $^1/_6$ auf die Sparkassen, $^1/_9$ auf die Banken und $^1/_{15}$ auf die Genossenschaften. Diese Angaben wollen wir nicht bestreiten, noch als ganz richtig annehmen.

Bei der Kapitalbildung bzw. Kapitalerfassung unterscheiden wir zwischen unorganisierter und organisierter Kapitalerfassung.

2. Die unorganisierte Kapitalerfassung.

Zur unorganisierten Kapitalerfassung gehören

a) die Kapitalbildung, die in den Betriebserweiterungen und Betriebsverbesserungen aus laufenden Einnahmen und überhaupt in der sogenannten Selbstfinanzierung zum Ausdruck kommt.

b) die Kapitalbildung, die ihren Niederschlag in privaten Darlehnshingaben, Hypothekenüberlassungen und Beteiligungen findet.

3. Die organisierte Kapitalerfassung.

Sie offenbart sich

a) in Gestalt der Spareinlagen bei den Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
b) in Prämienzahlungen für private und soziale Versicherungen,
c) in Wertpapieranlagen und Emissionen von festverzinslichen Anleihen, Pfandbriefen und Schuldverschreibungen sowie Dividendenpapieren.

Bei der organisierten Kapitalerfassung hinsichtlich der Bankeinlagen kann man reine Spargelder nicht unterscheiden von den nur vorübergehend angelegten Geldern, die aus zeitweilig nicht benutzten Betriebsmitteln resultieren. Zu den Punkten b) und c) nehmen wir nicht Stellung, da es nicht Zweck der Arbeit ist, auf diese Materien näher einzugehen.

aa) Die Kapitalerfassung bei den Großbanken.

Der Umfang der Kapitalerfassung bei den Großbanken kam früher dadurch zum Ausdruck, daß letztere bestrebt waren, den Kundenkreis zu vergrößern. Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts errichteten sie Filialen, beteiligten sich kommanditistisch an anderen Banken, gründeten Tochterbanken und errichteten Agenturen in Provinzstädten. Eine übergroße Bedeutung hat das Filialsystem in späterer Zeit nicht gehabt. Die Unterhaltung der Filialen verursachte zu große Kosten. Um die Jahrhundertwende boten die Großbanken alle Kräfte auf, um neue Kunden zu werben und an sich zu ziehen. Die Tendenz der Großbanken war hier die Verdrängung der Privatbankiers. Nach dem Kriege wurde das Filialsystem der Großbanken weiter verstärkt. Dieses hatte zur Folge, daß die sogenannten Provinzbanken fast ausschließlich zur Seite gedrückt wurden. In der Inflationszeit hatten die Großbanken an den Depositenkassen so gut wie kein Interesse. Die Spareinlagen brachten nichts ein, und so wurden viele Tausende kleiner Konten gekündigt. Nach der Stabilisierung der Mark setzte die Propaganda der Großbanken wieder ein, um ihre Betriebe wieder aufzubauen. Von besonderem Interesse ist jetzt der Geschäftsbericht der Dedi-Bank für 1929. Danach sagt letztere Bank, daß es ihre

primäre Aufgabe ist, sowohl die Kreditbedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen, als auch die im Lande verfügbaren Gelder zu erfassen. Unter den heutigen Verhältnissen in Deutschland könne sie an einer so ergiebigen Geldquelle, wie es das kleine Sparkapital ist, nicht vorübergehen. Von besonderem Interesse sind hierbei jedoch die Aeußerungen eines Vertreters der Dedi-Bank[1]), die darin auslaufen, daß das Banksparkonto nur der Schrittmacher für das eigentliche Bankkonto und Bankdepot ist. Aus Sparbriefen würden Pfandbriefe und Hypothekenbriefe. Die Spartätigkeit trage also nur den Charakter von etwas Vorübergehendem.

Nach dem Geschäftsbericht der Dedi-Bank zu urteilen, hat dieselbe die Absicht, sowohl ein Agentursystem einzuführen als auch Sparbriefe auszugeben.

Das Agentursystem besteht darin, daß an kleinen und kleinsten Plätzen, wo die Dedi-Bank keine Niederlassungen oder Zweigstellen unterhält, geschäftlich gewandte Personen mit der Wahrnehmung der Interessen der Großbank beauftragt werden. Es wird hierdurch erreicht, daß die Spesen im Rahmen des Umsatzes bleiben. Die Dedi-Bank will auf diesem Wege das Spargeschäft forcieren und sich bis in die kleinsten Orte ausdehnen. Dabei sollen die Agenturen sich nur auf die Geldannahme beschränken. Daneben kommt gegebenenfalls die Vermittlung von Anschlußgeschäften mit der Kredit-Emissions- und Pfandbrief-Placierungs-Abteilung in Frage. Der Verkehr mit den Agenturen wickelt sich rein formularmäßig ab. Der Agent erhält eine Vermittlungsprovision. Ob den Spareinlegern bei diesen Agenturen auch Kredite gelegentlich gegeben werden, dürfte zweifelhaft sein, denn die Dedi-Bank reflektiert ja nur auf die Spareinlagen, sie hat kein Interesse, Kleinkredite durch die Agenturen zu vergeben.

Das Sparbriefsystem der Dedi-Bank ist keine neue Erscheinung, es ist vielmehr eine Abart ausländischer Sparmethoden. Der Sparbrief der Dedi-Bank ist ein von der Bank als Namenspapier ausgestellter kaufmännischer Verpflichtungsschein, der dem Sparkunden die Spareinlage einschließlich Zinsen bis zum Fälligkeitstage verbrieft. Es sind Sparbriefe über 50,— RM. und 100,— RM. mit Laufzeiten von

[1]) Deutsche Sparkassenzeitung vom 6. 5. 1930 „Der Spargedanke und die Banken".

1 bis 3 Jahren eingeführt worden, die der Sparer zu dem auf den Zeitwert berechneten Betrag erwirbt. Es sei hierbei bemerkt, daß z. B. der Kaufpreis eines Sparbriefes über nominell 100 Mark bei einer Laufzeit von drei Jahren und bei einer Verzinsung von 5¼% ca. 84 Reichsmark beträgt. Der Sparbrief ist nicht übertragbar. Nur nach Beendigung der Laufzeit ist er einlösbar. Durch den Sparbrief erhält die Bank langfristige Spareinlagen, die sie entsprechend im Aktivgeschäft verwerten kann. Dadurch, daß die Zinszahlungen in Form eines Diskontabzuges vorweg erfolgen, ist es nicht notwendig, für die Sparbriefe Spezialkonten zu führen. Durch die Einführung der Sparbriefe will man versuchen, neue Sparer in den werktätigen Schichten in Stadt und Land zu gewinnen. Besonders in der ländlichen Bevölkerung glaubt man noch brachliegende Beträge zu finden.

bb) Die Kapitalerfassung bei den Sparkassen.

Ehe wir zur Kapitalerfassung bei den Sparkassen Stellung nehmen, gehen wir kurz auf die geschichtliche Entwicklung der Sparkassen ein. Der Ursprung der Sparkassen geht auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1818 entstand zuerst eine Sparkasse von kommunaler Seite. Langsam folgten weitere Gründungen. Zunächst bildete die Sparkasse nur eine Spargelegenheit für die ärmeren Bevölkerungsschichten. Später bediente sich auch der Mittelstand dieses Instituts. Bald wurde die Gründung von städtischen Sparkassen auch behördlich gefördert und schließlich wurden auch Kreissparkassen gegründet. Am 12. Dezember 1838 wurde das Sparkassengeschäft durch ein Reglement in Preußen geordnet.

Anfang 1913 bestanden etwa 2 852 Sparkassen, Ende 1924 2 618, Mitte 1926 2 679.

Die Einlagen der Sparkassen werden für die Vorkriegszeit auf ca. 20 Milliarden Mark geschätzt[2]). Für das Jahr 1924 wird der Bestand der Spareinlagen auf 2 Milliarden Mark angenommen gegen 100 Millionen Mark Ende 1923[3]). Es zeigt sich aus den Zahlen, daß trotz der Geldknappheit nach der Stabilisierung eine gewisse Sparkraft bestand. Für das Jahr 1930[4]) hat die konjunkturelle Zunahme der Arbeitslosigkeit

[2]) Müller: Wege zur Kapitalneubildung in Deutschland, S. 11.
[3]) Vgl. 1.
[4]) Sparkasse Nr. 4, 51. Jahrg., 15. 2. 1931, S. 71.

die Möglichkeit, neue Sparkapitalien anzusammeln, bei weiten Bevölkerungskreisen in hohem Grade eingeschränkt. Zum Teil sind sogar Spargelder wieder dem Konsum zugeführt worden. Der Einzahlungsüberschuß von Spareinlagen, der die Entwicklung der Sparkapitalbildung kennzeichnet, betrug bei den Sparkassen im ersten Halbjahr 1930 nur noch 563,1 Millionen RM., d. i. 9,0 v. H. niedriger als im zweiten Halbjahr 1929, 19,6 v. H. niedriger als im ersten Halbjahr 1929 und 45,2 v. H. geringer als im ersten Halbjahr 1928. Bei dem Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1929 ist dabei noch zu berücksichtigen, daß im zweiten Vierteljahr 1929 der Einzahlungsüberschuß sehr gering war.

Als Besonderheit sei an dieser Stelle erwähnt, daß nach der Stabilisierung der Mark überraschenderweise die Geldansammlung zuerst wieder bei den Sparkassen ansetzte. Erst zuletzt gelang es den Banken, das Depositengeschäft wieder in Gang zu bringen.

Der soziale Einschlag kommt bei den Sparkassen eindeutig im Spargeschäft zum Ausdruck. Es wird im Interesse des Kleinsparers auch dann gepflegt, wenn es unrentabel ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Einleger ist beobachtet worden, daß die Handwerker bei den Sparkassen in großer Zahl vertreten sind. Auch ein größerer Teil der Beamten hat sich im Gegensatz zur Vorkriegszeit der Sparkasse zugewandt.

Die durchschnittliche Spareinlage auf ein Sparbuch ist im Jahre 1930 geringfügig gestiegen (von 576 RM. auf 592 RM.); sie beträgt jetzt 71% des Nominalwertes oder 52% des Realwertes der durchschnittlichen Vorkriegseinlage. Der Durchschnittsbetrag der Einlagen wird vorwiegend durch die größeren Einlagen beeinflußt. Die Sparkassen zählen heute viele Einleger zu ihren Kunden, die früher Sparkapital in Wertpapieren oder in Hypotheken angelegt haben. Die Kapitalien dieser Sparer sind heute jedoch teils noch zu gering, als daß sie für diese Anlageform gewählt werden könnten.

Sparkassen, Spareinlagen und Sparbücher[5]).

Ende	Anzahl der statistisch erfaßten Sparkassen	Spareinlagen[1]) in Mill. RM	Sparbücher[1]) in 1000	Durchschnittliche Spareinlage	
				auf ein Sparbuch	auf den Kopf der Bevölkerg.
				in RM	
1924	2 601	595,4	1 723,4	345	10
1925	2 622	1 693,5	3 871,4	437	27
1926	2 656	3 181,9	6 346,6	501	50
1927	2 663	4 839,1	9 164,1	527	76
1928	2 651	7 205,0	12 497,2	576	113
1929	2 611	9 330[2])	16 200	576	146
1930	2 594	10 800	18 250	592	168

[1]) 1924 bis 1928 nach der Jahresstatistik, 1929 und 1930 zum Teil geschätzt.

[2]) Im Jahre 1929 wurden in Württemberg rund 1 Million Aufwertungssparbücher erstmalig nachgewiesen.

teils streben die Kapitalbesitzer erst einmal danach, eine jederzeit greifbare Reserve anzusammeln, bevor sie wieder dazu übergehen, Kapitalbeträge in weniger flüssiger Form anzulegen.

cc) Die Kapitalerfassung bei den Kreditgenossenschaften.

Bei den Kreditgenossenschaften ist das Spargeschäft von großer Bedeutung. Schulze-Delitzsch[6]) hat zu den Spareinlagen literarisch Stellung genommen. Unter Spareinlagen versteht er Rücklagen aus Wirtschaft und Erwerb, die der eigenen Wirtschaft entzogen und zinsbar angelegt werden, damit man im Alter oder im Falle der Not auf sie zurückgreifen kann. Im allgemeinen herrscht bei den Kreditgenossenschaften die Auffassung, daß diejenigen Konten, für die Sparbücher ausgestellt werden, Spareinlagen sind. Das vorgeschriebene Zweimonatsbilanzschema trennt Sparguthaben und Depositen nicht, sondern führt unter der Rubrik: Spareinlagen, Depositen, Anleihen und Scheckgelder drei Unterabteilungen: a) täglich fällig, b) innerhalb drei Monaten fällig, c) nach drei Monaten fällig. Die Einzelbilanzen der ge-

[5]) Deutsche Sparkassen-Zeitung v. 21. April 1931, Nr. 47, S. 3: „Die Einlagen bei den deutschen Sparkassen im Jahre 1930".

[6]) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 9. Aufl., bearbeitet von Crüger und Letschert, Berlin 1926, S. 152.

werblichen Kreditgenossenschaften sind in Bezug auf die Terminologie und die Art der Verbuchung dieser Posten sehr uneinheitlich.

Auf die reinen Spargelder haben die gewerblichen Kreditgenossenschaften von jeher großes Gewicht gelegt, bilden sie doch den sicheren, wenig beweglichen Grundstock der fremden Gelder. Hinsichtlich der Sparguthabenbildung in Deutschland bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes verweisen wir auf die Abhandlung von Dr. Karl Lade: „Die Genossenschaften, insbesondere die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch und das deutsche Volkssparwesen."

Die Kreditgenossenschaften betreiben ebenso wie die Sparkassen die gleichen Passivgeschäfte. Sie haben die gleichen Auffassungen der Gemeinnützigkeit, der Förderung der Kleinwirtschaft; sie leben in der gleichen Welt wie die Sparkassen. Die Beziehungen zueinander stehen im Verhältnis des geschäftlichen Wettbewerbs. Die gemeinsame große Linie, der finanziellen Förderung der Kleinwirtschaft, hat frühzeitig den Gedanken einer engeren Verbindung zwischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften aufkommen lassen. Die Kreditgenossenschaften verdanken schließlich den Selbsthilfebestrebungen hauptsächlich der Gewerbetreibenden ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Nach der geschichtlichen Entwicklung, die die Kreditgenossenschaften und Sparkassen genommen haben, leuchtet es ein, daß eine generelle und strikte Abgrenzung der gegenseitigen Arbeitsgebiete undurchführbar ist. Bei den Kreditgenossenschaften steht die persönliche Verbindung mit den Spareinlegern im Vordergrunde. Der Zufluß von Spargeldern erfolgte bei ihnen nach der Stabilisierung der Mark nicht so schnell wie bei den Sparkassen.

Heute, wo bereits die kleinsten Wirtschaftsplätze in die allgemeine Bankenorganisation eingegliedert sind und die Kreditgenossenschaften nicht mehr die alleinigen lokalen Geldsammelbecken sind, ist der Zufluß von erheblichen Spareinlagen als ein Zeichen besonderer Wertung der Kreditgenossenschaften anzusprechen. Trotz des schweren Konkurrenzkampfes um die Einlagegelder, der unter den verschiedenen Gruppen der Bankwirtschaft entbrannt ist, konnten die Kreditgenossenschaften ihr Einlagegeschäft wieder aufbauen und erweitern.

Die Summe der anvertrauten fremden Gelder bei den Kreditgenossenschaften betrug in Millionen Mark bzw. Reichsmark:

1913	1612,92	1928	1238,64
1924	238,12	1929	1403,78
1925	448,03		

Die Spareinlagen blieben[7]) insgesamt genommen in ihren absoluten und auch in ihren Durchschnittsziffern gegenüber der Vorkriegszeit zurück. Die Jahre 1925 bis 1929 zeigen einen stärkeren Anstieg der Spareinlagen. Dieser kommt in den Prozentsätzen am besten zum Ausdruck. Es stieg der Anteil der Spareinlagen von 36,8% im Jahre 1924 auf 74,8% im Jahre 1929.

Nach Aussagen von Sachverständigen des Enquête-Ausschusses[8]) ist bei den Kreditgenossenschaften ein wesentlicher Wandel in der Zusammensetzung der Einleger von Spareinlagen nicht eingetreten. Im großen und ganzen sind unter den Einlegern bei den Kreditgenossenschaften nach wie vor mehr oder weniger alle Berufsgruppen vertreten. Eigentliche Sparkonten werden überwiegend von Beamten, Angestellten und Arbeitern wie auch von kleingewerblichen Schichten unterhalten. Nach Ansicht der Sachverständigen ist es offenbar der gestiegenen Sparfähigkeit der Handwerkerkreise zu verdanken, daß sich die Einlagen der Kreditgenossenschaften verhältnismäßig rasch wieder aufbauen konnten.

In Ergänzung vorstehender Ausführungen bringen wir eine Berufsgliederung für das Jahr 1930, die auf den Unterlagen von 1248 Genossenschaften mit etwa 800 000 Mitgliedern beruht[9]).

Es entfallen auf:

selbständige Handwerker	26%
selbständige Kaufleute und Fabrikanten	19%
selbständige Landwirte	21%
Angehörige freier Berufe, Staats- u. Gemeindebeamte	13%
Angestellte und Arbeiter	12%
Andere	9%
	100%

[7]) Jahrbuch des DGV. für 1929, 31. Jahrg., Berlin 1930, S. 120.
[8]) Der Bankkredit 1930, S. 75.
[9]) Bl. f. Gw. 1931, 78. Jahrgang, Nr. 36 v. 4. 9. 1931, S. 589.

Aus der Tabelle geht hervor, daß über ein Viertel aller Mitglieder der Genossenschaften zum selbständigen Handwerk gehören, also an der geschäftlichen Arbeit der Kreditgenossenschaften Anteil haben.

dd) Zusammenfassung.

Schulze-Delitzsch hat sich hinsichtlich der Spareinlagen mit den Beziehungen der Kreditgenossenschaften zu den Sparkassen befaßt[10]). Er weist auf die Vorteile hin, die die Kreditgenossenschaften den sparenden Mitgliedern gegenüber den Sparkassen bieten könnten. Ein Vorschußverein verzinse die Einlagen besser, die Mitglieder hätten einen Einfluß auf die Verwaltung ihrer Sparstellen und sie wären am erzielten Gewinn beteiligt. Ausschlaggebend sei auch, daß die Sparkassen die Spargelder in der Hauptsache auf Hypotheken ausliehen, während die Vorschußvereine jederzeit kleinere Vorschüsse damit zu geben bereit seien. Allgemein schlägt Schulze-Delitzsch vor, mit Zinsen nicht zu geizen, sondern immer einen etwas höheren Zinsfuß als die Sparkassen zu gewähren und bei Rückzahlungen entgegenkommend nicht an langen Kündigungsfristen festzuhalten. Auf diese Weise würde man viele Sparer, die ihre Gelder bisher zur öffentlichen Sparkasse gebracht hätten, zur Genossenschaft hinüberziehen.

Um schließlich noch das Verhältnis der Kreditgenossenschaften mit den Großbanken zu beleuchten, müssen wir der Tatsache gedenken, daß die unteren Sparerschichten, die hauptsächlich bei den Kreditgenossenschaften und Sparkassen angeschlossen sind, gegen eine Verwaltung ihrer Gelder durch die Großbank sind. Der Kampf der Großbanken geht aber noch gegen die Sparguthaben der Mittelschichten. Dieser Kampf scheitert daran, daß diese Einlegerkreise gewillt sind, das Geld nur dorthin zu geben, wo es ihnen im Kreditwege wieder zufließt. Mit den sogenannten Geldannahmestellen der Großbank will man nichts zu tun haben. Der Erfolg mit den Sparbriefen bei der Dedi-Bank ist bis jetzt nur ganz bescheiden.

In diesem Zusammenhang ist dann noch der Kampf der Großbanken gegen die Sparkassen hinsichtlich der Spargelder zu erörtern. Von Seiten der Banken wird geltend ge-

[10]) Vorschußvereine als Volksbanken, 3. Aufl., 1862, S. 46 ff.

macht, daß die Einleger der Sparkassen unbedingt das, was sie zur Sparkasse bringen, sicher angelegt wissen wollen. Durch bankmäßige Betätigung der Sparkassen besteht die Möglichkeit von Verlusten. Diese müssen letzten Endes durch die Steuerzahler gedeckt werden. Außerdem ist die „Mündelsicherheit" bei Spareinlagen, auf die von Seiten der Sparkassen zur Werbung von Kunden stets hingewiesen wird, keinesfalls so garantiert, wie sie ursprünglich in den Statuten der Sparkassen festgelegt worden ist.

B. Die Kapitalverteilung.

1. Allgemeines.

Die wesentliche Aufgabe der Großbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften besteht neben der Sammlung von Kapitalien in der Weiterleitung derselben. Der Umfang, in dem die Weiterleitung der Kapitalien bei den einzelnen Gruppen der obigen Kreditinstitute geschieht, geht aus den Bilanzen hervor. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, hierauf näher einzugehen.

Im allgemeinen werden die freien Kapitalien nicht da investiert, wo sie produziert werden, sondern sie fließen von den Produktionsteilen ab dorthin, wo sie erst gleichsam kapitalistisch befruchtet werden, sie sammeln sich dank der modernen Kreditorganisation in den großen Reservoirs der Kreditinstitute und werden von da aus verteilt, wo sie nutzbringend verwertet werden können, wo also für neu zuströmende Kapitalien die profitreichsten Chancen bestehen.

2. Die Kapitalverteilung bei den Großbanken.

Primäre Aufgabe der Banken ist es[11]), die Kreditbedürfnisse der Wirtschaft zu befriedigen. Zu diesem Zwecke halten es die Banken für ihre Pflicht, die im Lande verfügbaren Gelder für diesen Zweck heranzuziehen. Im einzelnen ist hierauf im Anfang der Arbeit eingegangen worden.

Die Großbanken geben fast ausschließlich ihre Kredite der Industrie und dem Großhandel.

[11]) Geschäftsbericht der Dedi-Bank für 1929.

Was die Kleinkunden anbetrifft, so bringen dieselben den Banken fast genau ebenso große Einlagen wie die Großkunden[12]). Ganz anders steht es jedoch mit der Kredithingabe der Banken an die Kleinkunden. Von den Krediten erhalten die Kleinkunden nur 9,3%, die Großkunden dagegen 67,4%. Die Kredite der Kleinkunden belaufen sich nur auf etwa ein Drittel ihrer eigenen Einlagen, während die Kredite der Großkunden ihre eigenen Einlagen fast um das Dreifache übersteigen.

Wenn die Banken den Wünschen der Kleingewerbetreibenden hinsichtlich der Kredite nicht nachkommen, so liegt das hauptsächlich darin, daß die Kreditsuchenden dieser Gruppe nicht die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, die allgemein für die Erhältlichkeit von Krediten maßgebend sind. Entsprechend dem Vorgehen der Reichsbank verlangen die Großbanken für die Kredithergabe ein bestimmtes Mindestvermögen bei den Kreditsuchenden. Der Umstand, daß die Großbanken mit ihren Filialen und Depositenkassen der Kleinkreditnachfrage nicht in vollem Umfange entsprochen haben, hat dazu geführt, daß diese Kreise sich bezüglich der Kredite den Sparkassen und Kreditgenossenschaften zugewandt haben. Man kann somit sagen, daß die beiden letzteren Institute die Lücke im Kreditgeschäft ausfüllen.

3. Die Kapitalverteilung bei den Sparkassen.

Das Aktivgeschäft der Sparkassen zerfällt in das langfristige und kurzfristige Kreditgeschäft.

An den Plätzen, wo Bankinstitute und Kreditgenossenschaften nicht vorhanden sind, und der Mittelstand nicht genossenschaftlich organisiert ist, füllen die Sparkassen die Lücke aus.

Die wirtschaftliche Depression[13]) hat, wie bei den Banken, auch bei den Sparkassen zu einer gewissen Zurückhaltung der privaten Kreditnehmer geführt. Während die Sparkassen beispielsweise im ersten Halbjahr 1929 noch 1057,8 Millionen RM. Kredite gegeben hatten, wurden im ersten Halbjahr 1930 nur noch 685,2 Millionen RM. im Kreditgeschäft angelegt. Mitte 1930 hatten die deutschen Sparkassen 10 339,6 Millionen

---

[12]) Deutsche Sparkassenzeitung v. 8. 5. 1930, Nr. 54, 7. Jahrg.: „Der Kleinkredit der Banken".

[13]) Sparkasse Nr. 4, 51. Jahrg. v. 15. 2. 1931, S. 71, 74.

RM. Kredite gegeben, davon waren 7699,4 Millionen RM. oder 74,5 v. H. langfristig und 2640,2 Millionen RM. oder 25,5 v. H. kurzfristig gegenüber 72,8 v. H. bzw. 27,2 v. H. Ende 1929. Von den im Jahre 1930 der Wirtschaft neu zur Verfügung gestellten Krediten waren 672,6 Millionen RM. oder 98,2 v. H. langfristig und nur 12,5 Millionen RM. oder 1,8 v. H. kurzfristig. Die langfristigen Kredite wurden wieder vorwiegend als Hypothekendarlehen gegeben. Von den kurzfristigen Krediten gingen die Debitoren um 4,5 Millionen RM. auf 2310,9 Millionen RM. zurück, während sich der Wechselbestand um 17,1 Millionen RM. auf 329,4 Millionen RM. erhöhte.

Die Abnahme der kurzfristigen privaten Kredite ist im besonderen ein Zeichen der Wirtschaftsdepression. Der Kreditbedarf der privaten Wirtschaft schrumpft in der Depression sehr zusammen.

Von Bedeutung ist das Verhältnis des Personalkreditgeschäfts zu den Spar- und Giroeinlagen.

Tabelle[14]).

Ende 1924	64,0%	gegen hypothekarische Dekkung, die mit zunehmender Stabilisierung der Zinssätze in langfristige Darlehen überführt wurden.
„ 1925	56,5%	
„ 1926	38,3%	
„ 1927	32,8%	
„ 1928	25,6%	
„ 1929	22,5%	
30. 6. 1930	20,4%	

Ueber das Personalkreditgeschäft in Prozenten der Gesamteinlagen gibt vorstehende Tabelle interessante Zahlen. Während im Jahre 1924 noch 64% der Gesamteinlagen als laufender Kredit bestehen, ist dieser Hundertsatz Mitte des Jahres 1930 auf 20,4% zurückgegangen. Dieser Rückgang ist sowohl von Sparkassen- wie Schuldnerseite gleichmäßig gewollt. Der Zinsfuß, auch für langfristige Hypotheken, war, wie noch erinnerlich, in den Jahren 1924 bis 1926 außerordentlich hoch, so daß die Schuldner es vorzogen, höher verzinsliche, aber kurzfristige Darlehen aufzunehmen und hypothekarisch sicherzustellen. Sie konnten diese Maßnahmen bei den Sparkassen, nicht aber bei Pfandbriefanstalten, die Darlehen nur mit gleichen Fristen wie die ausgegebenen Hypotheken-

[14]) Deutsche Sparkassenzeitung, 7. Jahrg., Nr. 151 v. 30. 12. 1930

pfandbriefe geben dürfen, durchsetzen. Die Festigung der Zinssätze gestattete Gläubigern und Schuldnern ein langfristiges Darlehnsgeschäft einzugehen. Diese Rückentwicklung des kurzfristigen Hypothekengeschäfts fand ihren Abschluß gegen Ende des Jahres 1927.

Im kurzfristigen Kreditgeschäft berühren sich die Sparkassen und Großbanken. Im Kreditgeschäft sollen es die Sparkassen gewesen sein, die in das Bankengebiet eingebrochen sind. Dies ist formell richtig, denn da die Großbanken alle Geschäfte betreiben und betreiben können, mußte die Aufnahme eines jeden neuen Geschäfts für die Sparkassen die Aufnahme eines Bankgeschäfts heißen. Materiell zeigt sich jedoch bei näherem Zusehen, daß der Kleinkredit der Sparkassen bisher den Arbeitsbereich der Großbanken nicht tangierte. Und wenn im Einzelfalle, dann kann doch gerade im Kreditgeschäft eine Konkurrenz für die kreditnehmende Wirtschaft nur von Vorteil sein. Bei dem Kreditgeschäft ist besonders charakteristisch, daß die Sparkasse den Kleinkredit befriedigen m u ß, die Großbank k a n n ihn befriedigen. Die Großbank ist somit restlos elastisch, die Sparkasse kann nur im engen Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben handeln. Ihr ist im Kreditgeschäft die Begrenzung auf die örtliche Wirtschaft festgelegt; weiter sind ihr genaue Bestimmungen über Sicherung und Fristen vorgeschrieben. Die Sparkassenorganisation muß dezentralisierte Kreditpolitik treiben. In diesem Zwang zur bodenständigen Kreditpolitik offenbart sich der Kern der Sparkassentätigkeit, ihre soziale Zielsetzung. Die Sparkasse sieht bei der Kreditgewährung in der Hauptsache auf die Person und die persönlichen Qualitäten. Die Bank betreibt ihr Geschäft als Geschäft, als sachliche Aufgabe. Sie hat nicht die soziale Aufgabe der Sparkasse. Nicht die Geschäfte an sich, sondern die Gesinnung, die Wirtschaftsgesinnung, unterscheiden die Institute. Hier herrscht die erwerbswirtschaftliche, dort die gemeinnützige Einstellung vor. Die öffentliche Banktätigkeit bedeutet Ergänzung der privaten Banktätigkeit.

Eine Schwäche bei einem kommunalen Bankinstitut zeigt sich darin[15]), daß die Gemeinde dazu neigt, mit einem Kredit über die sachlich richtige, in den Regeln der Zentrale gegebene Sicherheits- und Flüssigkeitsgrenze hinauszugehen, um den Be-

[15]) Vortrag vom 8. 2. 1926: Doppelte Schwäche des Personalkredits.

trieb eines Kunden aufrecht zu erhalten und so drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der an sich verständliche Wille der Gemeinde zu helfen, bringt die vom Standpunkt der Integrität des kommunalen Bankinstituts notwendige Vorsicht leicht ins Wanken und leicht auch Schaden für das kommunale Bankinstitut und dessen Ansehen. Das kommunale Bankinstitut hat zu befürchten, daß Gewerbetreibende, deren kommunalpolitische und parteipolitische Machtstellung größer ist, als ihre kaufmännische Kreditwürdigkeit, Kreditansprüche erheben, deren Zurückweisung die leitenden Personen des kommunalen Bankinstituts in schwere Ungelegenheiten bringen muß.

Von genossenschaftlicher Seite wurde den Sparkassen nachgesagt, daß die Mündelsicherheit der Sparkassen durch die Gewährung von Personalkredit gefährdet wurde. Man verschloß sich jedoch nicht dabei der Einsicht, daß es den Sparkassen in der Nachinflation an großen Kapitalien mangelte, um Hypotheken auszuleihen. Mit der Zunahme der Geldflüssigkeit wurde die Forderung mit Nachdruck erhoben. Auf dem 63. Genossenschaftstag des Deutschen Giro-Verbandes vom 16. bis 19. August 1926 in Königsberg wurde diesbezüglich folgende Entschließung[16]) angenommen:

„Die Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes betrachten es nach wie vor als ihre Hauptaufgabe, das Kreditbedürfnis des Mittelstandes zu befriedigen. Ihrer Eigenart nach können sie jedoch nur kurzfristigen Betriebsmittelkredit geben, während die Gewährung von Anlagekredit den hierfür bestimmten und geeigneten Instituten vorbehalten bleiben muß. Die immer noch festzustellende Kreditnot des Mittelstandes ist hauptsächlich eine Hypothekennot. Es muß daher von den Sparkassen als den in erster Linie zur Pflege des mittelständischen Realkredits berufenen Geldanstalten erwartet werden, daß sie sich wieder im Vorkriegsmaß der Hypothekenausleihung zuwenden und das kurzfristige Kreditgeschäft in der großen Hauptsache den Kreditgenossenschaften überlassen."

[16]) Bericht S. 234.

4. Die Kapitalverteilung bei den Privatbanken.

Die Kapitalverteilung bei den Privatbanken ist in der Vorkriegszeit von Interesse gewesen. Der Privatbankier war besonders dadurch bekannt, daß er in der damaligen Zeit in größerem Umfange Blankokredite gewährte. Er stand dadurch in Konkurrenz zu den Kreditgenossenschaften, die besonders stark auf Sicherstellung drängten. Weiter wurde von Seiten der Kundschaft beim Geschäftsverkehr mit dem Privatbankier ein Vorteil darin gesehen, daß bei ihm die Geschäftsgeheimnisse mehr gehütet waren, als bei den Kreditgenossenschaften, deren Kreditgeschäfte durch die Hände von Vorstand und Aufsichtsrat gingen. Durch die verringerte Leistungsfähigkeit der kleineren Privatbankfirmen in den letzten Jahren kommen dieselben für die Kapitalverteilung kaum mehr in Frage. Sie haben damit als Konkurrenten der Kreditgenossenschaften an Bedeutung verloren.

5. Die Kapitalverteilung bei den Kreditgenossenschaften.

Die Hauptaufgabe der Kreditgenossenschaft ist, Kredit zu gewähren. Man will dadurch das Klein- und Mittelgewerbe in die Lage versetzen, sich die Betriebsmittel zu beschaffen, die sie zur Förderung ihrer Existenz benötigen.

Was die Höhe der Kredite der Mitglieder sowie die Kreditbedingungen anbelangt, so gelten hierfür nachstehende Bedingungen[17]):

„Die Höhe der Kredite wird einerseits vom Bedürfnisse der Mitglieder, andererseits von den Mitteln abhängen, über welche die Genossenschaft verfügt. Als Grenze ist unter allen Umständen von den Genossenschaften festzuhalten, daß sie weder über ihre finanziellen Kräfte im besonderen, noch über die Verkehrsgrenzen, welche den genossenschaftlichen Volksbanken im allgemeinen vermöge ihrer Einrichtungen und Bestimmungen gezogen sind, hinausgehen. Man wird das Risiko, welches man einem Kunden gegenüber eingeht, nie so weit ausdehnen

[17]) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 9. Aufl., bearbeitet von Crüger und Letschert, Berlin 1926, S. 206.

dürfen, daß bei dem immerhin möglichen Verlust eines solchen einzelnen Postens die Genossenschaft in ihrem Fundament erschüttert wird.

Zu der Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Genossenschaft tritt aber auch noch die in der Bestimmung und Organisation der Kreditgenossenschaft überhaupt gezogene Grenze. Die Genossenschaften haben nicht den Zweck, dem Großverkehr zu dienen, sie verdanken ihre Entstehung dem Geldbedürfnis des kleinen und zum Teil mittleren Gewerbestandes; und wenn auch einzelne Genossenschaften nach der Höhe ihres Vereinsvermögens, nach ihren geschäftlichen Einrichtungen wohl zu größeren Bankinstituten gezählt werden können und dementsprechend berechtigt sind, ihren Geschäftsbetrieb auf eine Kundschaft auszudehnen, die erhebliche Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Bankinstituts stellt, so sind dies doch Ausnahmen, und Genossenschaften, bei denen diese Voraussetzungen fehlen, dürfen unter keinen Umständen ihnen folgen wollen. Wenn jene Genossenschaften ihre Aufgaben im Kleinverkehr gewissenhaft erfüllen, sind sie ein Beweis genossenschaftlicher Kraft."

Einzelhandel und Kreditgenossenschaften haben ein enges Arbeitsgebiet. Die geschäftlichen Beziehungen wirken sich besonders im Kreditverkehr aus. Von allen Krediten, die untersuchte Genossenschaften[18]) gewährten, entfallen mengenmäßig 15,8%, wertmäßig 17,5% auf den Einzelhandel. Dabei ist zu beachten, daß von den Einzelhandelsmitgliedern der Genossenschaften (17 155) nur ⅔ (10 500) Kredit beanspruchten. Die kleinsten Kreditgenossenschaften wiesen hierbei die relativ stärksten Einzelhandelsziffern aus.

Von der Gesamtkreditsumme aller dem Deutschen Genossenschaftsverband berichtenden Kreditgenossenschaften in Höhe von 1450 Millionen RM. dürften nach diesen Ermittelungen schätzungsweise etwa 250 Millionen RM. als Kredite dem Einzelhandel zugeflossen sein.

91,1% sämtlicher gewährten Kredite und 52,4% der Summe aller gewährten Kredite entfallen auf die Größenklas-

[18]) „Einzelhandel und Kreditgenossenschaften", Heft 23 der Schriftenreihe des DGV. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen).

sen unter 10 000 RM. Der mittelständerische Charakter der Kreditgenossenschaften prägt sich in dieser besonderen Pflege des Klein- und Mittelkredits deutlich aus.

Ebenso wie der Einzelhandel ein großes Interesse für die Kreditgenossenschaften aufbringt, ist das gleiche auch beim Handwerk der Fall. Hier zeigt es sich besonders, daß die Kreditgenossenschaft das Institut ist, das, nach den Worten des Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes, Dr. Crüger, den Kleinen und Kleinsten im Erwerbsleben die Möglichkeit bietet, sich an und in ihr aufzurichten[19]). Bei ihr gilt der sogenannte „kleine Mann", der es oft garnicht ist, nicht als unbedeutender Kunde. Ist er doch durch den Erwerb der Mitgliedschaft gewissermaßen Mitinhaber der Kreditgenossenschaft.

Die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften sind für das Handwerk sehr wichtig. Der Anteil, der auf die Handwerker bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften entfällt, beträgt ca. 20%.

Was die Kreditverteilung bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften anbetrifft, so gibt nachfolgende Tabelle[20]) nähere Aufschlüsse darüber, zugleich aber auch die Verhältniszahlen zu den anderen Kreditinstituten.

Durchschnittskredit in Reichsmark:

3 Berliner Großbanken mit Filialnetz .	35 698
2 Berliner Großbanken ohne Filialnetz .	235 056
5 Großbankfilialen in Halle	24 984
4 Großbankfilialen in Stuttgart	42 087
3 Provinzbanken mit Filialnetz	17 542
1 Provinzbank ohne Filialnetz	45 669
4 mittlere Provinzbankfirmen	7 728
6 meist größere Sparkassen	4 994
4 meist größere Kreditgenossenschaften .	3 283

[19]) Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 1, S. 7.

[20]) Mitteilungen des genossenschaftlichen Giro-Verbandes der Dresdner Bank — Vertraulicher Bericht — Jahrg. 1930, Nr. 23/24, v. 31. 12. 1930, S. 497/98.

Größe des Kredits in Prozent des Gesamtbetrages bzw. der Gesamtzahl

	bis 10000 RM		über 10000 RM bis 100000 RM		über 100000 RM bis 1000000 RM		über 1000000 RM	
	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl
Berliner Großbanken	3,4	68,9	20,2	25,0	36,1	5,4	40,5	0,7
mit Filialen	4,2	30,1	23,8	24,7	36,6	4,6	35,4	0,6
ohne Filialen	0,4	37,6	5,9	32,7	34,3	24,8	59,4	4,9
Provinz-Akt.-Banken	9,6	82,1	26,9	15 6	41,7	4,3	29,5	0,4
Privatbanken								
große	2,5	62,5	10,9	23,6	38,2	11,5	48,3	2,0
mittlere	19,5	84,6	47,3	13,7	33,2	1,7	—	—
Staatsbanken	7,8	81,9	14,4	14,7	23,5	3,1	48,3	0,3
Girozentralen	12,5	85,8	30,5	12,3	34,2	1,8	22,8	0,1
Sparkassen	57,3	97,2	42,7	2,8	—	—		—
Kreditgenossenschaften	57,1	97,1	42,9	2,9	—	—	—	—

Bei sämtlichen Gruppen von Kreditinstituten überwiegen die kleinen Kredite (bis 100 000 RM.) der Zahl nach, während man dies dem Betrage nach nur bei den Kreditgenossenschaften und Sparkassen beobachten kann. Der Enquêteausschuß weist darauf hin, daß die Banken auch auf kleine Einlagen angewiesen sind, die nur dann heranziehbar sind, wenn diese Einlegerkreise auch durch Kredite unterstützt werden. Gerade auf dieser Wechselwirkung zwischen Einlagen und Kreditgewährung beruhe die Stärke der Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die, wie es die Statistik zeigt und wie wir es auch schon oft erwähnen konnten, in sehr großem Umfange Kleinkredite geben.

Von Bedeutung ist weiter die Gegenüberstellung der genossenschaftlichen Kredite für die Stichtage 31. 4. 1931, 1930, 1924 und 1913[21]). Es wurden gewährt (in Millionen RM. bzw. Mark):

	30. 4. 1931	1930	1924	1913
In laufender Rechnung .	1126,8	1120,0	223,3	710,2
Als Wechselkredite . .	237,2	234,9		281,3
Als Vorschüsse gegen Schuldscheine, Bürgschaften und so weiter	171,3	154,3	79,6	511,4
Als Lombardkredite . .	6,5	11,0	3,8	55,7
Als weiter begebene Wechsel, also Giroverbindlichkeiten der Gen.	133,0	131,3	92,4	65,5
Insgesamt	1674,8	1651,5	399,1	1624,1
Ferner Hypothekenkred.	100,1	85,8	1,3*)	232,5
Avale und Bürgschaften .	36,4	36,0	7,4	18,5
Bericht.Genossenschaften	1337	1273	1075	1493

*) Die Angaben beziehen sich nur auf die erfaßten (88) Hypotheken.

Bei Berücksichtigung der nicht berichtenden Genossenschaften dürften sich die Ziffern noch etwas erhöhen.

Die vorstehenden Gesamtzahlen zeigen nach zwei Richtungen hin interessante Aufschlüsse: sie zeigen zunächst, daß die gewerblichen Genossenschaftsbanken innerhalb von etwas mehr als 6 Jahren ihre Kreditausleihungen um weit über das 4½ fache erhöht haben, sie zeigen ferner, daß, (im Vergleich zum Vorkriegsjahre 1913) abgesehen von den Hypothekenkrediten, der Friedenszustand erheblich überschritten ist. Ende April 1931 sind durch die Kreditgenossenschaften über 1¾ Milliarden RM. Kredite gegeben worden.

6. Zusammenfassung.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Kapitalverteilung durch die überkommene Organisation des Bankwesens am besten gewährleistet ist. Ueber diese Frage haben sich unter den Beteiligten, den Banken auf der einen Seite

[21]) Bl. f. Gw. 78. Jahrg. Nr. 36 vom 4. 9. 1931, S. 589.

und den Sparkassen auf der anderen Seite Meinungsverschiedenheiten herausgebildet. Praktisch wird es auf eine Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Mächten des Kreditverkehrs herauslaufen müssen.

Bei den Sparkassen hat man bemängelt, daß sie große Risiken übernehmen, indem sie sich mit der Kreditvergebung befassen. Die Sparkassen haben hierzu erklärt, daß sie für alle Kreditwürdigen da sind, nicht etwa für die, welche Realsicherheiten beibringen können. Die Sparkassen erklären ihre Kreditgeschäfte damit, daß erstens der Unkostenapparat der Sparkassen zu teuer sei und aus dem Spargeschäft nicht bestritten werden könne und zweitens, daß sie dazu da seien, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes zu befriedigen. Weiter haben die Sparkassen zum Großkredit Stellung genommen. Sie vertreten die Ansicht, daß man bei Krediten keine schematische Regelung treffen könne, es müßten vielmehr die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse des erwerbstätigen Mittelstandes sowie die Kapitalkraft der einzelnen Kasse berücksichtigt werden.

c) Die kreditgenossenschaftlichen Kredite und deren Sicherung.

Die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften gewähren Darlehen auf feste Fristen gegen Schuldschein oder gegen Wechsel, sie bewilligen Kredite in laufender Rechnung und diskontierten Geschäftswechsel.

Die genossenschaftliche Kreditbefristung unterscheidet den Betriebskredit, welcher dem laufenden Geldverkehr eines Unternehmens dient und infolgedessen oft umgesetzt wird, und den langfristigen Immobiliarkredit.

Hinsichtlich der Dauer der Kreditarten kommen die Darlehen auf feste Fristen, obwohl auch sie nur die Aufrechterhaltung eines Betriebes bezwecken sollen, dem Immobiliarkredit, die Kontokorrent- und Diskontkredite dem Betriebskredit sehr nahe. Je nach der Art des Kredits ergibt sich somit die Befristung desselben.

Unter Darlehen auf feste Fristen fallen, soweit nicht schon erwähnt, sämtliche auf ein festes Ziel gegen Wechsel oder Schuldschein unter gleichzeitiger Stellung eines Bürgen gewährten Kredite, sowie alle Darlehen, für deren Sicherheit eine Pfandbestellung irgend einer Art erfolgt ist. Da diese

Kreditart die Mittel der Genossenschaften von vornherein am längsten festlegt, ist sie auch als die illiquideste zu betrachten.

Bei dem Kontokorrentkredit handelt es sich nicht um ein Darlehen auf bestimmte Frist und von bestimmter Höhe. Das Wesentliche am Kontokorrentkredit ist für die Genossenschaft der Umstand, daß sie bereit sein muß, die bewilligte Höchstkreditsumme auszuzahlen. Im Gegensatz hierzu hat der Kontoinhaber jederzeit die Möglichkeit, Rückzahlungen auf den ihm gewährten Kredit und Zahlungen über ihn hinaus zu leisten. Die Sicherstellung von solchen Krediten erfolgt von Seiten des Schuldners durch Bürgschaft, Sicherungshypotheken, Effekten und Waren, von Seiten des Gläubigers mit einer Krediturkunde über den eingeräumten Kredit und die Bedingungen. Durch Ziehung und Anerkennung des Saldos in diversen Zeitabschnitten gehen alle bisher bestehenden Einzelposten unter. Diese Maßnahme hat im Gefolge, daß für die einzelnen Posten die Sicherheiten alsdann erlöschen und nur die Sicherheiten in Höhe des Saldos bestehen bleiben.

Voraussetzung ist bei jedem Kontokorrentkredit, daß auf dem hierfür vorgesehenen Konto Umsätze getätigt werden. Es ist eine typische Erscheinung, daß bei dieser Kreditart die Abdeckung des Kredits sich einige Zeit hinzieht. Die Kündigung bzw. die Prolongation dieses Kredits hängt wesentlich von den Kreditunterlagen und den Kontoumsätzen ab, jedoch finden die Geldmarktverhältnisse hierbei auch entsprechende Berücksichtigung.

Innerhalb der Kreditformen steht die laufende Rechnung weitaus an erster Stelle. Auch hinsichtlich der Postenzahl nimmt der Kontokorrentkredit einen hervorragenden Platz ein. Von den Kredit in Anspruch nehmenden Mitgliedern waren Ende 1930 etwa 400 000 Kreditnehmer in laufender Rechnung. Dazu kommen die Mitglieder, die ebenfalls mit der Genossenschaftsbank im Kontokorrentverkehr stehen, ohne sie jedoch mit Kredit in Anspruch zu nehmen. Zählt man diese mit rund 385 000 zu, so bestanden Ende 1930 rund 785 000 Konten in laufender Rechnung. Im Vergleich zum Vorkriegsstand hat der Kontokorrentverkehr sich bei den Kreditnehmern stark ausgedehnt. Während vor dem Kriege rund 710 Millionen Mark im Kontokorrentkreditgeschäft ausstan-

den, ist diese Ziffer April 1931 bei den Kreditgenossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes auf 1 126 Millionen RM. gestiegen[22]).

Neben dem Kontokorrentgeschäft befassen sich die Kreditgenossenschaften mit der Diskontierung von Geschäftswechseln. Es handelt sich hierbei um den Ankauf noch nicht fälliger Wechsel gegen Abzug der bis zum Verfalltage laufenden Zinsen. Das Diskontgeschäft stellt rechtlich einen Verkauf dar. Eine Folge desselben ist die Kreditgewährung. Der Geschäftswechsel selbst ist ein Anerkenntnis eines aus einem Warenbezug bestehenden Schuldverhältnisses, auf dessen Deckung bei Verfall mit ziemlicher Sicherheit zu rechnen ist. Man unterscheidet bei den Wechseln zwischen einem „kurzen" (bis zu 30 Tagen) und einem „langfristigen" (2—3 Monate Laufzeit). Zwischen beiden steht der sogenannte „Schnittwechsel". Der Diskont richtet sich nach der Menge des freien Kapitals, das für kurze Fristen Anlage sucht und diese eben im Wechsel am leichtesten und sichersten findet.

Der Akzeptkredit stellt eine der Formen dar, in denen der Kontokorrentkredit in Anspruch genommen wird.

Im Gegensatz zum Kontokorrentkredit steht der Geschäftswechselkredit mit 237 Millionen RM Ende April 1931 gegen 281 Millionen Mark 1913 an zweiter Stelle[23]).

Infolge des langsamen Umsatzes des Betriebskapitals ihrer Kunden können die Kreditgenossenschaften zuweilen mit der üblichen dreimonatigen Frist nicht auskommen. Sie müssen deshalb dem Bedürfnis nach Kredit von längerer Dauer durch die Prolongation entsprechen. E h l e r s nennt dies ein „charakteristisches Merkmal der Kreditgenossenschaften" gegenüber dem eigentlichen großen Bankgeschäft. Bemerkt sei hierbei jedoch, daß es sich bei dieser Maßnahme mehr um die Form als um die Tatsache der Prolongation handelt. Die Prolongation ist kein beliebig verwendbares Mittel der Krediteinräumung, sie ist auch von verschiedenen Faktoren, wie Lage am Geldmarkt, abhängig.

Was die Sicherung der Kreditgewährung durch Waren anbelangt, so bilden letztere für die Kreditgenossenschaften eine Unsicherheit. So können Waren in ihrer Verwertbarkeit

[22]) Bl. f. Gw. vom 4. 9. 1931, Nr. 36, 78, Jahrg. S. 590.
[23]) Bl. f. Gw. vom 4. 9. 1931, 78. Jahrgang, Nr. 36, S. 590.

beschränkt sein, auch ist mit denselben zuweilen eine größere oder geringere Verderblichkeit verbunden.

Beim Mobiliarkredit ist die Verpfändung beweglicher Sachen als Unterlagen für Darlehen üblich. Hierher gehört u. a. die Kreditgewährung gegen Wertpapiere. Die Wertpapiere stellen eine den Sicherungshypotheken vorzuziehende Unterlage dar. Durch eine Beleihung der Effekten ist die Kreditgenossenschaft in der Lage, sich sofort Geld zu verschaffen. Es wird hierdurch zugleich vermieden, daß Kurseinbußen entstehen.

In der Praxis treten ferner als Sicherheitsfaktoren bei der Kreditgewährung die Verpfändung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen auf; die Kreditgewährung auf dieser Basis ist jedoch wenig üblich.

Das Lombardkreditgeschäft hat sich in der Nachkriegszeit nur wenig entwickelt.

Von dem Personalkredit im Gegensatz zum Realkredit machen die Kreditgenossenschaften am meisten Gebrauch.

Der Blankokredit verträgt sich infolge seines Charakters nicht mit dem genossenschaftlichen Charakter der Sicherstellung. Es gab eine Zeit, in der Blankokredite üblich waren, nämlich nach der Inflation, wo die Kreditgenossenschaften selbst infolge Kapitalschwund durch Inflation fast ohne Betriebsmittel waren. Hier waren es die Dresdner Bank und die Preußenkasse, die den Kreditgenossenschaften weitgehendst Betriebsmittel zur Verfügung stellten und so zu dem Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften wesentlich beitrugen.

d) Das Wesen der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften.

Ueber das Wesen der Genossenschaften haben sich viele Autoren geäußert. Es gibt folgende Gruppen von Ansichten. Zunächst die, welche eine wenn nicht ganz juristische so doch formale Definition der Genossenschaften geben, dann die, welche eine formale Definition, aber mit wirtschaftlichem Inhalt geben, weiterhin die, welche mit einer solchen Definition nicht so sehr die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Genossenschaften als ihre sozialpolitische und soziologische Bedeutung erfassen wollen und schließlich diejenigen, welche darauf verzichten, eine formale Definition aufzustellen. Ge-

wöhnlich sind dieses Autoren, die den sozialpolitischen und gesellschaftswissenschaftlichen Wesenszügen der Genossenschaft am meisten Verständnis entgegenbringen. Zwischen die erste und zweite Gruppe wären noch einige Juristen einzuschalten, die eine soziologische Formulierung suchen.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 brachte in seinem § 1 die bekannte unvollkommene Definition der Genossenschaft, natürlich im Sinne einer juristischen Begriffsbestimmung. Sie lautet:

> „Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken."

Alsdann beginnen die Versuche, diese Definition zu verbessern und sie schließlich aus einer juristischen in eine volkswirtschaftliche zu verwandeln.

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, alle Formeln hier wiederzugeben, die hier aufgezählt werden könnten.

In diesem Zusammenhang interessiert noch die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Auffassung mit stark soziologischem Einschlag, wie sie in dem berühmten Werke von Otto von Gierke[24]) zutage tritt, und wie sie im Anschluß daran von dem Juristen Ludwig Waldecker[25]) vertreten wird. Danach ist die Genossenschaft, wie sie heute in Deutschland besteht, ein besonderer Fall der wirtschaftlichen Assoziation, nämlich ein auf Gegenseitigkeit beruhender Zusammenschluß wirtschaftlicher Kräfte zu gemeinsamer wirtschaftlicher Betätigung nach bestimmter Richtung. Im Wesen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses liegt nach dieser Auffassung eine dauernde Verbindung der Genossenschafter für alle Lebensfälle. Die deutsche Genossenschaft im Sinne der Schulze-Delitzsch'schen Bestrebungen ist nur ein Zweckverband.

Autoren, die mehr oder minder ausdrücklich erklären, daß sie sich auf das Definieren nicht einlassen wollen, sind z. B. Gustav Schmoller und Franz Oppenheimer.

---

[24]) Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868.
[25]) Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1916.

Sombart hat die Genossenschaften definiert als „freie Personenvereinigungen unvermögender Wirtschaftssubjekte zu dem Zwecke, durch großbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen". An dieser Definition ist richtig, daß in der Genossenschaft neben der Freiheit, d. h. der Abwesenheit von Zwangsmitgliedschaft das persönliche Moment das entscheidende ist[26]).

Die Soziologie, die dazu berufen wäre, hat noch keinen allseitig anerkannten, wissenschaftlich brauchbaren Genossenschaftsbegriff ausfindig gemacht[27]).

In der Genossenschaft sind in erster Linie Personen, nicht Kapitalien vereinigt. So stehen die Genossenschaften als Unternehmungsformen der Massenschichten den Unternehmungsformen der Großwirtschaft gegenüber. Sammeln und summieren diese Geldstücke, so sammeln und summieren jene Menschen. Von den Gesellschaftsformen der Großwirtschaft unterscheidet sich die Genossenschaft in der unbegrenzten Mitgliederzahl, dem demokratischen Grundgesetz der Genossenschaft. In der Genossenschaftsbewegung spiegelt sich das ganze Wesen der Schicht wieder, deren wirtschaftlichen Interessen sie dient. Genossenschaften sind bei allen ideellen Beweggründen und Zielsetzungen im ersten und letzten Grunde Geschäftsunternehmungen, sind wirtschaftliche Gebilde, sind, auch wenn sie nicht auf den Erwerb ausgehen, Organisationen zur Durchsetzung der Einzelpersönlichkeiten, wie ganzer sozialer Schichten im wirtschaftlichen Kampf.

Die Genossenschaften sind Ergänzungswirtschaften, die u. a. dem Kleingewerbetreibenden, dem Kleinhändler Hilfsdienste bei der Durchführung des wirtschaftlichen Zweckes der Erwerbswirtschaften zu leisten haben[28]). Die tiefen und zähen Wurzeln ihrer Kraft und ihres Bestandes liegen darin, daß sie die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse besser und billiger vollführen als es der Einzelne vermag, daß sie in ihrer Zeit zweckmäßige Organisationsformen zur Behauptung und Erweiterung der wirtschaftlichen Stellung des Einzelnen wie der ganzen Schicht sind[29]).

---

[26]) Müller, August: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 81.
[27]) Müller, August: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 81.
[28]) Müller, August: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 79.
[29]) Plutusbriefe, Jahrg. 3, Brief Nr. 7, Juli 1926, S. 179.

Rechtlich betrachtet sind die Genossenschaften Gesellschaften von einer besonderen Eigenart, die sich von allen anderen Gesellschaftsformen durch die nicht geschlossene Mitgliederzahl unterscheiden. Dadurch, daß der Aufbau der Genossenschaften durch die in der Genossenschaft vereinigten Gesellschafter bestimmt wird, ist es ersichtlich, daß es sich hier um Personalgesellschaften handelt. Der Einfluß jedes einzelnen Gesellschafters ist unabhängig von dem investierten Kapital. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. In der Genossenschaft herrscht nicht das Kapital, sondern es dient. Die Wirtschaftsführung ist so zu gestalten, daß vermieden werden soll, große Ueberschüsse zu erzielen und hohe Kapitaldividenden auszuwerfen. Die Genossenschaften sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie haben die gleichen Grundsätze wirtschaftlicher Geschäftsführung einzuhalten wie die reinen Erwerbsunternehmungen.

Die allgemeinen Erörterungen über das Wesen der Genossenschaft schließen wir mit der Auffassung des Herrn Prof. Müller dahingehend, daß wir unter einer Genossenschaft eine Vereinigung von Leuten verstehen, die mittels gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit ihre Existenz sichern, einander helfen und beistehen.

Das Wesen der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften besteht nun in nachfolgenden Einzelheiten. Bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften sind die Kreditbedürftigen selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Unternehmens. Bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften wickelt sich der Geschäftsbetrieb auf der Grundlage des Bankverkehrs ab. Die Mitglieder der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaft bezahlen für Kredite den marktgängigen Zins nebst Provision. Zur Stärkung des eigenen Vermögens bilden die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften aus dem Reingewinn Rücklagen und führen sie dem Reservefonds zu. Von maßgeblicher Bedeutung sind bei den Kreditgenossenschaften die einzuzahlenden Geschäftsanteile. Sie bilden die Geschäftsguthaben der Kreditgenossenschaft. Bei Verteilung der Dividende sind die Geschäftsanteile ausschlaggebend. Reichen bei den städtischen

gewerblichen Kreditgenossenschaften die eigenen Gelder zur Kreditbefriedigung der Mitglieder nicht aus, so werden die benötigten Kredite auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Kredits aller Mitglieder aufgenommen. Bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften sind alle Berufsschichten vertreten, der Beitritt zu einer Kreditgenossenschaft ist also an eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse nicht gebunden. Die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften beschränken sich darauf, kurzfristige Kredite zu geben. In allen Geldangelegenheiten ihrer Mitglieder ist die städtische Kreditgenossenschaft deren Bankier.

e) Die privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Züge bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften.

In ihrer Rechtskonstruktion als auch in der Art ihrer Geschäftsführung zeigen die Genossenschaften sowohl gemeinwirtschaftliche wie privatwirtschaftliche bzw. erwerbswirtschaftliche Züge. Dadurch, daß die Genossenschaften infolge der Eigenart ihrer Konstruktion zwischen der reinen Privatwirtschaft und der reinen Gemein- bzw. öffentlichen Wirtschaft stehen, können sie weder der Privat- noch der Gemeinwirtschaft zugerechnet werden. Die gemeinwirtschaftlichen Züge der Genossenschaften ergeben sich auch aus Artikel 156 der geltenden Reichsverfassung Absatz III, worin es heißt: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern". Aus dieser Verfassungsbestimmung läßt sich erkennen, daß der Gesetzgeber bereit war, den besonderen Charakter der Genossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmungen anzuerkennen und insoweit eine Gewähr dafür zu bieten, daß die Genossenschaften in ihrer Eigenart zu erhalten und in die Gemeinwirtschaft einzugliedern sind.

Bei der Doppelnatur der genossenschaftlichen Unternehmung steht sie heute zwischen der privaten und öffentlichen Wirtschaft und nimmt eine Sonderstellung in der Gesamtwirtschaft ein. Die Doppelnatur der genossenschaftlichen Unternehmung spiegelt sich in ihrer organisatorischen und ge-

schäftsmäßigen Ausgestaltung wider. Bei beiden sind teils gemeinwirtschaftliche, teils erwerbwirtschaftliche Grundzüge zu beachten.

Nachdem wir im Vorstehenden die gemeinwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Züge bei den Genossenschaften im allgemeinen gestreift haben, prüfen wir jetzt, wie dieselben sich bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften zeigen.

Die gemeinwirtschaftliche Eigenart der Kreditgenossenschaften prägt sich bei der Geschäftsführung aus. Die Kreditgenossenschaft muß die Kreditverteilung so vornehmen, daß alle Mitglieder aus dieser Seite der Tätigkeit der Genossenschaft Nutzen ziehen können. Die Kreditgenossenschaft hat die Vergebung übermäßig großer Kredite an Einzelmitglieder zu vermeiden, sie darf nicht die Kreditbedürfnisse anderer Mitglieder vernachlässigen. Liegen Nachfragen nach Groß- oder Kleinkrediten vor, so hat die Kreditgenossenschaft die kleineren Kredite zu berücksichtigen, wenn auch der Nutzen beim Großkredit liegt. Der gemeinwirtschaftliche Charakter der Kreditgenossenschaft zeigt sich auch in der Gestaltung der Kreditzinsen. Die Kreditgenossenschaft soll den Mitgliedern die Kredite zu möglichst billigen Sätzen zur Verfügung stellen, d. h. möglichst zu solchen, die unter den Zinssätzen reiner Erwerbsunternehmungen liegen. Bei der Zinsgestaltung muß aber seitens der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften darauf geachtet werden, daß das Institut die Lebensfähigkeit behält.

Auch bei der Festsetzung der Kapitaldividende tritt der gemeinwirtschaftliche Charakter der Kreditgenossenschaft hervor. Soweit Ueberschüsse bei einer Kreditgenossenschaft erzielt werden, sind diese vor allem zur Stärkung der Reserven der Kreditgenossenschaft zu verwenden. Erst die dann verbleibenden Beträge sollen in Form einer Kapitaldividende den Mitgliedern zugeführt werden.

Die Doppelnatur der Kreditgenossenschaften zeigt sich besonders in den Beziehungen derselben zum Kapitalmarkt. Die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften suchen ihre Verbindung zum Kapitalmarkt einmal über die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, zum anderen über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Vielfach haben Genossenschaften die Geschäftsverbindung sogar nach beiden

Richtungen aufgenommen und damit sowohl ihre privatkapitalistische wie ihre gemeinwirtschaftliche Einstellung erwiesen. Für den Geschäftsverkehr zwischen der Dresdner Bank und den Kreditgenossenschaften kommen lediglich kaufmännische Erwägungen in Frage. Im Verkehr mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse sind die rein kaufmännischen Gesichtspunkte nicht immer entscheidend. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat den Kreditgenossenschaften vielfach aus gemeinwirtschaftlichen Erwägungen heraus Gelder zur Verfügung gestellt. Je mehr sich die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften nach der privatwirtschaftlichen Seite hin entwickeln, um so größeren Wert legen sie auf eine Geschäftsverbindung zum Kapitalmarkt, der allen ihren Bedürfnissen entspricht Da die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften weder restlos mit der privaten Wirtschaft noch mit der öffentlichen Wirtschaft verbunden sind, nehmen sie im Kampf zwischen der privaten und öffentlichen Wirtschaft eine vermittelnde Stellung ein.

B. Besonderer Teil.

a) Das Wirken der Kreditgenossenschaften vor dem Kriege (1913).

Für die Verhältnisse vor dem Krieg beschränken wir uns auf die Darstellung der Ergebnisse des Jahres 1913.

Hier interessieren uns wieder nur die Bilanzzahlen des Allgemeinen Verbandes per 31. Dezember 1913, sowie die Berufszusammensetzung der Mitglieder bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes.

Die Zahl der berichtenden Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes betrug per 31. Dezember 1913 im ganzen 1066, die Mitgliederanzahl bei denselben 695,367. Der Durchschnitt, auf die Genossenschaft bezogen, beträgt 652 Mitglieder. Im Nachstehenden gehen wir auf die Bilanzzahlen der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes per 31. Dezember 1913 näher ein.

Tabelle[1])

	Allgem. Verband 1066		Hauptverb. 427	Ges.-Summe 1493
Flüssige Mittel:	238 025 630			
Wechsel	232 628 821		160 653 120	393 281 941
Vorschüsse	427 090 280		48 676 306	475 766 586
Laufende Rechnungen	837 769 938		84 342 631	922 112 569
Ausgeliehene Gelder	1 497 489 039		293 672 057	1 791 161 090
Festliegende Werte		66 657 404		
Geschäftsguthaben	266 264 987		31 943 322	298 208 309
Reserven	119 535 237		13 230 113	132 765 350
Eigene Mittel	385 800 224		45 173 435	430 973 659
Anvertraute Gelder	1 352 904 229		287 302 107	1 640 206 336
Aufgenommene Verbindlichkeiten	54 976 714		14 890 270	69 866 984
Gesamtbilanzsummen	1 822 742 337		351 213 156	2 173 955 493
Zahl der Mitglieder der berichtenden Genossenschaften	695 367		119 698	815 065

Für die dem Allgemeinen Verband angeschlossenen berichtenden Genossenschaften ergibt sich das Berufsmischungsverhältnis aus nachstehender Tabelle[2]).

Bei nur 1 007 Genossenschaften mit 650 597 Mitgliedern waren:

Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster	25,28%
Gehilfen und Arbeiter bei der Landwirtschaft	2,34%
Fabrikanten, Bergwerksbesitzer	4,07%
Selbständige Handwerker	22,52%
Fabrikarbeiter, Bergarbeiter	7,35%
Selbständige Kaufleute	10,34%
Handlungskommis und sonstige Gehilfen	1,68%
Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gastwirte	4,80%
Briefträger, untere Staatsbeamte	3,69%
Dienstmänner und Dienstboten	0,76%
Aerzte, Apotheker, Lehrer etc.	8,14%
Rentiers, Pensionäre etc.	9,03%
Weibliche Mitglieder	11,58%

[1]) Veröffentlichungen des genossenschaftl. Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1914—1926, S. 8.

[2]) Ebenda, S. 9.

Diese Zahlen zeigen auch, daß die Kreditgenossenschaften reine Mittelstandsunternehmungen waren, die ihre stärkste Vertretung bei den Berufszugehörigen des gewerblichen Mittelstandes hatten. Die geschäftliche Lage war durchaus gesund. Das Kreditbedürfnis der Mitglieder, die beim Allgemeinen Verband angeschlossen waren, konnte restlos befriedigt werden.

b) Die Einwirkung der Inflation auf die Kreditgenossenschaften und die Gegenmaßnahmen derselben.

Ehe wir die Ausführungen zu diesem Punkte beginnen, müssen wir noch einer wichtigen Tatsache gedenken.

Vor dem Kriege und im Kriege betreuten zwei Verbände den genossenschaftlichen Mittelstand, nämlich der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, an dessen Spitze Dr. Hans Crüger stand, sowie der Hauptverband gewerblicher Genossenschaften, dessen Leitung seinerzeit in der Hand von Direktor Korthaus lag. Der überwiegende Teil der Kreditgenossenschaften war in dem Allgemeinen Verband zusammengefaßt, und zwar gehörten diesem 1919 etwa 948 Kreditgenossenschaften an, während in dem Hauptverband etwa 369 Kreditgenossenschaften vereinigt waren.

Die Aufgaben beider Verbände liefen im allgemeinen parallel, die überwiegende Tätigkeit lag auf dem Gebiet der Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand. Trotzdem beide Verbände das gleiche Ziel verfolgten, war es früher nicht möglich gewesen, beide Verbände zusammenzufassen. Das lag im wesentlichen in der gegensätzlichen Beurteilung der genossenschaftlichen Grundprinzipien. So stand der Allgemeine Verband mit seinem Leiter, Dr. Crüger, auf dem Standpunkt der reinen Selbsthilfe und lehnte von dieser Einstellung heraus ein Zusammenarbeiten seiner Genossenschaften mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse grundsätzlich ab. Im Gegensatz hierzu legte der Hauptverband der gewerblichen Kreditgenossenschaften auf die Staatshilfe Wert und empfahl seinen Genossenschaften die Geschäftsverbindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, während die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes mit den Genossenschaftsabteilungen der Dresdner

Bank arbeiten. Später entwickelten auch die Volksbanken des Hauptverbandes eine Geschäftstätigkeit mit den Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank. Bei den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes wurde allmählich die Ablehnung jeder staatlichen Hilfe nicht mehr so streng vertreten. Diese Assimilationen beider Verbände bei der Geschäftsabwicklung führten, wie schon mitgeteilt, nach dem Krieg zu einer Zusammenfassung beider Verbände. Auf dem Genossenschaftstag in Bad Nauheim im Mai 1920 wurde der Zusammenschluß beider Verbände zu einem Einheitsverband unter der Firma „Deutscher Genossenschaftsverband" vollzogen. Dieses hatte zur Folge, daß es den Genossenschaften freigestellt wurde, sich die Geschäftsverbindungen zu wählen. Ein Zwang, mit einem bestimmten Zentralkreditinstitut zu arbeiten, bestand hierdurch nicht.

Indem wir uns jetzt der Schilderung der Inflationsverhältnisse bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften widmen, müssen wir zunächst noch betonen, daß für die Entwicklung derselben in den Inflationsjahren von 1919 bis 1923 es an geeignetem Zahlenmaterial fehlt. Es gibt lediglich eine Statistik über die Entwicklung der genossenschaftlichen Volksbanken für das Jahr 1919, in der die Ergebnisse des Allgemeinen Verbandes und Hauptverbandes getrennt aufgeführt werden. Für die Jahre 1920 und 1921 hat dann der Deutsche Genossenschaftsverband Bilanzzahlen veröffentlicht. Im allgemeinen ist zu den Ergebnissen zu bemerken, daß sich bei ihnen schon die Zeichen der Geldentwertung bemerkbar machen.

Die Inflationsjahre sind für die Kreditgenossenschaften sehr verhängnisvoll gewesen. Die während dieser Zeit erzielten ungeheuren Papiermarkgewinne waren gleichbedeutend mit dem Verlust des größten Teils der Vermögen der Kreditgenossenschaften.

Tabelle[3]).

Bilanzzahlen der Inflationsjahre 1919—1921.

Zahl der berichtenden Genossenschaften	Allgemeiner Verband	Haupt-Verband	Gesamtsumme für 1919	1920 D.G.V.	1921 D.G.V.
	874	353	1227	1245	1214
Flüssige Mittel	2 071 636 638	262 846 994	2 334 483 632	2 607,4	3 392,9
Wechsel	129 693 021	76 310 823	206 003 844	355,2	477,8
Vorschüsse	275 509 666	80 389 612	355 899 278	406,7	777,3
Laufende Rechnung	1 237 527 415	308 342 008	1 545 869 423	2 656,9	5 433,4
Ausgeliehene Gelder	1 642 730 102	465 042 443	2 107 772 545	3 418,8	6 688,5
Festliegende Werte	46 492 710	13 388 752	59 881 462	71,0	90,5
Geschäftsguthaben	252 921 042	39 287 700	292 208 742	345,8	522,6
Reserven	130 082 074	14 616 240	144 698 314	148,1	198,8
Eigene Mittel	383 003 116	53 903 940	436 907 056	493,9	721,4
Anvertraute Gelder	3 262 467 497	659 569 125	3 922 036 622	5 415,0	8 901,9
Aufgen. Verbindl.	114 183 478	22 772 929	136 956 407	195,8	512,6
Gesamtbilanzsumme	3 801 732 592	741 400 000	4 543 132 592	6 204,2	10 359,7
Mitgliederzahl der berichtenden Genossensch.	565 203	91 451	656 654	746,058	869 736

Ein starker Substanzverlust ist bereits schon für das Jahr 1921 zu buchen. Rechnet man die Papiermarkzahlen aus diesem Jahr über Dollarbasis auf Gold um, so ergibt sich, daß die gesamte Bilanzsumme bei einer Genossenschaft auf 190 000 Mark gesunken ist. Die ausgeliehenen Gelder beliefen sich dabei auf 120 000 Mark, die anvertrauten Gelder auf 160 000 Mark und die eigenen Mittel betrugen nur 15 000 Mark.

Abhandlungen aus der Inflationszeit geben uns einen guten Einblick in die damaligen Verhältnisse.

Im Vordergrunde sämtlicher Abhandlungen steht die Sorge um die Erhaltung des Geschäftskapitals, daneben finden sich die Erörterungen, wie der Geldentwertung wirksam begegnet werden könne sowie Kritiken an den Kreditgenossenschaften in bezug auf die Geldentwertung.

Dadurch, daß die Kreditgenossenschaften an der Reichsmark festhielten und billige Papiermarkkredite, vielfach in der Form von Kontoüberziehungen, an die Genossen gaben, opferten sie nach und nach ihre Substanz. In Erkenntnis dieses Sachverhalts machten sich in den genossenschaftlichen Kreisen Bestrebungen bemerkbar, die die durch den Währungsverfall eintretenden dauernden Substanzverluste

[3]) Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1914—1926, S. 25.

durch entsprechende Gegenmaßnahmen ausgleichen wollten, insbesondere tauchte die Frage auf, ob es zulässig sei, den Geschäftsanteil und die Geschäftsguthaben in Goldmark oder etwa in Roggenzentnern auszudrücken. Diese Frage wurde von Citron[4]) verneint unter Bezugnahme darauf, daß das Gesetz voraussetze, daß der Geschäftsanteil in Währung ausgedrückt ist. Denn § 7 Ziff. 2 des Genossenschaftsgesetzes besage, das Statut müsse den Betrag bestimmen, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil) sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchem jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müßten bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein. Eine nominelle Bestimmung bestehe daher nicht, wenn der Geschäftsanteil in Währung ausgedrückt sei. Wolle man ihn aber in Goldmark oder etwa in Säcken Mehl oder Roggenzentnern ausdrücken, so fehle es, da doch statt des Wertmessers in Wahrheit wieder Papiermark geleistet werden sollen, an jeglicher Bestimmbarkeit insbesondere der zu leistenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil.

Andere Kreditgenossenschaften gingen dazu über, dem Währungsverfall durch dauernde Heraufsetzungen der Geschäftsanteile zu begegnen. Da die Geldentwertung zu schnell vor sich ging und nicht dauernd neue Generalversammlungen zur Neufestsetzung des Geschäftsanteils einberufen werden konnten, war eine der Geldentwertung parallel gehende Heraufsetzung der Geschäftsanteile praktisch nicht möglich.

Zuweilen wurde von Seiten der Kreditgenossenschaften versucht, Geschäftsanteile mit Kursaufschlägen einzuführen. Grundlage hierfür waren Beschlüsse, nach denen die später neu eintretenden Mitglieder prozentual höhere Beiträge zu leisten hatten als die schon früher eingetretenen.

Noch im September 1923 wurden dahingehende Vorschläge auf dem Genossenschaftstag in Weimar erörtert.

Einen Vorschlag, wie man der Geldentwertung begegnen sollte, entnehmen wir einem Aufsatz „Werterhaltung

---

[4]) Maßnahmen zum Schutze der Genossenschaften gegen die Folgen der Entwertung des Geldes i. Bl. f. Gw. 1923, Nr. 10, vom 8. 3. 23, 70. Jahrg., S. 87.

der Reserven der Kreditgenossenschaften"[5]). Es wird darin mitgeteilt, daß bei den vorhandenen Reserven und den monatlich ermittelten Ueberschüssen das Risiko unter Reichsmark und wertbeständigen Anlagen zu verteilen sei. Empfohlen wurde, ein Viertel in Reichsmark zu belassen, ein Viertel in Valutapapieren, ein Viertel in guten Aktien und ein Viertel in wertbeständigen Anleihen (Kohlen-Anleihe, Gold-Anleihe etc.) anzulegen.

Verkannt sollte aber dabei jedoch nicht werden, daß gleichfalls Verluste entstehen könnten, jedoch würden dieselben bei weitem nicht so schwerwiegend sein wie beim Festhalten an Reichsmark.

Angesichts der Geldentwertung haben sich während der Inflation nur wenige einsichtige Leiter von Kreditgenossenschaften entschlossen, unter Abdrosselung des Verkehrs und des Kreditgeschäfts einen Teil ihrer Angestellten zu entlassen, um sich wenigstens den Rest einer Substanz zu bewahren. Andere Kreditgenossenschaften hingegen bauten, verblendet durch Papiermarkgewinne, ihren Betrieb aus und stellten weitere Beamte ein. Diese Maßnahme führte dahin, daß die allgemeinen Betriebsunkosten den Rest der Substanz aufzehrten.

Am 31. Oktober 1923 ist zufolge Ausführungen im Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes[6]) ein letzter Mahnruf an die Kreditgenossenschaften erfolgt. Es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in den letzten Wochen derart zugespitzt hätten, daß die Gefahr eines Zusammenbruches der gesamten Wirtschaft in greifbare Nähe gerückt ist. Durch diesen Zusammenbruch würden auch die Kreditgenossenschaften bedroht. Es wird daran erinnert, daß der größte Teil der Kreditgenossenschaften es bisher verabsäumt habe, sich für die Zeiten des Zusammenbruches sichere Rücklagen zu schaffen, obwohl immer und immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen sei. Es wird den Kreditgenossenschaften empfohlen, sich durch Aufmachung ihrer Bilanzen auf Goldmark klarzumachen, daß sie vollständig verarmt seien, daß der verarmte Betrieb die große Zahl der Beamten nicht tragen

[5]) Bl. f. Gw. vom 18. 10. 1923, Nr. 42, S. 382.

[6]) Wygodzinski, W.: Das Genossenschaftswesen, 2. Aufl., von Dr. August Müller, Leipzig-Berlin, 1929, S. 151/152.

könne und daß die Betriebskosten auch nicht durch verschärfte Konditionen aus den Kunden herauszuholen seien.

Je schneller die Erkenntnis der Verarmung bei den Kreditgenossenschaften Platz greife, je schneller sie sich entschlössen, ihren Betrieb wieder auf ein Maß zurückzuschrauben, das den eigenen Mitteln entspreche, umso eher bestehe Aussicht, daß sie nicht die letzten Reste ihrer Substanz an Beamtengehältern und Papiermarkkrediten verausgäben.

Zur Ergänzung vorstehender Ausführungen lassen wir die Aeußerungen von Korthaus[7]), die die Inflation zusammenfassend zu schildern versuchen, im Wortlaut folgen:

„Handel und Industrie erlebten eine Scheinblüte. Ein stetiges Zurückgehen des Wertes unserer Währung setzte ein. Dabei mehrten sich die Erzeugnisse der Notenpresse in den Banken ins Ungemessene. Die immer mehr abnehmende Kaufkraft unserer Zahlungsmittel wurde durch Anfügung weiterer Nullen scheinbar gehoben. Es war schließlich so viel Geld am Markte, daß vielen Geldleuten wegen der Unterbringung Schwierigkeiten erwuchsen. Das Spiel an der Börse war zur Selbstverständlichkeit geworden.

Für manche Kreditgenossenschaft war es eine Ersparnis an Nervensubstanz, daß sie die in den letzten Inflationsjahren eingegangenen Kreditgeschäfte nicht auf normalem Wege zur Abwicklung bringen brauchte. Die letzte Sturmwelle der Inflation hat vieles barmherzig begraben.

Die erschütternden Vorgänge der Inflation haben die Tätigkeiten der Genossenschaften und dadurch auch die Arbeiter im Deutschen Genossenschaftsverband in besonderem Maße in Anspruch genommen. Helfen konnte niemand, aber der Ertrinkende greift bekanntlich nach dem Strohhalm. Von allen Ecken und Enden kamen Anfragen, wie die zeitweise überflüssigen Mittel unterzubringen seien. Ob es zweckmäßig sei, den Kommunen größere Darlehen zu gewähren. Ob man nicht doch versuchen sollte, Devisen zu erwerben. Ob der Besitz der Devisen strafbar sei etc. Andere Anfragen beschäftigten sich mit dem schwierigen Problem, ob es nicht zweck-

[7]) Korthaus: Zeitbilder aus der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin 1927, S. 268 ff.

mäßig und erlaubt sei, alle Geschäfte auf den Goldkern umzurechnen. Es wurde oft die Frage gestellt, ob die Genossenschaften nun nicht Grundbesitz oder Hypotheken erwerben sollten. Dazu kamen ungezählte Fragen wegen der Gestaltung der Rechnungsperioden im Kontokorrentverkehr. Und schließlich und zu allerletzt kamen auch dringende Forderungen an den Verband, er möge für die Kreditgenossenschaften das Recht erwirken, eigene Zahlungsmittel herzustellen. Dies Recht ist nicht erwirkt worden. Aber einige Genossenschaften haben entsprechende Nebenbetriebe eingerichtet. Das Geld, das so hergestellt worden ist, soll sich großer Beliebtheit erfreut haben. Um alle Anfragen sachgemäß zu beantworten, wäre Prophetengabe erforderlich gewesen. Weil diese nicht gegeben war, wurden die Anfragen beantwortet, so gut es eben ging.

Daß die Inflation auf die finanziellen Verhältnisse im Deutschen Giroverband verheerend eingewirkt hat, ist selbstverständlich.

Mit jedem Morgen tauchte ein immer trüberes Bild auf. Solange die „Scheine" noch gezählt wurden, war eine leidliche Stimmung vorhanden. Als für Gehaltszahlungen nur noch eingeschnürte Päckchen Verwendung fanden, war die Hoffnung auf die Möglichkeit der Fortführung der Geschäfte ins Wanken gekommen. Der Dresdner Bank ist es zu danken, daß, als die Not am höchsten gestiegen war, der Deutsche Genossenschaftsverband durch ihre Hilfe in die Lage versetzt wurde, seine Zahlungspflichten zu erfüllen. Hätte die Dresdner Bank in jenen überaus schweren Monaten nicht in so selbstloser Weise geholfen, so hätte der Verband wenigstens teilweise stillgelegt werden müssen.

Dann kam bei den Genossenschaften das Erwachen: die weitaus größte Zahl hatte ihr bewegliches Vermögen eingebüßt. Dazu die vielen Anfragen: Was nun? Man stand nach der Stabilisierung wieder auf gesunden Füßen, aber es fehlte der Boden, die Basis. Guten Mut predigen, wenn alles verloren ist, bleibt ein undankbares Geschäft. Mit dem Erscheinen der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 wurde die Verpflichtung einer Buchführung auf wertbeständiger Grundlage neu begrün-

det und damit eine Voraussetzung gegeben für die Einleitung eines Wiederaufbaues der Wirtschaft.

Als im Oktober 1923 die Verordnung über die Rentenmark erschien, und so ein neues wertbeständiges Zahlungsmittel geschaffen wurde, war die Not in den gewerblichen Kreisen aufs Höchste gestiegen. Das neue wertbeständige Geld wurde allenthalben mit Freude begrüßt. Man sprach vielfach von einem Wunder, das sich auf dem Gebiete unserer Finanzwirtschaft vollzogen habe."

Eine andere Auswirkung der Inflation auf die Kreditgenossenschaften entwickelt Hinz[8]). Er teilt mit, daß ein Loslösen des Bankbetriebes von den Mitgliedern und Ausdehnen desselben auf Gebiete, die der Genossenschaft ihrem Wesen nach fernstehen müssen (Spekulation), wahrnehmbar gewesen sei. Die Genossen selbst hätten ihrerseits hierzu auch den Anlaß gegeben. Sie wären durch die Inflation zu Kapitalisten geworden, seien zum Verkehr mit Großbanken übergegangen und hätten eine Erhöhung der Geschäftsanteile mit Aufkündigung der Mitgliedschaft beantwortet. Die Bank, stark genug, ihre von ihren Mitgliedern nicht mehr abhängige Existenz zu wahren, habe alsdann ihre Erhaltung mit mehr oder weniger Glück in rein kapitalistischen Geschäften gesucht und Geschäftsanteile und Pflege des genossenschaftlichen Geistes vernachlässigt. Wo neue Genossenschaften entstanden seien, seien sie, wenn sie lebensfähig waren, dem Beispiel ihrer älteren Schwestern verfallen.

Einer Verbandsnotiz zufolge hat im Jahre 1923 eine größere Anzahl von Kreditvereinen die Umwandlung zur Aktiengesellschaft vorgeschlagen. In einigen Fällen haben auch Stadtbanken und Girokassen Genossenschaften aufgekauft. Die im Jahre 1923 umgegründeten Aktiengesellschaften, etwa 40 an Zahl, sind fast sämtlich ohne Bedeutung.

Als Ergebnis der Inflation ist weiter festzuhalten, daß der Währungsverfall die Vernichtung in die Kreise der Genossenschaften trug. Mit Ablauf der Inflationszeit standen die genossenschaftlichen Volksbanken kurz vor dem Erliegen, weil keine Aussicht mehr vorhanden war, bei einer wei-

[8]) Hinz, Ludwig: Der genossenschaftliche Gedanke und seine Entwicklung in den deutschen Genossenschaften, Dissert. Königsberg, 1925, S. 65/66.

teren Entwicklung des Währungsverfalls die Betriebe mit Erfolg weiter aufrecht zu erhalten. Wenn es zu Betriebsstillegungen bei den städtischen Kreditgenossenschaften nicht in dem Umfange gekommen ist, wie bei den landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, so lag dieses begründet in dem Vorhandensein eines umfangreichen Effektengeschäfts, mit dessen Erträgnissen die Leiter der Kreditgenossenschaften die Betriebe aufrecht erhalten konnten.

Die Schilderung der Inflationsverhältnisse schließen wir ab mit den Ausführungen des Berichts über den 59. Verbandstag in Lobenstein (28. und 29. 8. 1925)[9]) folgenden Inhalts:

> „Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Genossenschaften nur mit einem Bruchteil ihres Vermögens, mit etwa 10%, sich aus der Inflation herausgerettet haben.
>
> In der Inflation mußte jeder, der treu seinen Pflichten gegen die Genossen und gegen den Staat erfüllt hat, ärmer werden. So wurde jede Genossenschaft umso ärmer, je mehr sie sich an ihre Pflichten gegen Genossen und Staat gehalten hat. Gerade die schon vor dem Kriege großen Genossenschaften mußten deshalb am meisten einbüßen und verlieren. Andere, die erst im Laufe der Kriegszeit groß geworden sind, und vielleicht in der Inflationszeit durch Glück und Zufall Grundbesitz zu erwerben Gelegenheit hatten, schlossen da gegen in ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz besser ab.
>
> Weil dem so ist, daß die Genossenschaften ihr gesammeltes Kapital bis auf wenige Prozent verloren haben, eigenes wie fremdes, das bei ihnen angelegt war, sei es in Form von Depositen oder von Spareinlagen, ergibt sich am 1. Januar 1924 das zunächst Ueberraschende, daß das Verhältnis von eigenem zum fremden Kapital ein günstigeres als vor dem Kriege war, da ein Teil des eigenen Vermögens in Sachwerten bestand, die der Entwertung weniger ausgesetzt gewesen sind."

---

[9]) S. 78.

c) *Der Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften nach der Inflation.*

Es muß hierbei betont werden, daß das Jahr 1924 nicht nur ein Jahr des Wiederaufbaues war, sondern es war auch für die Genossenschaften ein Jahr der Reinigung sowie des Absterbens der kranken Genossenschaften.

Durch die Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 wurden die Kreditgenossenschaften zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und Umstellung der Gesellschaftskapitalien auf Goldmark angehalten.

Diesbezügliche Beschlüsse hatten zum Ergebnis, daß teilweise die alten Papiermarkguthaben einfach auf Goldmark umgerechnet wurden, teilweise aber auch das Alter der Einzahlung berücksichtigt wurde. Im allgemeinen waren die Mitglieder, besonders diejenigen aus der Vorkriegszeit darüber ungehalten, daß ihre alten Goldmarkeinzahlungen verloren sein sollten. Im übrigen lagen die neuen Geschäftsanteile und Haftsummen nominell auf sehr niedriger Basis, weit unter dem Satz der Vorkriegszeit. Erst in den späteren Aufbaujahren hat man die Höhe der Geschäftsanteile den sich bessernden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Da den Kreditgenossenschaften weder namhafte Devisenguthaben noch Beteiligungen zur Verfügung standen, andererseits eine Erhaltung ihres Vermögens nur insoweit möglich war, als sie eigene Grundstücke besessen haben, war ihre Lage recht ungünstig. In den Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank[10]) wird zum Ausdruck gebracht, daß der Verlust von etwa $^9/_{10}$ des eigenen Vermögens und etwa $^9/_{10}$ der fremden Gelder für die Kreditgenossenschaften praktisch bedeutet, daß sie einen maßgebenden Geschäftsbetrieb mit diesen Mitteln allein nicht aufrecht erhalten könnten. Es heißt dort weiter, daß die Genossenschaften, um die in den Inflationsjahren übersteigerten Verwaltungsapparate überhaupt ausnutzen zu können, sich sofort nach einer Hilfe umsehen müßten, die es ihnen ermöglicht, das Geschäft neu aufzubauen.

Ein Bilanzergebnis von 400 gewerblichen Kreditgenossenschaften, über welche die Anwaltschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes berichtet, gibt uns wichtige Auf-

[10]) Heft 5, Februar 1927, S. 39.

schlüsse aus jener Zeit. Danach sind die Geschäftsguthaben der Kreditgenossenschaften von etwa 40 Millionen auf 2,6 Millionen zurückgegangen, die Reserven von 46 Millionen auf 13,6 Millionen. Darunter befinden sich 12 Millionen für Häuser. Den Rest in Höhe von 1,6 Millionen bildet größtenteils das Inventar. Das Ergebnis ist also, daß die einzigen Reserven der Kreditgenosenschaften in ihren Sachwerten, ihren Häusern und ihrem Inventar bestehen. Die fremden Gelder sind von 322 Millionen auf 20 Millionen zurückgegangen. Auf die Genossenschaften kommt durchschnittlich ein Vermögen von 40 000 Mark, dagegen im Frieden 1,4 Millionen Mark.

Die Wirkung der Inflation läßt sich sehr gut aus einer Tabelle ersehen, betitelt: Durchschnittsbilanzzahlen einer Genossenschaft am 1. Januar 1924 und am 31. Dezember 1913[11]).

Tabelle:

	1. Januar 1924	1913
Ausgeliehene Gelder	53 000,—	1 186 200,—
Geschäftsguthaben	14 000,—	199 700,—
Reserven	31 000,—	88 900,—
Eigene Mittel	45 000,—	288 600,—
Anvertraute Gelder	50 000,—	1 098 500,—

Für die zahlenmäßige Entwicklung der genossenschaftlichen Volksbanken in den Jahren 1924 und 1926 liegen Statistiken vor.

Die nachstehende Tabelle[12]) gibt uns bemerkenswerte Aufschlüsse durch die Gegenüberstellung der Bilanzzahlen 1924, 1925 zum Jahre 1913.

Tabelle:

Zahl der berichtenden Genossenschaften	Deutscher Genossenschaftsverband		
	1075	1146	1493
	1924	1925	1913
Flüssige Mittel	55 721 731	67 852 430	238 025 630
Wechsel	79 594 528	111 556 813	393 281 941
Vorschüsse	4 013 497	33 776 268	475 766 586
Laufende Rechnungen	251 584 723	436 066 482	922 112 569

[11]) Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927, S. 38.

[12]) Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927, S. 46.

Ausgeliehene Gelder	335 192 748	581 399 563	1 791 161 096
Festliegende Werte	30 792 624	39 366 205	66 657 404
Geschäftsguthaben	50 445 243	88 806 015	298 208 309
Reserven	42 284 098	47 219 500	132 765 350
Eigene Mittel	92 729 348	136 025 515	430 973 659
Anvertraute Gelder	277 965 684	478 859 166	1 640 206 336
Aufgen. Verbindlichk.	60 632 529	59 882 529	69 866 984
Gesamtbilanzsumme	393 939 822	697 127 048	2 173 955 493
Mitglieder der berichtenden Genossenschaften	983 919	979 181	815 065

Es zeigen diese Zahlen, daß eine überaus günstige Entwicklung sich bei den Genossenschaften (Volksbanken) in den ersten beiden Jahren des Wiederaufbaues vollzogen hat. Zu Beginn des Jahres 1924, als infolge der durchgemachten Inflation und mangels der Goldmarkumstellung ein eigenes Vermögen der Kreditgenossenschaften nicht vorhanden war, ist dasselbe als Berechnungsmaßstab für die Höhe der einzuräumenden Kredite unberücksichtigt geblieben. In dieser Zeit hat die Dresdner Bank den Genossenschaften sehr erhebliche Kredite als sogenannte Ankurbelungskredite eingeräumt, die ihre Unterlage nicht in dem eigenen Vermögen der Kreditgenossenschaften, sondern in dem Vertrauen auf die Verwaltung und die in den Genossenschaften schlummernden Wiederaufbaukräfte gefunden haben. Dieses Vertrauen hat sich in den nächsten Jahren bis auf verschwindend wenige Ausnahmen als gerechtfertigt erwiesen[13]).

Neben der Dresdner Bank hat die Preußenkasse den Genossenschaften zu der Zeit, als diese erst zum geringeren Teile ihre Umstellung auf Renten- oder Goldmark vornehmen konnten, in weitem Umfange Kredite zur Verfügung gestellt und dieselben fortlaufend in den Jahren 1924 und 1925 erhöht. Dadurch hat sie den Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften mitermöglicht und besonders viele kleinere und mittlere Kreditgenossenschaften vom Untergang gerettet. Sie ist dabei bestrebt gewesen, alles fern zu halten, was die bewährten genossenschaftlichen Kreditgrundsätze beeinträchtigen konnte und hat immer wieder sich gegen solche Sonderkredite gewandt, die keine wirksame Hilfe bringen

[13]) Plutusbriefe, Brief 7, Jahrg. 3, Juli 1926, S. 191.

konnten, sondern den gesunden Kreditaufbau der Genossenschaften ungünstig beeinflussen mußten[14]).

Wenn auch die Kreditgenossenschaften in den Jahren 1924 und 1925 in starkem Umfange ihr eigenes Vermögen und die eingelegten fremden Gelder vermehren konnten, so haben sie trotzdem noch dauernd recht erhebliche Bankkredite in Anspruch genommen, weil ihre Außenstände infolge des starken Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder dauernd am Steigen blieben. Trotzdem gab es seinerzeit schon einige Kreditgenossenschaften, denen es gelungen war, sich von Bankkrediten vollständig frei zu machen und darüber hinaus noch Guthaben zu unterhalten.

In den Jahren 1924 und 1925 sind die Kreditgenossenschaften bemüht gewesen, ihre Betriebe bankmäßig auszugestalten und alle bankmäßigen Geschäfte zu übernehmen. Da in gleicher Zeit die Mitglieder Gelder zur Durchführung von Effektengeschäften nicht hatten, wurde das Effektengeschäft, das in der Inflationszeit besonders blühte, stark eingeschränkt. Erst in dem darauf folgenden Jahre 1926, als die Effektenumsätze an der Börse lebhafter wurden, wurde das Effektengeschäft mehr gepflegt, um Effekten kaufende Mitglieder nicht zur Abwanderung nach der Konkurrenz zu veranlassen. Hiervon jedoch später.

In den Wiederaufbaujahren hat das Devisen- und Sortengeschäft für die Kreditgenossenschaften keine Bedeutung gehabt. Die sonstigen bankmäßigen Geschäfte hatten eine starke Entwicklung zu verzeichnen.

Es beliefen sich die Bankverpflichtungen der Kreditgenossenschaften bei der Dresdner Bank im Jahre 1924 auf 35 Millionen RM. im abgelaufenen Berichtsjahr 1925 auf rund 70 Millionen RM., obwohl die Kreditgenossenschaften selber in stärkerem Maße ihr eigenes Vermögen vermehrt und fremde Gelder herangezogen haben. In der Sitzung des genossenschaftlichen Beirats der Dresdner Bank im September 1925 haben sich maßgebende Vertreter der Kreditgenossenschaften und die Vertreter des Deutschen Genossenschaftsverbandes dahin ausgesprochen, daß die Grenze der vertretbaren Verschuldung bei den Kreditgenossenschaften erreicht, in einigen Fällen sogar schon überschritten sei. Auf Grund

[14]) Plutusbriefe, Brief 7, Jahrg. 3, Juli 1926, S. 195.

dieser Verhandlung wurde den Kreditgenossenschaften zur Pflicht gemacht, ihre Bankverpflichtungen abzudecken[15]).

Ebenso wie im Jahre 1924 war man auch im Jahre 1925 bemüht, größere Mittel zwecks Bildung des eigenen Vermögens aus den Kreisen der Mitglieder heranzuziehen. Die diesbezüglichen Bemühungen sind jedoch 1925 angesichts der dauernd zunehmenden Geldverknappung auf immer größere Widerstände gestoßen.

Das durchschnittliche eigene Vermögen bei einer städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaft betrug am 1. Januar 1924 rund 14 000 RM. Es stieg bis Ende des Jahres 1924 auf rund 53 000 RM. und betrug am 30. September 1925 rund 83 000 RM.

Beachtlich sind die Zahlen für das kreditgenossenschaftliche Spargeschäft. Bei der Goldbilanz per 1. 1. 1924 stand der einzelnen Kreditgenossenschaft durchschnittlich nur ein Betrag von 56 000 Goldmark Spargelder zur Verfügung. Ende 1924 war dieser Betrag bereits gestiegen auf durchschnittlich 313 000 Goldmark. Per 30. 9. 1925 war der Durchschnittsbetrag der anvertrauten Gelder bei der einzelnen Kreditgenossenschaft auf 498 000 Goldmark gestiegen. Diese Steigerung ist ein voller Erfolg der Kreditgenossenschaft.

Seit der Stabilisierung hat somit der Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften schnelle Fortschritte gemacht. Das geht zugleich auch aus dem Enquête-Bericht[16]) hervor. Danach stellte sich die Bilanzsumme der gewerblichen Kreditgenossenschaften Ende 1913 auf etwa 2,15 Milliarden Goldmark, Ende 1928 auf etwa 1,6 (bei Berücksichtigung der Geldentwertung auf 1,1) und Ende 1929 auf etwa 1,8 (1,3) Milliarden Gold- bzw. Reichsmark.

Noch deutlicher ist nach dem gleichen Bericht der Wiederaufbau aus den Durchschnittsziffern je Kreditgenossenschaft ersichtlich. Während auf die Kreditgenossenschaft Ende 1924 erst 0,36 (0,26) Millionen RM. Bilanzsumme entfielen gegen 1,44 Millionen Mark im Jahre 1913, ist die durchschnittliche Bilanzsumme Ende 1929 bereits wieder auf 1,43 (1,04) Millionen RM. gestiegen.

---

[15]) Heft 3, Februar 1926: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1925, S. 26.

[16]) Der Bankkredit 1930, S. 21.

C. Kritischer Teil.

a) Umwandlungs- und Aufsaugungsbestrebungen.

Wenden wir uns nun noch einmal dem geschilderten Anfang der Inflation zu, so tritt uns eine Erscheinung im städtischen Kreditgenossenschaftswesen entgegen, die allgemein als Umwandlung einer Kreditgenossenschaft in eine Aktiengesellschaft bezeichnet wird. Es wird hierbei oft übersehen, daß es sich bei der fraglichen Umwandlung um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt, nämlich der tatsächlichen Umwandlung einer Kreditgenossenschaft in eine selbständige Aktiengesellschaft und weiter der Aufnahme einer Kreditgenossenschaft durch eine größere Bank (Großbank, Girokasse, kleine Aktienbank). Es ist deshalb auf die angeführte scharfe Unterscheidung zu achten.

Bei den Kreditgenossenschaften unterscheiden wir nun drei Perioden der Umwandlungsbestrebungen, wobei wieder die Gründe derselben verschiedener Art sind.

Als erste Periode nennen wir die Zeit vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889. Maßgebend war hierfür die Furcht vor den Folgen der unbeschränkten Haftpflicht. 70 Kreditgenossenschaften nahmen damals die Form einer Aktiengesellschaft an.

Die zweite Periode liegt um die Zeit 1889—1891. Das neue Genossenschaftsgesetz aus dieser Zeit hatte wohl die beschränkte Haftung der Genossenschaftsmitglieder vorgesehen, daneben aber eine neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die die Gewährung von Kredit an Nichtmitglieder den Kreditgenossenschaften untersagt. An letzter Bestimmung stießen sich die Kreditgenossenschaften, die einen regen und einträglichen Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern unterhielten. Die Kreditgenossenschaften wurden dadurch vor schwerwiegende Entschlüsse gestellt. Neben der genannten Beschränkung wurde die gesetzliche Revision eingeführt. Man sah in letzterer einen Eingriff in die Freiheit des Genossenschaftswesens. Die Zahl der Umwandlungen für den Zeitraum 1889/91 betrug im ganzen 122.

Was die mit dem Jahre 1892 beginnende dritte Periode der Umwandlungen anbetrifft, so soll hier die Entziehbarkeit des Kapitals durch die Möglichkeit des jederzeitigen Aus-

tritts der Mitglieder Anlaß zur Umwandlung gegeben haben. Weiter sollen auch persönliche Momente für die Umwandlungsbestrebungen maßgebend gewesen sein. Als Erläuterung hierzu seien folgende Argumente Crüger's[1]) genannt:

„Vorstand und Aufsichtsrat meinen als „Bankdirektoren oder Aufsichtsratsmitglieder einer Bank" eine ganz andere Rolle spielen zu können; die Mitglieder hoffen beim Umtausch der Geschäftsanteile ein gutes Geschäft machen zu können, in der Erwartung, mit einem gewissen Gewinn dieselben verkaufen zu können."

In der Zeit von 1892 bis 1909 sind im ganzen 41 Kreditgenossenschaften zur Umwandlung gelangt, weitere 19 folgen in der Zeit 1910 bis 1920[2]).

Die Anfänge der Umwandlungsbestrebungen in der sogenannten vierten Periode sind mangels zuverlässigen Zahlenmaterials nicht genau feststellbar, aber dürften in den Jahren 1919 oder 1920 liegen. Ausschlaggebend für die Bestrebungen sind wohl die besonderen Verhältnisse in der Inflationszeit gewesen. Trotzdem wird auch versucht, hier persönliche Interessen als bestimmend anzunehmen. Letzterer Standpunkt wird z. B. von Deumer[3]) vertreten. Wenn auch vielleicht zugegeben sein mag, daß persönliche Momente hin und wieder mitbestimmend bei der Umwandlung gewesen sind, so ist dennoch zu bedenken, daß mit fortschreitender Geldentwertung die Zahl der Umwandlungen zunahm. Wie der Deutsche Genossenschaftsverband mitteilt, fällt in das Jahr 1920 nur eine Umwandlung, im Jahre 1921 sind es schon drei, im Jahre 1922 sechs und 1923 schließlich 47 Umwandlungen. Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß die Umwandlungen der vierten Periode überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Zu beachten ist hierbei noch, daß gerade in den Inflationsjahren die Kreditgenossenschaften, um die Unkosten für den Betrieb zu decken, gezwungen waren, Geschäfte zu tätigen, die sie bisher vernachlässigt hatten. So entwickelte sich speziell im Verkehr mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern ein lebhaftes Devisen- und Effektengeschäft. Da die Mittel jeder Kreditgenossenschaft sehr beschränkt waren,

---

[1]) Mitteilungen 1905, S. 288.

[2]) Wiglow, Walter: Die bankmäßige Entwicklung der Kreditgenossenschaften. Dissert. Jena 1922. S. 125 ff.

[3]) i. Bank 1921, S. 140 „Umwandlungen".

andererseits aber die Ansprüche an die Kreditgenossenschaften stiegen, glaubte man in einer anderen Rechtsform einen Ausweg zu finden. Man hoffte, für die Aktien einen größeren Markt zu finden. Man sagte, die Aktiengesellschaft könne sich die Geschäftsverbindungen aussuchen und das mühselige kostspielige Kleingeschäft abstoßen oder verkümmern lassen. Es wurde vielfach seinerzeit erklärt, daß sich die Aktiengesellschaft den Interessen des Mittelstandes widmen werde. In der Regel ist jedoch später der Beweis nicht erbracht worden. Mit der Aufgabe der genossenschaftlichen Form wurde auch der genossenschaftliche Gedanke aufgegeben.

Mit der Stabilisierung der Mark hörten die Umwandlungen mit einem Male auf, was wohl darauf schließen läßt, daß dieselben, wie schon erwähnt, nur wirtschaftlicher Natur waren. Die gleiche Ansicht darf man wohl den Ausführungen in den Blättern für Genossenschaftswesen[4]) entnehmen, und zwar in indirekter Form, wenn gesagt wird, zu billigen war die selbständige Aktiengesellschaft nur in den Fällen, wo man dieselbe schuf, um, ohne das genossenschaftliche Geschäft aus der Hand zu geben, größeren Ansprüchen gerecht werden zu können.

Schulze-Delitzsch war der Meinung, daß eine Kreditgenossenschaft ihre Mitglieder schließlich mehr oder minder zu einem gewissen Wohlstand bringen müsse. Dann brauchten sie, dank ihres Besitzes, die unbeschränkte Haftpflicht nicht mehr zu tragen, so sei denn die Bildung der Aktiengesellschaft am Platze. Schulze-Delitzsch verlangte allerdings, daß sofort nach Bildung der Aktiengesellschaft eine neue Kreditgenossenschaft gegründet werde, um den gleichen Weg der Entwicklung durchzumachen. Hierzu ist zu sagen, daß alle Aktiengesellschaften, die auf solche Weise entstanden sind, längst der Vergangenheit angehören.

Den Schilderungen von Korthaus[5]) folgend, begann in der letzten Zeit der Inflation die Sache mit dem Verkauf einiger Kreditgenossenschaften an eine Aktiengesellschaft. Die Vorstandsmitglieder der verkaufsbereiten Genossenschaft hatten langjährige Anstellungsverträge der Aktienbank in der Tasche, ehe die Generalversammlung begonnen

[4]) Bl. f. Gw. 1924, 5, S. 41.
[5]) Korthaus, aaO. S. 272/273.

hatte. Den Mitgliedern versprach man zu dem Geschäftsanteil ein tüchtiges Aufgeld. Für dieses Linsengericht, das aus elender Papiermark bestand, wurde freudig das Erstgeburtsrecht der Genossenschaft verhandelt, einer Genossenschaft, die oft schon von den Großvätern gegründet worden war und die zwei Generationen von Mitgliedern ihre Dienste geliehen hatte. Die Haftpflicht wurde in solchen Fällen nicht einmal erwähnt.

Die „Umwandlung" wurde regelmäßig mit der „Ansicht" nicht genossenschaftlich eingestellter Mitglieder der Verwaltungsorgane eingeleitet. Um es kurz zu sagen: Man hoffte mit der Herausgabe der Aktien ein Bombengeschäft machen zu können. Die Menge drängte zu Anlagen in Effekten, suchte Schutz gegen die Entwertung des Besitzes. Mit überzeugenden Worten wurde die Entwertung des Geschäftsguthabens den Mitgliedern vor Augen gehalten. Die Aktien sollten wertbeständig sein und den Wohlstand des Besitzes sichern.

Wir sehen somit, daß Korthaus die Ansicht vertritt, die Umwandlungen seien aus Gründen persönlicher Natur der Vorstandsmitglieder erfolgt, eine Ansicht, der wir, wie schon zum Ausdruck gebracht, nicht beitreten.

Von Bedeutung ist, daß die meisten Genossenschaften, die sich im Jahre 1923 in Aktiengesellschaften umwandelten, Mitglieder des Deutschen Genossenschaftsverbandes blieben. Anfang 1923 hatte der gleiche Verband unter seinen Kreditgenossenschaften nur drei Aktiengesellschaften, ein Jahr später dagegen 47 Aktiengesellschaften; im ganzen sollen in den Jahren 1920 bis 1923 60 Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt worden sein. Nach Korthaus[6]) sind in den Inflationsjahren 44 teilweise sehr leistungsfähige Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften verwandelt worden. Mit der Markstabilisierung erreichte die Umwandlungsbewegung ein rasches Ende.

Es gibt allerdings Aktiengesellschaften, die nach wie vor als Genossenschaften anzusprechen sind, weil sie ihren bisherigen wirtschaftlichen Charakter nicht aufgegeben haben. Bei ihnen sind die Aktien ganz oder zum großen Teil in den Händen der bisherigen Genossen geblieben. Das Erwerbs-

[6]) Korthaus, aaO. S. 275.

interesse ist nicht allein herrschend. Die Aktiengesellschaft dient weiter dem Mittelstande.

Wie sehen nun die Verhältnisse nach der Stabilisierung der Mark bei den Kreditgenossenschaften aus?

In den weitaus meisten Fällen sind die gegründeten Kleinaktienbanken nicht mehr vorhanden. Einige waren schon erledigt, als die Drucklegung der Mäntel und Dividendenabschnitte erfolgt war, weil das Aktienkapital nicht ausreichte, um die entstandenen Kosten zu decken. Andere wurden von der Stabilisierung überrascht. Ihre Aktien waren wertlos geworden, andere Vermögensteile standen nicht zur Verfügung. Um Bankkredite in Anspruch nehmen zu können, fehlte die Kreditbasis. Die Umstände führten dahin, daß, soweit bereits die Umwandlung geschehen war, die Rückwandlung in eine Kreditgenossenschaft erfolgte[7]).

Wenn nun trotzdem in einigen Fällen die Gründung einer Aktiengesellschaft von Erfolg gekrönt gewesen ist, so hatte dieses seine Grundlage nicht in der Rechtsform, sondern in der Führung der Genossenschaft[8]).

Im übrigen konnte eine Umwandlung nur dann gutgeheißen werden, wenn dieselbe von einer Zentralgenossenschaft vorgenommen wurde. Die Aktien hätten dann so verteilt werden müssen, daß die Einzelgenossenschaften über die Stimmenmehrheit verfügen konnten.

Wie wir schon bereits gehört haben, ist von dem Bestreben der Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft die Erscheinung der Aufnahme der Kreditgenossenschaft durch eine Großbank scharf zu trennen. Beide Unternehmungen, Kreditgenossenschaften wie Großbanken, verfolgen verschiedene Zwecke. Ist eine Kreditgenossenschaft von einer Großbank aufgenommen worden, so hat sie den den Genossenschaften eigentümlichen Zweck aufgegeben und sich dem Erwerbsinteresse zugewandt. Diejenigen Kunden oder ein Teil von ihnen, die der bisherigen Genossenschaft folgten, mußten bald erkennen, daß die nunmehrige Großbankfiliale keine Bankverbindung für den Mittelstand ist! Nach einer Zusammenstellung des Deutschen Genossenschaftsverbandes verfielen im Jahre 1921 sechs und 1922 vier

[7]) Korthaus, aaO. S. 273.
[8]) Korthaus, aaO. S. 274.

Genossenschaften der Aufsaugung. Weitere Angaben, jene Zeit betreffend, fehlen leider.

Die Aufsaugung von schwächeren Kreditgenossenschaften durch Banken hat man teilweise dadurch unmöglich gemacht, daß eine größere Kreditgenossenschaft oder eine Verbandskasse die Kreditgenossenschaft aufnahm. Im übrigen wurde dringend vor Aufsaugung von Kreditgenossenschaften durch Großbanken gewarnt[9]). Nur in den Fällen, wo schwache Kreditgenossenschaften wenig Lebensfähigkeiten hatten, war man mit der Aufsaugung durch die Großbanken einverstanden.

Durch Gesetz vom 1. Juli 1922[10]) wurde die Verschmelzung von Genossenschaften mit Genossenschaften erleichtert (Gen.Ges. § 93 a/d). Hierdurch kam die Zusammenlegung der Genossenschaften in Gang und die Aufsaugungsbestrebungen der Großbanken wurden durchkreuzt.

Zahlenmäßig haben sich in den Jahren 1920 bis 1924 zwölf kleinere Genossenschaften mit größeren verschmolzen. Man bezeichnet die Konzentrationsbewegung innerhalb der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften als arteigenen Horizontalismus.

Auf dem 59. Genossenschaftstag[11]) wurde auch die Fusionsfrage behandelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die neue Novelle zum Genossenschaftsgesetz die Auflösung der Kreditgenossenschaft erschwere. Es sei Fahnenflucht, wenn eine Verwaltung der Genossenschaft ohne ganz zwingende Gründe die Auflösung betriebe. Es hieße durchhalten und nicht feige die genossenschaftliche Sache im Stiche lassen.

Nur, wer sich selber der Entwicklung anspasse, werde in der Lage sein, die schwere Zeit zu überwinden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine Aktiengesellschaft eine Genossenschaft nicht ersetzen kann. Die Großbanken dienen nicht dem Mittelstande. Weiter ist der ganzen Umwandlungsbewegung sowie den Aufsaugungsbestrebungen sehr viel größere Bedeutung beigemessen worden, als ihr tatsächlich zukam. Die Zahl der Umwandlungen und der Auf-

---

[9]) Bl. f. Gw. 1921, 1, S. 4 (Korthaus).

[10]) RGBl. 1922, S. 567.

[11]) Mitteilungen über den 59. Genossenschaftstag des Deutsch. Genossenschaftsverb. eV. zu Kiel, 28. bis 31. 8. 1922, Berlin 1922, S. 21—25.

saugungen ist, wie bereits mitgeteilt, so gering gegenüber den bestehenden städtischen Kreditgenossenschaften, daß dieselbe bedeutungslos ist. Die Aufsaugung von Genossenschaften durch die Banken ist in allen Fällen zu verurteilen.

b) Zinspolitik.

Um die Zinspolitik richtig verstehen zu können, müssen wir davon ausgehen, daß sich der Zins nach Angebot und Nachfrage, allgemeinen Verhältnissen, der Höhe der angenommenen Gelder, Befristung, Konkurrenz etc. richtet. Durchschnittlich dürften die Zinssätze der Kreditgenossenschaften etwas höher liegen als die Zinssätze der Sparkasse, zugleich unter dem Gesichtspunkt des Aequivalents der Mündelsicherheit.

Ein weiterer Vorgang, der für die Gestaltung der Zinssätze ausschlaggebend ist, ist derjenige der Kreditsicherung gegen etwaige Verluste. Auf die Kreditsicherung selbst gehen wir nicht ein, da die Schilderung dieses Gebietes nicht Zweck der Arbeit ist.

Der Umstand, daß die Kreditgenossenschaft jede noch so kleine Bankerledigung, auch mühseliger Natur, im Gegensatz zum Bankgeschäft übernehmen muß, das derartige Geschäfte abweisen kann, wirkt natürlich auch auf den Zinsfuß.

Bemerkt werden muß, daß in den Aktivzinsen enthalten sein müssen:

1. die Verzinsung der für die Kreditpolitik verwandten Kapitalien, der Spareinlagen, der Depositen- und Kontokorrentgelder,
2. die Deckung der Geschäftsunkosten,
3. ein Betrag für eine angemessene Rücklagenbildung,
4. ein Betrag für die Verteilung einer angemessenen Dividende.

In der Nachinflationszeit haben sich im Kampf um die Spargelder zum Teil unerfreuliche Zinssätze herausgebildet, deren Rückführung auf ein erträgliches Maß durch das Vorgehen der Reichsbank auch bei den Kreditgenossenschaften durchgesetzt wurde. Dadurch sind die Kreditgenossenschaften in ihrer Zinspolitik in Abhängigkeit von dem Verhalten der Sparkassen gekommen[12]).

[12]) Meyer i. Bankarchiv 1925, Nr. 8, S. 148.

Es wird nicht bestritten, daß in bedauerlichen Einzelfällen Zinsen berechnet worden sind, die wegen ihrer Höhe die Billigung des Deutschen Genossenschaftsverbandes nicht finden konnten. Diese Tatsache berechtigt aber nicht zu Verallgemeinerungen. Während der ersten sechs Monate des Jahres 1928 ist eine diesbezügliche Statistik aufgenommen und dabei festgestellt worden, daß während der Betriebszeit die durchschnittliche Zinshöhe der Kreditgenossenschaften einschließlich der Provision etwa 15% betragen habe. Wenn im Jahre 1924 höhere Zinsen gefordert worden sind, so ist dies eine Folge der damals herrschenden unsicheren Verhältnisse gewesen[13]).

Interessant ist eine Polemik[14]) gegen eine Behauptung, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse Kredite zu 9% an die Kreditgenossenschaften zwecks Weiterleitung an deren Kunden gegeben habe. Berechnet hätten dabei die Kreditgenossenschaften für die weitergeleiteten Kredite 18%, das seien 100% Aufschlag. Die Behauptung wird als nicht stichhaltig bezeichnet. Um sie zu entkräften wird angeführt, daß die Kreditgenossenschaften nur Ausgleichsbeträge von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nähmen, sonst im übrigen mit den Genossenschaftsabteilungen der Dredner Bank arbeiteten und außerdem die Zentralkassen zur Bestreitung der erheblichen Geschäftsunkosten einen Aufschlag von 2½% genommen hätten.

Verbandsdirektor G r a u l[15]) teilte auf dem Verbandstag in Halberstadt mit, daß, wenn die Genossenschaften über die gegenwärtige Krisis hinwegkommen wollen, sie sich, wie in früheren Jahren, in erster Linie wieder mit der Heranziehung von Spargeldern und Depositen befassen müssen. Es gäbe Privatgelder, die den Banken und Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt würden, wenn ein hoher Zinssatz auf lange Zeit für dieselben gewährt würde. G r a u l sagt weiter, daß ihm Fälle bekannt seien, nach denen von der Genossenschaft 30% pro anno und mehr verlangt wurden. Derartige Sätze

[13]) Kölnische Volkszeitung v. 15. 11. 1928, Nr. 849, „Genossenschaftskredite".

[14]) Kölnische Volkszeitung v. 15. 11. 1928, Nr. 849, „Genossenschaftskredite".

[15]) Bericht über die Verhandlungen des 61. Verbandstages der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 27. und 28. Mai 1924, S. 41, 43.

garantieren, halte er für sehr gefährlich. Vor Auslandsgeldern warne er, weil die Sätze und Bedingungen, insbesondere die langfristige Bindung, außerordentlich große Gefahren für die Genossenschaft in sich schlössen . . .

Als der Warnungsruf der Reichsbank Anfang April 1924 jeden Kredit unmöglich machte, setzte bei Handel, Industrie, den Banken und Kreditgenossenschaften eine fieberhafte Suche nach Geldkrediten ein. Die Folge davon ist gewesen, daß die Zinssätze in die Höhe sprangen und phantastische Zahlen erreichten, daß die Effektenbesitzer ihre Papiere auf den Markt warfen, um ihr Vermögen zu realisieren und auch die Kaufleute anfingen, ihre Warenlager in Geld umzusetzen.

Beachtenswert sind die Mitteilungen vom 59. Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbandes zu Kiel vom 28. bis 31. 8. 1922.

Wir entnehmen den Ausführungen, daß die Zinspolitik so gestaltet sein müsse, daß Gewinne und zwar recht bedeutende erzielt würden, zugleich, um die Reservenbildung und hierdurch wieder eine wesentliche Verstärkung der Betriebsmittel zu ermöglichen.

Man solle bei der Festsetzung der Zins- und Provisionssätze der Sollrechnung nicht so ängstlich sein. Wenn man ½% unter den Sollsätzen der Großbank bleibe, wenn man etwas weniger Provision wie diese berechne, laufe kein Kunde von der Genossenschaft weg.

Die Genossenschaften seien in der Lage, wenn sie nicht zu billig arbeiten, ihre Unkosten gut zu decken und dabei ihre Reserven zu stärken. Es sei auch durch entsprechende Zinspolitik für die Kreditrechnung möglich, die Habenzinsen zu erhöhen, um namentlich der Konkurrenz der Sparkassen wirksam zu begegnen und dadurch vornehmlich auch die Kapitalbeschaffung zu fördern.

Eine richtige Zinspolitik, z. B. die Erhöhung der Zinssätze für die Passivgeschäfte bringe weitere Guthaben in laufender Rechnung, weitere Sparguthaben, weitere Depositen.

Es sei gut, den Habenzinsfuß für Nichtmitglieder ½% geringer zu halten als für Mitglieder. Erreiche man so durch einen möglichst hohen Zinsfuß für die Zwölfmonatsgelder die Vermehrung namentlich langfristiger Gelder, was die Liquidität der Kreditgenossenschaft günstig beeinflusse, so führe eine Differenzierung der Zinssätze der Mitglieder und

Nichtmitglieder zu einer Verstärkung des Mitgliederstandes und damit wieder zu einer Stärkung der Geschäftsguthaben und der Haftsumme.

Die Zinssätze der Kreditgenossenschaften stehen wieder in Abhängigkeit vom Betriebsort. Und hier ist wieder die Konkurrenz maßgebend. Denn zweifelsohne werden Kreditgenossenschaften in der Höhe ihrer Habenzinsen nicht heruntergehen können, wenn nicht der gleiche Schritt durch die anderen am Orte befindlichen Institute getan wird. Auch bei den Sollzinsen ist die Eigenart der Kredite der Kreditgenossenschaften zu berücksichtigen. Dabei ist zugleich zu beachten, daß die Kreditgenossenschaften nicht die Möglichkeit haben, eine Auswahl der Kredite vorzunehmen, noch die damit verbundenen Risiken besonders zu bewerten. Sicherheiten sind oft nicht vorhanden.

Bei den Kreditgenossenschaften ist besonders die Entwicklung der Zinsgestaltung in den Jahren 1924 bis 1926 von Bedeutung gewesen. Wie wir von Bankseite[16]) erfahren, wurde das Jahr 1924 noch mit recht hohen Zinssätzen begonnen. In den Jahren 1924—1926 sei aber im Anschluß an die Entwicklung des Reichsbankdiskontsatzes ein dauernder Rückgang des Zinssatzes zu beobachten gewesen. Für die Höhe der Zinssätze sei die besondere Lage des Kapitalmarktes bestimmend gewesen. Der Rückgang der Debetzinsen wäre nur nach Maßgabe der Senkung der Habenzinssätze möglich gewesen.

Die gleiche Bankseite[17]) teilt uns mit, daß die Genossenschaften, die zum überwiegenden Teil ihre Kreditgeschäfte aus fremden Mitteln tätigen müssen, und nicht mehr wie in Friedensjahren zu erheblichem Teil aus eigenen Mitteln oder billigen Spargeldern, schon aus diesem Grunde in ihrer Zinspolitik gehemmt sind. Daher sei eine eigene genossenschaftliche Zinspolitik in den wenigsten Genossenschaften heute möglich. Ihre Zinspolitik würde durch die allgemeine Zinspolitik und die Lage des Geldmarktes bestimmt. Bei der

---

[16]) Veröffentlichungen des genossenschaftl. Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1914—1926, S. 44.

[17]) Veröffentlichungen des genossenschaftl. Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 5, Februar 1927: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1925, Heft 3, Februar 1926, S. 23.

engen Verbundenheit mit dem allgemeinen Geldmarkt könne kaum damit gerechnet werden, daß es den Genossenschaften möglich sein wird, unter den allgemein üblichen Zinssätzen zu arbeiten. Vielfach dürften die Zinssätze vor allem wegen des Risikos der abgeschlossenen Geschäfte über diesen Zinssätzen liegen.

Bei der Gestaltung der Habenzinsen hätten die Genossenschaften vielfach geglaubt, über die allgemein üblichen Zinssätze weit hinausgehen zu müssen, um überhaupt Spargelder und Einlagen zu bekommen. Ein derartiges Verhalten gebe zu Bedenken Anlaß, weil es notwendigerweise eine Steigerung der Sollzinsen nach sich ziehen müsse.

Heute bestehen in der Zinspolitik nicht mehr so schroffe Gegensätze wie früher. Der Freie Ausschuß der Banken, Sparkassen und Genossenschaften trifft jeweilig Abkommen darüber, welche Haltung auf dem Geldmarkt eingenommen werden soll. Dem Deutschen Genossenschaftsverband[18]) zufolge ist das Bestreben ersichtlich, im Interesse der Förderung der Produktion in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft eine allgemeine Senkung des Zinsniveaus herbeizuführen. Man ist sich darüber einig, daß eine Senkung des Sollzinses eine Senkung des Habenzinses im kurzfristigen wie im langfristigen Einlagegeschäft zur wesentlichen Voraussetzung hat. Wir sehen mithin die Verbesserungsmethoden hinsichtlich der Gestaltung des Zinsniveaus schon vorliegen.

Im übrigen hat sich in den Kreisen von Einlegern bei den Kreditgenossenschaften die Erkenntnis durchgesetzt, daß allzu hohe Habenzinsen der Beweis für ein oft unberechtigtes Geldbedürfnis des geldsuchenden Unternehmens sind und deshalb auch zuweilen ein schlechtes Licht auf das betreffende Institut werfen können.

Oft zeigt sich bei genossenschaftlichen Zusammenbrüchen, daß eine vernünftige Habenzinspolitik nicht betrieben wurde, sondern Zinslasten übernommen wurden, die notwendigerweise die Eingehung angeblich lukrativer aber gefährlicher Kreditgeschäfte zur Folge hatten.

In der Frage der Zinspolitik hat Wagner[19]) eine Enquête bei 33 großen gewerblichen Kreditgenossenschaften

[18]) Jahrbuch des Deutschen Genossenschafts-Verb. eV. für 1929, Berlin 1930.

[19]) Wagner, A.: Die deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften seit dem Weltkrieg, Berlin 1930, S. 162, 163.

und 5 Aktienbanken gemacht und ist an Hand einer Tabelle[20]) zu dem Ergebnis gekommen, daß überall ungefähr der gleiche Zinssatz und die gleiche Art der Provisionen berechnet würden. In manchen Fällen seien die Kreditgenossenschaften in ihrer Provisionsberechnung dadurch etwas billiger, daß sie die Kreditprovision nicht vom bereitgestellten, d. h. vom genehmigten, sondern vom wirklich in Anspruch genommenen Kredit berechnen. Nach Erkundigungen W a g n e r's haben auch die öffentlichen Banken und Sparkassen dieselben Zins- und Provisionsbedingungen, sodaß heute kein Kreditinstitut billiger sein dürfte als das andere.

Die Zinspolitik ist damit in den streitigen Punkten kritisch betrachtet worden.

c) Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital.

Mit fremdem Kapital soll die Arbeitsmöglichkeit der Unternehmung verbreitert und die Rentabilität des Eigenkapitals verbessert werden.

Zu den Unternehmungen, die mit fremdem Kapital arbeiten, gehören auch die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften. Von ihrer Seite wird sehr oft Bankkredit als sogenanntes fremdes Kapital aufgenommen, um es an die Mitglieder weiter auszuleihen.

In der Nachinflationszeit haben Kreditgenossenschaften bei der Ausleihung von fremden Geldern es zuweilen an der nötigen Vorsicht fehlen lassen und mußten daher für das fremde Kapital aufkommen. Hierbei stellte sich heraus, daß das eigene Kapital der Kreditgenossenschaft des öfteren sehr gering und den Anforderungen nicht gewachsen war. Der Konkurs war alsdann unausbleiblich. Für die Folgen, die sich hieraus entwickelten, mußten die Genossen aufkommen. Wir sehen somit, daß das fremde Kapital einen Hauptgefahrenherd für die Kreditgenossenschaften bildet.

Wir haben nun zu den Fragen Stellung zu nehmen, in welchem Verhältnis zum Eigenkapital darf ein Kreditgenossenschaft fremdes Geld aufnehmen, und finden die für die Wirtschaft, auch der Banken aufgestellten Regeln, obiges Gebiet betreffend, auf die Kreditgenossenschaften entsprechende Anwendung.

[20]) Vgl. Anlage II.

Streifen wir zunächst einmal die für die Begrenzung des Fremdkapitals aufgestellten Regeln und untersuchen alsdann deren Anwendbarkeit auf die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften.

Es werden im ganzen drei Anschauungen zu der Frage vertreten.

Die erstere Ansicht sucht eine Beziehung zwischen Fremd- und Eigenkapital herzustellen. Wir sprechen hier von der 1 : 1-Regel[21]). Sie beruht auf dem Grundsatz, je niedriger der Betrag der fremden Mittel im Verhältnis zu den eigenen Mitteln sei, desto gesicherter sei ein Unternehmen. Die Grenze nach unten sei der Mangel jeglicher fremden Mittel; die Grenze nach oben sei etwa „die Gleichheit der fremden und der eigenen Mittel"[22]). Innerhalb dieser Grenzen läge ein „normales Verhältnis" „der gesamten eigenen Mittel zu den Schulden überhaupt"[23]). Die 1 : -Regel verzichtet auf eine Untersuchung der Vermögenszusammensetzung. Damit ist erwiesen, daß die 1 : 1-Regel für das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital eine ausreichende Lösung des zur Erörterung stehenden Problems nicht ermöglicht.

Nach einer weiteren Regel, die der amerikanischen Wirtschaftspraxis[24]) entstammt, ist die Bildung des 2 : 1-Verhältnisses zwischen dessen Umlaufsvermögen und den kurzfristigen Verbindlichkeiten notwendig. Falls die Aufnahme von Fremdkapital nicht mehr möglich ist, muß die Rückzahlung des bisherigen Fremdkapitals aus dem Umlaufsvermögen vorgenommen werden. Bei dem 2 : 1-Verhältnis ist das Fremdkapital reichlich überdeckt durch den Vermögenswert in den Umlaufsgütern.

Der Nachteil der beiden Methoden liegt darin, daß sie einen Geschehenslauf zu schematisieren versuchen, die Lebenserscheinungen des Betriebes außer acht lassen und nicht Rücksicht auf die Vermögenswerte nehmen.

Die dritte Regel befaßt sich mit dem Verhältnis von Anlage- und Betriebsvermögen zur Bestimmung des optimalen Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital. Das zu-

---

[21]) Gerstner, P.: Bilanzanalyse 8. Aufl., Berlin-Leipzig, 1925, S. 239 ff.

[22]) Gerstner, P.: aaO. S. 242.

[23]) Wie oben S. 239.

[24]) Schmaltz, K.: Bilanz- und Betriebsanalyse in Amerika, Stuttgart 1922, S. 172.

rückzuzahlende Fremdkapital darf danach nicht größer sein als das Vermögen, mit dem die Rückzahlung erfolgen kann. „Aus den Anlagen kann fälliges Kapital nicht zurückgegeben werden, es lastet für die Zurückzahlung auf dem Betriebsvermögen[25]). Deshalb muß auf die Gliederung des Vermögens in Anlage- und Betriebsvermögen geachtet werden"[26]).

Berliner[27]) sagt, man dürfe wohl sicher annehmen, daß ein Kaufmann oder eine Gesellschaft vor Zahlungsverlegenheit geschützt ist, wenn die benutzten fremden Gelder nicht größer sind als die gesamten eigenen Betriebsmittel.

Für die Kreditbanken fordert Hansen[28]), daß dauernde Anlagen nur in Höhe des eigenen Kapitals gemacht würden und in Höhe und nach der Art der fremden Gelder dürften nur vorübergehende und leicht flüssig zu machende Anlagen gemacht werden. Gerstner[29]) akzeptiert Hansen allgemein.

Ehe wir nun die Schlußfolgerungen aus diesen Regeln für die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften ziehen, dahingehend, wie weit letztere für Kreditgenossenschaften verwendbar sind, wollen wir zunächst einmal die Ausführungen wiedergeben, die von genossenschaftlicher Seite zur Beobachtung eines richtigen Verhältnisses von Eigenkapital und Fremdkapital gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Höchstgrenze für fremde Gelder heißt es in der Begründung zum Genossenschaftsgesetz zu § 49[30]):

> „Das richtige Verhältnis zwischen dem fremden Kapital, welches eine Genossenschaft in ihrem Geschäft verwendet, und ihrem eigenen Vermögen bildet die notwendige Grundlage für eine solide Geschäftsführung und enthält zugleich einen Schutz gegen die Gefahren persönlicher Heranziehung der einzelnen Genossen."

---

[25]) Nicklisch, H.: Wirtschaftliche Betriebslehre, 6. Aufl., Stuttgart 1927, S. 89 ff.

[26]) Nicklisch, H., aaO., S. 171 ff.

[27]) Berliner, M.: Buchhaltungs- und Bilanzlehre, 2. Bd., 3. Aufl., 1911, S. 260.

[28]) Hansen, N.: Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Stuttgart 1910, S. 57.

[29]) Gerstner, P.: Bilanzanalyse, aaO., S. 262.

[30]) Mitteil. über den 65. Genossenschaftstag des Deutsch. Gen. Verbandes eV. zu Breslau vom 9. bis 12. 9. 1928, Berlin 1928, S. 66.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf[31]) bringt es der Zweck, welchem die Genossenschaften gerecht werden sollen, mit sich, daß für das Ins-leben-treten derselben von einem Vermögen abgesehen werden muß. Umso mehr verlangt ihre wirtschaftliche Bestimmung, daß sie demnächst die allgemeine Bildung dieses Vermögens als eine ihrer wichtigsten Aufgaben verfolgen. Nicht bloß, daß hierdurch die Kapitalbildung für Bevölkerungsklassen, welche teilweise zum eigenen Sparen wenig geeignet und imstande sind, vermittelt und gefördert wird, auch für die geschäftliche Stellung der Genossenschaften selbst ist es notwendig, daß ihr eigenes Vermögen mit der Zeit in ein richtiges Verhältnis mit dem fremden Kapital tritt, welches sie benutzen. Bei einer Gesellschaftsform, die geschäftlichen Zwecken dient und die bestimmt ist, Hunderte von wechselnden Mitgliedern zu umfassen, ist ein ausreichendes und möglichst konstantes Vereinsvermögen als das erste und ordnungsmäßige Deckobjekt der Gläubiger auf die Dauer nicht zu entbehren.

Das Eigen- und Fremdkapital rein bilanzmäßig betrachtet, ergibt folgendes Bild:

Auf der Passivseite zeigt sich deutlich, in welchem Verhältnis das Geschäftskapital aus eigenem, d. h. nur von den Vereinsmitgliedern aufgebrachtem Kapital besteht, das am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist, oder aus fremden, sowohl von Mitgliedern wie von Nichtmitgliedern geschafftem Kapital, das nicht am Gewinn und Verlust teilnimmt. Es läßt sich auch die Zusammensetzung des eigenen Kapitals aus Geschäftsguthaben und Reserven erkennen. Erstere bestehen aus den von den einzelnen Mitgliedern an die Vereinskasse geleisteten Einzahlungen auf ihre Geschäftsanteile; letztere werden in den ersten Jahren des Bestehens einer Genossenschaft in der Regel aus dem gesamten Reinertrage, später meistens nur aus einem Teil desselben gebildet; auch fließen die Eintrittsgelder neuer Mitglieder in den Reservefonds. In diesen sogenannten „gesetzmäßigen" Reserven, sowie den zur Deckung außerordentlicher Verluste gebildeten Spezialreserven besitzt die Genossenschaft ein Vermögen, welches von dem Wechsel der Mitglieder völlig unabhängig ist und ihr von diesen nie-

[31]) Zwecke der Genossenschaft, Diss. Rudolf Thüncher, Würzburg 1921, S. 41 ff.

mals wieder entzogen werden kann. Sie sind das Vermögen der Genossenschaft im Gegensatz zu dem Mitgliedervermögen, dem Geschäftsguthaben der einzelnen Genossen. Einer Genossenschaft bringen die Gläubiger somit lediglich auf die Höhe des eigenen Kapitals hin Vertrauen entgegen, da dieses, in concreto vorhanden, ihnen eine weit ausgiebigere Sicherheit zu leisten vermag, als selbst die etwaige unbeschränkte Haftpflicht aller Mitglieder.

Das Genossenschaftsgesetz kennt den Begriff des eigenen Kapitals nicht, sondern nur seine Bestandteile:

1. Stammkapital: Geschäftsanteile (Nennwert) und Geschäftsguthaben (durch Einzahlungen und gegebenenfalls durch Dividendengutschriften effektiv gebildetes Stammkapital).
2. Zusatzkapital: Reservefonds und „sonstiges Vermögen".

Daß in der Praxis für den Kreditgeber der Kreditgenossenschaften, ebenso für die gesunde Entwicklung dieser selbst, ein richtiges Verhältnis zwischen dem eigenen Kapital und den fremden Mitteln notwendig ist, dürfte außer allen Zweifels sein. Auf dem allgemeinen Genossenschaftstage (Potsdam 1862) und Stuttgart (1879)[32]) hat man daher beschlossen, daß Genossenschaften in der ersten Zeit ihrer Entwicklung an eigenen Mitteln etwa 10% der angenommenen fremden Verbindlichkeiten haben sollen, daß weiter nach zwei bis drei Jahren sich das Verhältnis auf 20 bis 25% steigern soll und daß bei älterem Kredit die eigenen Mittel 50% des Fremdkapitals zu betragen haben.

Mit vorstehendem Problem hat sich auch der 62. Deutsche Genossenschaftstag zu Freudenstadt befaßt. Es wurde auf demselben zum Ausdruck gebracht, daß, solange die sämtlichen Reserven und Mitgliederguthaben einer Genossenschaft nicht 50% der fremden Gelder betrügen, den Genossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes empfohlen wird, von dem jährlichen Reingewinn, je nach Lage der Verhältnisse, 10 bis 15% der gesetzlichen Reserve, 20 bis 30% der Spezialreserve, 5 bis 10% besonderen Fürsorgefonds für Beamte, Vortrag usw., 40 bis 60% zur Ver-

[32]) Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 9. Aufl., Berlin 1926, S. 124.

teilung als Dividende an die Mitglieder resp. Rückvergütung usw. zu verwenden[33]).

Eine gute Uebersicht über das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital erhalten wir aus einer Zusammenstellung von 21 Genossenschaften des Deutschen Genossenschaftsverbandes[34]).

In Tausend Mark

Jahr	Fremdes Kapital	Eigenes Kapital			
		zu % des fremden	Mk.	Davon Reserven Mk.	%
1913	53 129	24,2	12 893	4 401	34,1
1. 1. 1924	4 253	31,4	1 334	0 927	69,5
31. 12. 1924	10 696	23,7	2 538	1 243	49,8
31. 12. 1925	17 658	16,1	2 847	0 539	18,9

Das eigene Kapital der Genossenschaften beträgt demnach Ende 1924 im ganzen 23,7% des fremden Kapitals.

Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1913 das eigene Kapital 24,2% des fremden Kapitals ausmachte, so sieht man aus der Entwicklung, daß der Friedensstand fast erreicht ist. Zu berücksichtigen ist noch dabei, daß für 1913 und für den Stand am 1. 1. 1924 nur 24 Genossenschaften, im übrigen nur 21 Genossenschaften zusammengefaßt wurden.

Eine weitere Tabelle[35]) gibt uns Auskunft über das Verhältnis der eigenen Mittel der deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften zum gesamten Betriebskapital 1913, 1924, 1927.

Tabelle

Jahr	Eigene Mittel	Betriebskapital	Eigene Mittel in % des Betriebskapitals
1913	434,10	2 153,37	20,2
1924	81,27	386,04	21,0
1925	142,49	652,05	21,8
1926	189,71	952,57	20,0
1927	229,97	1 238,75	18,6
1928	272,47	1 592,58	17,1
1929	304,57	1 792,56	17,0

[33]) Mitteilungen über den 62. Genossenschaftstag des DGV. 1925, S. 118.

[34]) Veröffentlichungen des Seminars für Genossenschaftswesen und Handelskunde I. Bd.: Die Liquidität und Liquiditätspolitik in neuester Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften von Dr. Eugen Huber, Berlin 1926, S. 24.

[35]) Jahrb. 1929 des DGV. Berlin 1930, S. 118.

Aus der obigen Zusammenstellung ist ersichtlich, daß das durch die Verbandsbeschlüsse geforderte ideale Verhältnis der eigenen Mittel zum Betriebskapital von 33⅓% auch nach einer Entwicklung von 50 Jahren im Jahre 1913 lange nicht erreicht war, im Jahre 1929 lag das ideale Verhältnis noch unter Vorkriegsverhältnissen.

Eine Genossenschaft ist ein Wirtschaftskörper eigener Art. Wenn man von einem Geschäft einer Genossenschaft spricht, so ist das gleichbedeutend mit einem Geschäft eines Genossen. Eine Eigenart der Genossenschaft ist das Zusammenfallen von Kunden- und Mitgliederkreis. Hieraus wieder ergeben sich Beziehungen zwischen Geschäft und Kunden, die in ihrer Form sonst im Wirtschaftsleben nicht vorkommen. Die Beziehungen zwischen Geschäft und Kundenkreis sind sehr verschiedenartig gestaltet, der Natur nach festerer oder loser. Wenn auch überall bei den Kreditgenossenschaften der Wunsch besteht, sich möglichst unabhängig von den Zentralkreditinstituten zu machen, so bleibt für eine emporstrebende Kreditgenossenschaft nichts weiter übrig, als über den Umweg von Krediten die Geschäfte abzuwickeln.

Zusammenfassend kommen wir bei der kritischen Betrachtung des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital zu folgendem Ergebnis.

Was die bereits geschilderten für die Wirtschaft, auch der Banken aufgestellten Regeln für das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital anbetrifft, so dürfen wir wohl die Ansicht vertreten, daß die erörterten Richtlinien für die Kreditgenossenschaften nicht verwendbar sind. Denn die Kreditgenossenschaft hat ja nicht die Publizität wie die anderen Institute, wie z. B. Bankgeschäfte, Handelsgesellschaften usw. Letztere verfügen weiter bei Gestaltung ihrer Geschäfte ständig über feste Kapitalien, wovon bei der Kreditgenossenschaft nicht gesprochen werden kann infolge des ständigen gestatteten Mitgliederausscheidens und der damit verbundenen Auszahlung der Genossenschaftsanteile. Der Struktur nach kann ja die Kreditgenossenschaft nur über geringes Kapital verfügen, insofern als dieselbe nur für den kleinen Mann bestimmt ist und dieser den Genossenschaftsanteil schon mit geringem Kapitalaufwand soll erwerben können. Infolge der gering zu haltenden Dividende erhöht sich das Kapital nur sehr langsam. Es sollen von einer Kredit-

genossenschaft nur Kredite geringen Umfangs gegeben werden, die Kontrolle bei der Vergebung derselben ist sehr genau, da sich die Mitglieder gut kennen. Wir können also somit die in der Bankwelt entwickelten Grundsätze über das Eigen- und Fremdkapital, über Ausleihegrundsätze nicht schlechthin auf die Kreditgenossenschaft übertragen. Infolge des Charakters des Personalkredits bei den Kreditgenossenschaften kommt die dauernde Anlage von Geld nicht in Frage, das Kreditgeld soll dauernd rollen. Die ständige Liquidität steht bei der Kreditgenossenschaft im Vordergrunde. Die erörterten Regeln kommen somit für die Kreditgenossenschaften nicht in Frage. Was nützliches an den Regeln war, ist in den von Schulze-Delitzsch und Crüger gegebenen genossenschaftlichen Richtlinien zum Ausdruck gekommen. Bemerken möchten wir hierbei noch, daß die Ansicht vielfach vertreten wird, die Vorschußvereine hätten eine immer stärker werdende kapitalistische Entwicklung genommen, dahingehend, daß Schulze's Standpunkt, wonach das eigene Vermögen auf 50% des fremden Betriebskapitals gebracht werden müsse, zu immer weiterer Erhöhung der Geschäftsanteile geführt habe und infolgedessen den schwächeren Gliedern des gewerblichen Mittelstandes die Hilfe der Vorschußvereine verschlossen bleibe[36]). Die Ansicht ist irrig.

d) Dividendenpolitik.

Wie wir schon gehört haben, vollzieht sich der Aufbau der Kreditgenossenschaften nur langsam. Ein schnelleres Anwachsen der Geschäftsguthaben kann die Genossenschaft nur dadurch erreichen, wenn sie in der Lage ist, an ihre Mitglieder eine angemessene Dividende zu verteilen. Es soll aber in keiner Weise hiermit hohen Dividenden der Kreditgenossenschaften das Wort geredet werden. Die Leistungsfähigkeit einer Kreditgenossenschaft ergibt sich nicht aus der Höhe des Dividendensatzes, der bei kleinen Geschäftsguthaben leicht in die Höhe gesetzt werden kann und daher garnichts beweist, sondern bei der Kreditgenossenschaft sind allein die Leistungen zu bewerten.

[36]) Hugenberg, Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes 1906, S. 17 ff.: Finck, Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen 1909, S. 317 ff.

Man würde Schulze-Delitzsch unrecht tun, wollte man behaupten, daß er bei der Verrechnung des jährlichen Reingewinns das Hauptgewicht auf Verteilung einer möglichst hohenDividende gelegt hätte. Der Schwerpunkt seiner Gewinnverteilung lag stets in der Stärkung des Reservefonds. Entsprechend wird es auch bei den Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch gehalten. Abgeleugnet kann nicht werden, daß zuweilen trotzdem eine Dividendensucht sich entwickelte und so schweres Unheil bei den betroffenen Kreditgenossenschaften angerichtet hat. Die meisten Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Richtung verteilen eine angemessene Dividende, die sich in den Grenzen von 5 bis 10% vom Reingewinn bewegt.

Daß in den Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzschscher Richtung zuweilen Mitglieder vorhanden sind, die nicht der Darlehnsgewährung, sondern der Dividende halber Mitglied sind, ist bekannt.

Die Ansicht[37]), daß die Dividende allein 70 bis 90% der Mitglieder bei der Stange halte, und daß nur der Rest der Genossen reine ideale Interessen habe, entspricht nicht den Tatsachen. Die Darlehnsgewährung steht doch im Vordergrund der Interessen der Mitglieder.

Es muß zugegeben werden, daß die Kapitalien der Mitglieder, die nicht der Darlehnsgewährung halber Mitglied sind, in der Kreditgenossenschaft nicht zu entbehren sind. Man würde dieselben nicht mehr an die Kreditgenossenschaft fesseln können, wenn man es unternehmen wollte, die Dividende nach anderen Prinzipien zur Verteilung zu bringen. Wenn demnach die Verteilung einer angemessenen Dividende notwendig ist, so ist letzteres niemals Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck.

Hinsichtlich der Dividende dürften einige Ausführungen von Bankseite[38]) interessieren. Dort heißt es, daß die Zahlung allzu hoher Kapitaldividende auch in dem Wirtschaftsjahr 1925 nicht zweckmäßig erschien, wenn es auch einzelnen Genossenschaften angesichts der geringen Geschäftsguthaben

[37]) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I. Teil, Leipzig 1908, S. 531.

[38]) Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 3, Februar 1926: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1925, S. 17.

möglich war, sehr erhebliche Dividenden zu zahlen. Mit Rücksicht auf die kommenden Zeiten, in denen mit größerem eigenen Vermögen und daher größeren Aufwendungen für Dividendenzahlungen zu rechnen war, sollte die Dividende auch schon für das Jahr 1925 im Rahmen der allgemeinen Zinslage gehalten werden.

Zu der Dividendenverteilung aus dem Reingewinn erhalten wir nähere Unterlagen vom Deutschen Genossenschaftsverband[39]). Wir bringen nachstehend die diesbezüglichen Tabellen.

I. Der Reingewinn und seine Verwendung.

(in Millionen M bzw. RM)

Jahr	Reingewinn M bzw. RM	Zur Dividendenverteilung M bzw. RM	v. H.
1913	30,3	16,3	53,7
1914	28,0	14,4	51,9
1915	26,7	14,5	54,5
1916	25,6	13,6	53,1
1917	29,7	14,4	48,7
1918	27,2	14,8	54,3
1919	29,8	16,5	55,3
1920	60,4	20,3	33,6
1921	103,2	27,7	26,8
1924	16,5	2,1	12,7
1925	17,3	5,0	28,9
1926	18,1	7,1	39,2
1927	20,9	9,7	46,4
1928	26,4	12,8	48,7
1929	28,7	14,6	51,0

[39]) Jahrbuch des DGV. für 1929, 31. Jahrg. S. 130/131.

II. Durchschnittlicher Reingewinn einer Genossenschaft und seine Verwendung

(Angaben in Tausend Mk. bzw. RM)

Jahr	Reingewinn Mk. bzw. RM.	Zur Dividendenverteilung Mk. bzw. RM.	v. H.
1913	20,3	10,9	53,7
1924	15,4	1,9	12,7
1925	15,1	4,4	28,9
1926	15,0	5,9	39,2
1927	16,8	7,8	46,4
1928	21,0	10,2	48,7
1929	22,9	11,6	51,0

Aus den Tabellen geht hervor, daß seit dem Jahre 1925 ein immer größerer Teil des Gewinnes für die Dividendenverteilung verwandt wurde.

Vergleichen wir nun die Dividendensätze des Jahres 1913 mit den Dividendensätzen der Jahre 1924—1929, so sehen wir, daß letztere größer sind als diejenigen im Friedensjahr 1913. Während im Jahre 1913 das Schwergewicht auf den Dividendensätzen von 5 bis 7% liegt, haben wir 1924 die Mehrzahl der bewilligten Dividenden zwischen 8 bis 20%. Höhere Sätze sind zuweilen zu finden. Der Umstand, daß die Geschäftsguthaben der Nachkriegszeit durchschnittlich geringer sind als im Jahre 1913, hat nicht viel Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß die Höhe der Prozentsätze auf die geschäftspolitischen Maßnahmen zurückzuführen ist, dahingehend, den Mitgliedern für die Inflationsjahre eine gewisse Entschädigung und gleichzeitig einen Anreiz zur Neukapitalbildung zu bieten. Wenn wir das Jahr 1925 zur Betrachtung heranziehen, so sehen wir bereits einen erheblichen Rückgang der großen Dividendensätze vorliegen, besonders der Dividendensätze zwischen 16 bis 20%. Der Durchschnittssatz bewegt sich in der Höhe von 8 bis 15%. Die Jahre 1926 bis 1929 haben einen weiteren Rückgang gebracht. In diesen Jahren verteilte die Mehrzahl der Kreditgenossenschaften eine Dividende zwischen 8 und 10%.

Dividendentabelle 1913 und 1924 bis 1929.

Höhe der Dividende in v. H.	Anzahl der Genossenschaften						
	1913	1924	1925	1926	1927	1928	1929
2— 4	237	4	9	25	29	33	25
5— 7	912	31	81	226	269	217	233
8—10	66	183	420	632	721	819	816
11—15	10	195	386	59	40	48	42
16—20	1	161	22	3	3	4	3
21—25	—	28	—	—	—	—	—
26—30	—	27	—	—	—	1	1
31—40	—	5	—	—	—	—	—
41—50	—	3	1	—	—	—	—
Keine Dividende verteilt	226	419	196	90	80	49	70
Fehlende Angaben				140	71	53	34
	1452	1056	1115	1175	1213	1224	1224

Wir sehen somit, daß die Dividendenpolitik der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften sich im allgemeinen in den Grenzen der Richtlinien von Schulze-Delitzsch gehalten hat; wo höhere Dividendensätze gezahlt worden sind, dürfte es sich wohl um gut organisierte bankmäßig entwickelte Kreditgenossenschaften an größeren Plätzen mit zugleich größeren Umsätzen handeln.

e) Kreditpolitik nebst Problem der Ausschließlichkeitserklärung.

Für die Kreditpolitik der Kreditgenossenschaften sind folgende Richtlinien[40]) aufgestellt worden.

„1. Zur Wahrung des Charakters als Mittelstandsbanken haben die Kreditgenossenschaften vornehmlich das Kreditbedürfnis des kleingewerblichen Mittelstandes und des Klein- und Mittelgrundbesitzes zu befriedigen. Die Gewährung von größeren Industriekrediten liegt außerhalb der Aufgaben der Kreditgenossenschaften, ganz abgesehen davon, daß ihnen derzeit die Mittel dazu fehlen.

[40]) Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank Heft 3, Februar 1926, Die genossenschaftlichen Volksbanken 1925, S. 21.

2. Zur Sicherung ihrer Liquidität wird den Kreditgenossenschaften geraten, bei der Kreditgewähr an die Mitglieder dem sogenannten Warenwechsel mehr und mehr Anwendung zu verschaffen. Kredite gegen Vorschußwechsel (auch in Form des gezogenen Wechsels) und in laufender Rechnung dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des flüssigen eigenen Vermögens der Genossenschaft und der langfristigen Spareinlagen bewilligt werden. Kontokorrentkredite, die nicht beweglich gehalten werden, sind zu kündigen oder in Wechselkredite umzuwandeln. Während Warenwechsel bei Verfall voll bezahlt werden sollen, müssen auf Vorschußwechsel Abzahlungen von mindestens 10% vierteljährlich verlangt werden.
3. Der Blankokreditgewährung muß nach wie vor grundsätzlich widerraten werden. Wenn Kontoüberziehungen seitens der Kunden trotzdem vorkommen, dann tragen Vorstand und Aufsichtsrat allein die Verantwortung dafür.
4. In Erwägung, daß die Reichsbank sowohl als auch die genossenschaftlichen Zentralkreditinstitute die Kreditfähigkeit der Genossenschaften im wesentlichen auch nach der Höhe ihres bilanzmäßigen eigenen Vermögens (Mitgliederguthaben und Reserven) beurteilen, wird den Verbandsgenossenschaften erneut dringend empfohlen, um die Vermehrung des eigenen Vermögens dauernd bemüht zu sein. Insbesondere müssen die Kredit nehmenden Mitglieder dazu angehalten werden, mindestens 10% des in Anspruch genommenen Kredits auf ihr Mitgliederguthaben einzuzahlen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht den Geschäftsanteil entsprechend hoch (500 bis 2 500 Rm) festzusetzen und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Geschäftsanteil niedriger (300 bis 1000 RM) bemessen sein kann, je nach der Höhe des in Anspruch genommenen Kredits, den Erwerb mehrerer Geschäftsanteile den Mitgliedern zur Pflicht machen.
5. Die Ueberspannung des Bankkredites bedeutet selbst unter normalen Geldverhältnissen eine schwere Gefahr für die Kreditgenossenschaften, vielmehr noch aber bei den sich naturgemäß wiederholenden Geld- und Kredit-

krisen. Es muß deshalb dem Beschlusse des letzten Deutschen Genossenschaftstages gemäß den Genossenschaften aufs dringendste widerraten werden, außer bei der Reichsbank und den genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten, gleichzeitig noch anderweit Bankkredit in Anspruch zu nehmen."

Die Geschäftsleitung der gewerblichen städtischen Kreditgenossenschaften hat darauf zu achten, daß nicht generell jedem zugereichten Kreditgesuch ihrer Mitglieder stattgegeben wird. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Unterlage für einen Kredit nachgewiesen wird, sonst handelt es sich im Sinne Heiligenstadt's um Geschenke[41]). Außerdem sind Kredite nicht in vollem Umfange zu gewähren, sondern nur nach Maßgabe der freien Mittel. Die Kreditgenossenschaften sollen bestrebt sein, nur im Rahmen ihrer eigenen Mittel Geschäfte zu tätigen. Eine zu weitläufige Kreditpolitik führt zur Illiquidität der Kreditgenossenschaften.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Betriebsleitung von Kreditgenossenschaften sich dessen bewußt sein muß, daß ihr Betrieb besonders als älteres Unternehmen verhältnismäßig leicht fremdes Betriebskapital in Form von Bankkrediten erhält. Vorstand und Aufsichtsrat kommen bei der Betrachtung des erlangbaren Kredits in gewissen Augenblicken leicht zu einer Ueberschätzung der gegebenen Möglichkeiten zur nutzbringenden Anlage. Aussichten auf große Gewinne lassen die Aufnahme von Fremdkapital in weitestem Maße gerechtfertigt erscheinen, bis die Tatsachen das Fehlerhafte an der Handlung aufdecken. Die Folge ist dann, daß die Unternehmungsleitung nicht mehr frei handeln kann und die Gläubigerinteressen vor die Unternehmerinteressen treten. Somit sehen wir, daß die Heranziehung wie auch die Weiterleitung von Krediten von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müssen. Schlappen aus früherer Zeit lassen sich durch Eingehung großer neuer Engagements nicht immer wett machen.

Die Verhältnisse in der Stabilisierungszeit haben es mit sich gebracht, daß die Genossenschaften an den verschiedensten Stellen Kredite in Anspruch genommen und diese

---

[41]) Plutusbriefe Jahrg. 3, Nr. 7, 1926, S. 194.

Kreditquellen auch in dem Betriebsjahr 1925 dauernd voll ausgeschöpft haben[42]). Diese Kreditpolitik der Genossenschaften wurde von Bankseite[42]) kritisiert und zum Ausdruck gebracht, es müsse von den Kreditgenossenschaften erwartet werden, daß sie lediglich mit einer Zentrale als Geldgeber arbeiteten. Die Erfüllung dieser Forderung liege auch im ureigensten Interesse der Genossenschaften selber; denn nur, wenn der Geldgeber als alleinige Bankverbindung über die Geschäfte der Genossenschaften unterrichtet sei, könne er in der Kreditgewähr bis an die äußerste Grenze der Vertretbarkeit gehen. Müsse der Geldgeber befürchten, daß noch weitere Bankverpflichtungen bestehen, so könne von ihm ein Entgegenkommen nicht erwartet werden. Die doppelte Kreditnahme mag in den Stabilisierungszeiten verständlich gewesen sein. Für die Zukunft könne sie auf keinen Fall aufrecht erhalten werden. Die Kreditgenossenschaften müßten sich entscheiden, ob sie mit den Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank oder den Verbandskassen als ihrem Zentralkreditinstitut arbeiten wollen. Die ersten Schritte in dieser Richtung seien seitens der Dresdner Bank dadurch eingeleitet worden, daß sie mit verschiedenen Verbandsdirektoren die Verbindung wegen Austausches der gegenseitigen Verpflichtungen aufgenommen haben, besonders hinsichtlich derjenigen Genossenschaften, die an mehreren Stellen verschuldet seien.

Das Ziel einer vernünftigen Kreditpolitik werde sein müssen, von einer mehrfachen Bankkreditinanspruchnahme überhaupt abzukommen und zu erreichen, daß die Genossenschaften nur bei einem Institut ihre Bankverpflichtungen unterhalten.

Zu der Kreditpolitik der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften hat auch der 64. Genossenschaftstag[43]) Stellung genommen. Es wurde der Leitsatz geprägt: „Es ist und bleibt die Hauptaufgabe der Kreditgenossenschaften, den Wechselkredit und den Kontokorrentkredit in erster Linie zu pflegen". Wie Direktor Mühlendyck. Essen, anschließend betont, sei bei der Hingabe der Kredite zu be-

[42]) Veröffentlichungen des genossenschaftl. Giro-Verbandes der Dresdner Bank, Heft 3, Februar 1926: Die genossenschaftlichen Volksbanken 1925, S. 27.

[43]) Mitteilungen über den 64. Genossenschaftstag S. 6/7.

achten, daß letztere für den Kreditnehmer produktiv und wirtschaftlich tragbar seien. Nur soweit für einen Kredit aus Außenständen, Warenlagern, Beleihung von Immobilien die Möglichkeit der Abdeckung bestehe, sei er wirtschaftlich tragbar.

Kredite seien nach Möglichkeit sicherzustellen und zwar durch die Eintragung von Grundschulden an bereiter Stelle auf den Besitz des Kreditnehmers, durch gute Bürgschaften oder durch Abtretung anerkannter Forderungen solventer Schuldner. Die Sicherungsübereignung solle nur im Notfalle herangezogen werden.

Die Kreditgenossenschaft habe nach Möglichkeit kleinere und mittlere Kredite zu geben. Sie habe ferner eine Kreditgrenze festzusetzen, deren Höhe in einem bestimmten tragbaren Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Geldmitteln steht. Größere Kredite sollen nur Ausnahmen sein, und nur vorübergehend bewilligt werden, auf keinen Fall über einen Rahmen hinaus, daß die Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Handwerkers und Gewerbetreibenden darunter leidet.

Die Kreditgenossenschaften sollen ihren Kunden nicht nur Geldgeber sein, sondern dieselben auch in allen wichtigen geschäftlichen Transaktionen beraten.

Der Abbau der Kredite, die die Kreditgenossenschaften bei ihrem Zentralkreditinstitut in Anspruch nehmen, sei dringend notwendig. Der Abbau habe zu erfolgen, in dem Maße, wie die eigenen Gelder oder die fremden Gelder bei der Kreditgenossenschaft zunähmen. Der bei der Verbandskasse zur Verfügung stehende Kredit solle nach Möglichkeit als Reserve bei außergewöhnlichen finanziellen Anspannungen angesehen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen kommen wir zu der besonders bei der Preußenkasse im Geschäftsverkehr angewandten Ausschließlichkeitserklärung. Man sieht in der Forderung der Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung vielfach die Vernichtung der Freiheit der Genossenschaften, bzw. eine Entmündigung derselben. Der Zwang, dem die Genossenschaften unterworfen würden, solle den Zweck verfolgen, ihnen den Verkehr mit anderen Bankinstituten unmöglich zu machen.

Korthaus[44]) unterscheidet beim Problem der Ausschließlichkeitserklärung zwei verschiedene Ausschließlichkeitserklärungen. Zunächst nennt er eine solche über die Zuführung aller zeitweise überflüssigen Gelder an die Preußenkasse, und dann weiter solche über die ausschließliche Kreditentnahme bei der Preußenkasse.

Wie er feststellt, ist es von größter Bedeutung, daß die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung dem freien Ermessen der genossenschaftlichen Kreise überlassen bleibt. Es sei ein großer Irrtum, wenn angenommen wird, daß die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung die Voraussetzung für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Preußenkasse bildet.

Die Preußenkasse stellt sich — nach seinen Worten — auf einen sehr vernünftigen Standpunkt, indem sie sagt, wenn eine Genossenschaft oder eine Zentralkasse sich verpflichtet, alle zeitweilig nicht benötigten Betriebsmittel der Preußenkasse zuzuführen und gleichzeitig die Erklärung abgibt, daß sie nur Kredite von der Preußenkasse nehmen will, so wird dadurch der Preußenkasse eine wertvolle Einsicht in die gesamten geschäftlichen Vorgänge der Einzelgenossenschaft und Zentralkasse gewährt. Wenn dann die Preußenkasse eine etwas höhere Verzinsung der ihr anvertrauten Gelder und einen Vorzugszinssatz bei entnommenen Darlehen gewährt, dann tut sie eigentlich nur das, was bei tausend anderen Stellen im Verkehr und Handel üblich ist. Nicht die Preußenkasse hat ein besonderes Interesse an der Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung, sondern der Vorteil liegt vielmehr bei den Genossenschaften und schließlich mag noch betont werden, daß Genossenschaften, die mit der Preußenkasse im Ausschließlichkeitsverhältnis stehen und ihre Pflichten aus dem Vertrage erfüllt haben, bestimmt damit rechnen können, daß die Preußenkasse ihnen bei eintretenden Schwierigkeiten in ganz besonderem Maße entgegenkommt. Letzten Endes beruht die Idee der Ausschließlichkeitserklärung auf dem alten anerkannten Grundsatz: „Keine Leistung ohne Gegenleistung".

---

[44]) Korthaus, Karl: Zeitbilder aus der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Berlin 1927, S. 249/250.

f) Statistik.

Um eine gesunde Kreditpolitik nun führen zu können, ist die Anlegung von Statistiken eine unbedingte Notwendigkeit. In den Statistiken spiegeln sich die Geschäftsvorgänge wieder.

Professor Stein kommt auf dem 59. Verbandstag[45]) auf die Statistiken zu sprechen und tadelt, daß die Statistik von vielen Genossenschaften für eine Art wissenschaftlicher Liebhaberei gehalten werde.

Tatsächlich haben die Statistiken für die Kreditgenossenschaften großen Wert.

Wir unterscheiden einmal die Statistiken, die sich mit den Umsätzen der in den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften vertretenen Gewerbe befassen und sodann die Statistiken, die über die Kundenkonten näheren Aufschluß geben sollen.

Betrachten wir zunächst einmal die Statistiken, die sich mit den Umsätzen der in den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften vertretenen Gewerbe befassen. Aus ihnen läßt sich die Konjunktur der einzelnen Gewerbe beobachten. Machen sich dort Anzeichen bemerkbar, daß die Umsätze zurückgehen oder zunehmen, so hat die Bankleitung dafür einen Anhalt, ob sie in dem betreffenden Gewerbe Kreditrestriktions- oder Krediterweiterungspolitik treiben muß. Dadurch ist wieder vorgesorgt, daß die gegebenen Kredite in der betreffenden Branche nicht einfrieren bzw. mit gutem Gewissen gegeben werden können. Eine Kredithingabe ohne Anhaltspunkt hat den Nachteil, daß die Bankleitung hinsichtlich der Güte ihrer Debitoren im Unklaren und nicht in der Lage ist, beizeiten das Erforderliche zu veranlassen.

Gehen wir nun zur zweiten Kategorie von Statistiken über, die Aufschluß über die Kundenkonten geben soll. Da es sich hier um Genossenschaftsmitglieder handelt, die ihren Geschäftsbetrieb bei der Kreditgenossenschaft abwickeln, läßt sich an Hand von Kurven feststellen, wie der Geschäftsgang des einzelnen Kunden ist, wie hoch seine Umsätze sind, weiter kann man auch durch Abrechnung ersehen, mit wel-

[45]) Bericht über den 59. Verbandstag in Lobenstein 28. und 29. 8. 1925, S. 79.

chen Geschäftsleuten der Kunde arbeitet. Dies hat zur Folge, daß die Bankleitung in der Lage ist, bei erforderlichen Krediten ihre Ausmaße festzustellen, im Wechselkreditgeschäft rechtzeitig Sicherung zu treffen.

Daneben können noch andere Statistiken von den Kreditgenossenschaften geführt werden. Anhaltspunkte hierfür sind im Jahrbuch des DGV. enthalten.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, daß interne Statistiken für die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften unerläßlich sind, Statistiken externer Natur sind im allgemeinen nur bedingt zuverlässig. Die Statistiken haben auch betriebswirtschaftlichen Wert. So lassen sich aus den einzelnen Konten der Kreditgenossenschaft selbst Schlüsse auf die Liquidität des Unternehmens, auf die verfolgte Lohn- und Personalpolitik und auf die Unkosten ziehen.

Hinsichtlich der Statistik über die Umsätze der in den Kreditgenossenschaften vertretenen Gewerbe erscheint es zweckmäßig, eine solche Statistik den zuständigen Verbandskassen in regelmäßigen Abständen zuzuleiten. Da bei letzteren immer mehrere Kreditgenossenschaften angeschlossen sind, sind dieselben in der Lage, das Material auf die Genauigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls beizeiten den Kreditgenossenschaften Aufschlüsse über die Betätigung einzelner Geschäftszweige zu geben. So können Risiken ausgeschaltet und kann Verlusten vorgebeugt werden.

g) Liquiditätsproblem.

Wie die geschilderte Kreditpolitik ist das Liquiditätsproblem bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften von großer Bedeutung.

Von den Kreditgenossenschaften fordert man eine hohe Liquidität. Die Begründung hierfür liegt darin, daß die Kreditgenossenschaften, auf einem lokalen Wirtschaftsgebiet aufgebaut, im besonderen Ausmaße den Gefahren lokaler Wirtschaftskrisen ausgesetzt sind, und daß leichter als bei Bankunternehmungen eine ungünstige lokale Wirtschaftsentwicklung zu stärksten Abhebungen führen kann, die mit einer normalen Liquidität nicht befriedigt werden können. Je enger das Wirtschaftsgebiet ist, auf dem sich die Existenz

einer Kreditgenossenschaft aufbaut, um so leichter können sich die Voraussetzungen für Massenabhebungen entwickeln. Hinzu kommt noch die enge geistige Gemeinschaft, die innerhalb der Genossenschaftsbewegung besteht. Sie geht soweit, daß der Zusammenbruch einer Kreditgenossenschaft selbst bei Nachbarkreditgenossenschaften anderer Wirtschaftsart zu Angstabhebungen führen kann, ohne daß diese durch die Zahlungseinstellung der Nachbargenossenschaft wirtschaftlich in irgend einer Weise berührt sind. Ueberall dort, wo die Kreditgenossenschaften durch das Vorhandensein einer gemeinsamen Oberorganisation außerdem wirtschaftlich verbunden sind, vermehren sich diese Gefahren auch durch die wirtschaftlichen Ereignisse. Dies waren die Gründe, weshalb Schulze-Delitzsch und auch Dr. Crüger immer Bedenken gegen die wirtschaftliche Zusammenfassung von Genossenschaften in Zentralgenossenschaften geäußert haben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Kreditgenossenschaften haben nun ihr besonderes Augenmerk auf die Liquidität der Kreditgenossenschaften zu richten. Die gesetzlichen Unterlagen hierfür sind im Genossenschaftsgesetz verankert. Es steht jedoch nicht darin, daß das Liquiditätsverhältnis so und soviel Prozent zu betragen habe, vielmehr werden die Liquiditätsunterlagen aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen indirekt hergeleitet. In diesem Zusammenhang ist auf den Wortlaut des § 7 Gen.Ges. hinzuweisen. Es wird dort der Betrag genannt, bis zu welchem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können, und es werden außerdem die Einzahlungen bis zu einem Zehntel dieser sogenannten Genossenschaftsanteile nach Betrag und Zeit festgesetzt. Eine weitere gesetzliche Vorschrift ist die, daß der Gewinn solange zum Geschäftsguthaben hinzugeschrieben wird, bis der Geschäftsanteil erreicht ist (§ 19 Gen.Ges.). Wo bei den Genossenschaften die Vorstände als Mitglieder am Genossenschaftskapital beteiligt sind, wird die Geschäftsführung und somit die Liquidität günstig beeinflußt (§§ 9,34 Gen.Ges.). Das Verbot, Geschäftsguthaben als Pfand oder zur Aufrechnung zu benutzen (§ 22 Gen.Ges.) sichert das Eigenkapital der Genossenschaften. Weiter sind wichtig die §§ 65, 67, 73 Gen.Ges., welche beim Ausscheiden von Genossen allzu große Schwankungen der eigenen Gelder verhindern bzw. den Abruf der Geschäftsguthaben an eine bestimmte

Frist binden. Ferner sind die Vorschriften über die Prüfung der Bilanz und die Generalversammlungsbeschlüsse hinsichtlich der Höhe der fremden Gelder und der Grenzen der Kreditgewährung an die Genossen von Einfluß auf die Liquidität der Kreditgenossenschaften.

Da wir es heute hauptsächlich mit sofort fälligen Geldern und solchen mit kurzen Rückzahlungsfristen zu tun haben, ist dieser Gesichtspunkt maßgebend für die Liquidität der Kreditgenossenschaften. Die Berücksichtigung der Frist und der Höhe der fremden Gelder zieht dem Aktivgeschäft der Kreditgenossenschaften gewisse Grenzen. Dieser Vorgang wirkt sich besonders auf die Kreditgewährung aus.

Wir sehen somit, daß dem Liquiditätsproblem besondere Bedeutung zukommt.

Beachtenswert ist noch, daß die Rücksicht auf die fremden Gelder die Kreditgenossenschaften zwingt, das Risiko und den beträchtlichen Gewinn gewagter Transaktionen zu vermeiden. Die Liquidität wird also begrenzt durch die Rentabilität. Die Liquidität verlangt eine große Kassenreserve. Eine ständige Prüfung der Liquidität durch Flüssigkeitsübersichten, Generaldispositionen, Zusammenstellung der Konten nach Höhe, Deckung, Frist, Beruf und Umsatz bilden die technische Seite der Liquiditätspolitik. Diese für die Kreditgenossenschaft günstig zu gestalten, liegt im Interesse einer für die Mitglieder interessierten Geschäftsleitung.

Wir lassen im folgenden die Liquiditätsentwicklung bei den Kreditgenossenschaften in Form einer Tabelle[46]) folgen:

[46]) Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbandes 1929, Berlin 1930, 31. Jahrg., S. 133.

Liquiditätsentwicklung bei den Kreditgenossenschaften (I. Teil).

Jahr	Liquide Mittel I. Ordn.[1])	Gesamte liquide Mittel[2])	Täglich fällige Verbindlichkeit[3])	Fremde Mittel	Bilanzsumme
1913	142 896	550 262	471 192	1 720 494	2 155 365
1924	41 346	126 551	229 067	305 801	386 578
1925	61 735	172 997	311 326	509 562	652 916
1926	92 530	270 463	423 584	762 864	953 500
1927	98 247	317 087	487 444	1 008 786	1 240 687
1928	151 492	436 025	569 045	1 320 115	1 595 351
1929	166 710	459 046	568 027	1 487 995	1 796 414

[1]) Kasse, Guthaben bei Notenbanken, Bankguthaben und Primadiskonten.
[2]) Wie liquide Mittel I. Ordnung, dazu Wechsel und Wertpapiere.
[3]) Spareinlagen: täglich fällig und Einlagen in laufender Rechnung, eigene Verpflichtungen, Bankschulden und Schecks.

Liquiditätsentwicklung bei den Kreditgenossenschaften (II. Teil).

Jahr	Liquide Mittel I. Ordg. in v. H.			Gesamtliquidemittel in v. H.		
	der tägl. fäll. Verb.	der fremd. Mittel	der Bilanzsumme	der tägl. fäll. Verb.	der fremd. Mittel	der Bilanzsumme
1913	30,33	8,30	6,63	116,79	31,98	25,53
1924	18,05	13,52	10,70	55,29	41,38	32,74
1925	19,83	12,12	9,46	55,57	33,95	26,50
1926	21,84	12,13	9,70	63,86	35,45	28,36
1927	20,16	9,74	7,92	65,06	31,43	25,56
1928	26,62	11,48	9,50	76,62	33,03	27,33
1929	29,35	11,20	9,28	80,81	30,85	25,55

Die Tabellen geben uns einen Ueberblick über die Liquiditätsentwicklung bei den Kreditgenossenschaften für die Jahre 1924—1929, wobei die Ziffern mit dem Vorkriegsjahre 1913 in Vergleich gestellt sind. Wir sehen, daß die liquiden Mittel I. Ordnung und die gesamten liquiden Mittel seit 1924 gestiegen sind. Die liquiden Mittel I. Ordnung sind sogar höher als diejenigen des Jahres 1913. Zur gleichen Zeit sind aber auch die täglich fälligen Verbindlich-

keiten nicht unbeträchtlich gestiegen. Es ergibt sich danach, daß sowohl die liquiden Mittel I. Ordnung, als auch die gesamten liquiden Mittel im Vergleich zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten teilweise noch nicht den Stand von 1913 erreicht haben.

Bei dem Liquiditätsproblem ist noch auf einige Fragen allgemeiner Natur näher einzugehen.

Zunächst, was versteht man unter Liquidität einer Kreditgenossenschaft? Darunter versteht man die Fähigkeit, die aufgenommenen Verbindlichkeiten auf Anfordern wieder zurückzahlen zu können. Eine Kreditgenossenschaft ist liquide, wenn sie einen hohen, und illiquide, wenn sie einen niederen Grad einer Rückzahlungsbereitschaft hat. Als hohen Grad einer Liquidität bezeichnet man den Umstand, daß den kurz fälligen Verbindlichkeiten sofort greifbare Aktiva in ausreichender Menge gegenüber stehen.

Weiter hat man bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften zwei Sonderarten der Liquidität zu unterscheiden, nämlich der individuellen und der kollektiven Liquidität.

Die individuelle Liquidität kommt dann in Frage, wenn die Rückzahlungsbereitschaft, z. B. einer einzelnen Kreditgenossenschaft, sehr stark in Anspruch genommen wird. Hier gelten als bereite Mittel:

1. die sogenannten „flüssigen Mittel I. Ordnung": Kasse, Guthaben bei Abrechnungs- und Notenbanken, Nostroguthaben bei Banken und ein Teil des Wechselbestandes.
2. die „flüssigen Mittel II. Ordnung": Wechsel, Reports, Lombards, Effekten und ein Teil der Debitoren.

Im Gegensatz zur individuellen Liquidität steht die kollektive Liquidität. Sie kommt besonders in Krisenfällen vor, wenn an sich schon an die Rückzahlungsbereitschaft aller Kreditgenossenschaften hohe Anforderungen gestellt werden. In diesen Fällen kann nur auf die liquiden Mittel I. Ordnung zurückgegriffen werden, da der Markt für anderweitige Deckungen nicht oder nur sehr gering aufnahmefähig ist.

Mit der Berechnung der Zahlungsbereitschaft einer Bank hat sich Kalveram[47]) befaßt. Er erwähnt drei verschiedene Maßstäbe:

„1. die Barliquidität oder der Grad der Fähigkeit, fällige Verpflichtungen in Barmitteln, d. h. durch gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel, Banknoten und Geld oder durch stets fällige Guthaben bei Noten- und Abrechnungsstellen auszugleichen.

2. die Bankliquidität im eigentlichen Sinne oder das Verhältnis der flüssigen oder schnell zu realisierenden Aktiva zu den kurzfristigen Schulden.

3. die Gesamtliquidität, die sich aus einer Gegenüberstellung aller Aktiva und Passiva nach dem Grade ihrer Flüssigkeit ergibt".

Wenn wir nun die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften mit den Ausführungen Kalveram's in Einklang bringen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die beiden ersten Berechnungsarten für die Liquiditätsuntersuchung der Kreditgenossenschaften in Frage kommen und auf dieselben angewandt werden können. Bei der kollektiven Liquidität ist die Barliquidität und bei der individuellen Liquidität die Bankliquidität beachtlich. Auf die dritte Art der Berechnung, die Gesamtliquidität, gehen wir hier nicht ein, weil dieselbe nur für den Fall der Liquidation von Bedeutung ist.

Vergegenwärtigen wir uns für die kollektive Liquidität an Hand nachstehender Tabelle die Barliquidität und die Ergebnisse von gewerblichen Kreditgenossenschaften und sechs Großbanken.

Tabelle[48]).

(In Millionen Mark.)

a) Gewerbliche Kreditgenossenschaften.

	1913	1924	1925	1926	1927
a) Aktiva	49,6	41,3	61,5	92,4	98,2
b) Passiva	1376,3	395,0	502,4	754,8	998,0
a in % von b	3,6	10,5	12,5	12,2	9,8

[47]) Kalveram, W.: Bankbilanzen, Leipzig 1922, S. 25.

[48]) Wagner, Adolf: Die deutschen gewerblichen Kreditgenossenschaften seit dem Weltkrieg, Berlin 1930, S. 192.

b) 6 Großbanken.

a) Aktiva	685,4	826,5	890,9	1047,7	1360,3
b) Passiva ohne sonstige Passiva)	6181,5	3214,1	4755,5	6292,9	8001,8
a in % von b	11,1	25,3	18,7	16,6	17,0

Wir sehen aus dieser Tabelle, daß die Barliquidität der Großbanken höher ist als bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften. Im übrigen dürfte bei den Kreditgenossenschaften zu beachten sein, daß unter den Kreditoren die Sparguthaben als größter Teil wohl als sicher, aber wenig beweglich, gelten.

Wir kommen weiter zur individuellen Liquidität. Hier finden die gesamten Verbindlichkeiten Beachtung, außer Hypotheken, Avale, Bürgschaften.

Tabelle[49]).

Bankliquidität.

a) Gewerbliche Kreditgenossenschaften.

	1913	1924	1925	1926	1927
a) Aktiva	549,1	126,5	173,0	270,5	317,1
b) Passiva	1268,2	249,9	502,4	754,9	998,6
a in % von b	43,3	42,8	34,6	35,8	31,7

b) 6 Großbanken.

a) Aktiva	4127,7	2043,1	2703,1	3874,5	4635,0
b) Passiva	6181,5	3214,1	4755,5	6292,9	8001,8
a in % von b	66,7	63,6	56,0	61,6	57,9

Aus dem Vergleich der Tabellen sehen wir, daß die Barliquidität der gewerblichen Kreditgenossenschaften geringer als die Bankliquidität ist.

Die Bankliquidität der gewerblichen Kreditgenossenschaften ist wieder geringer als die der Großbanken (6).

Bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften kommt außerdem noch die Hilfe der genossenschaftlichen Organi-

[49]) Wagner, Adolf, aaO. S. 194.

sation im Falle einer starken Beanspruchung einer Genossenschaft in Frage. Die Liquidität der gewerblichen Kreditgenossenschaften hat sich bisher als ausreichend erwiesen.

h) Effektengeschäft.

Nach den Ergebnissen des 64. Genossenschaftstages[50]) soll die Pflege des Effektengeschäfts nur den Genossenschaften empfohlen werden, die bankmäßig organisiert sind, und nur in einem Rahmen, als bestehende Kundschaft die Geschäfte sonst mit einer anderen Bank tätigen würde.

Das Effektengeschäft soll im Rahmen des Gesamtgeschäfts nur einen kleinen Raum annehmen und Bankmittel nur dann beanspruchen, wenn dadurch das eigentliche Geschäft der Kreditgenossenschaften nicht leidet und nicht an Interesse verliert.

Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung sollen ausgeschlossen sein.

Vorsicht soll bei Termingeschäften geübt werden, auch hier sollen Verpflichtungen eines Kunden nicht über die festgesetzte Höchstkreditgrenze hinausgehen.

Es ist nicht Zweck der Kreditgenossenschaften, durch Anregung ihrer Kundschaft das Effektengeschäft auszudehnen, da dadurch den Spareinlagen und Scheckeinlagen Gelder, die die Genossenschaft für produktive Kredite herausgeben müsse, unnötig geschwächt würden. Zu vermeiden sind Ultimogeschäfte, Prämiengeschäfte usw. für alle Genossenschaften, die nicht vollständig bankmäßig entwickelt sind.

Das Effektengeschäft soll nur Nebengeschäft sein.

Die Genossenschaften sollen Gelder in sicheren Goldpfandbriefen anlegen. Man kann hierbei nicht Kopf und Kragen verlieren, wie bei den Aktien[51]).

Abschließend geben wir eine Tabelle über den eigenen Wertpapierbestand der Kreditgenossenschaften 1913 und 1924 bis 1929[52]).

---

[50]) Mitteilungen über den 64. Genossenschaftstag 1927, S. 6 ff. 19,26.

[51]) Mitteilungen über den 64. Genossenschaftstag, 1927, S. 27.

[52]) Jahrbuch des DGV. 1927, S. 85 und Jahrbuch des DGV. 1929 S. 123.

Tabelle (in Millionen Mark).

1913	126,06	1927	29,40
1924	5,61	1928	35,92
1925	6,54	1929	38,84
1926	22,46		

Wir sehen somit, daß in den Jahren 1924 und 1925 der Bestand an Wertpapieren infolge Inflation und Kapitalnot zurückgegangen ist. Seit dem Jahre 1926 hat eine ganz erhebliche Steigerung der Effekten eingesetzt.

i) Wettbewerbsproblem.

In den Nachinflationsjahren waren die Kreditgenossenschaften durch Ausgestaltung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht, größere Einnahmen zur Deckung ihrer gestiegenen Unkosten hereinzuholen. Es entwickelte sich hieraus die Tendenz zur bankgeschäftlichen Betätigung. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Wettbewerb mit den Banken und Sparkassen sehr zur Entwicklung der Kreditgenossenschaften beigetragen hat. Da die Sparkassen sich zu Bankgeschäften entwickelten, mußten ihnen die Kreditgenossenschaften auf diesem Wege notgedrungen folgen, zumal sie ja fast denselben Kundenkreis wie die Sparkassen hatten. Von dem Wettbewerb zwischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften sind wieder zahlreiche private Banken nicht unberührt geblieben. Der bankmäßige Ausbau der Kreditgenossenschaften beruht auf dem steigenden Anteil der Kontokorrentkredite sowie überhaupt dem gesamten Kreditgeschäft. Die Kontokorrentkredite sind neuerdings durch Wechselkredite abgelöst worden. Die Entwicklungstendenz führt dahin, daß wir heute in den Kreditgenossenschaften größtenteils Vollbanken sehen oder hinsichtlich ihrer Mitglieder wahre Volksbanken.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Kreditgenossenschaft in eben genannter Form noch in der Lage ist, die Geschäfte des sogenannten kleinen Mannes abzuwickeln. Hierauf geben wir die Antwort, daß die Tendenz der Kreditgenossenschaften dieselbe geblieben ist, nur hat der Ausbau den Zweck verfolgt, dem Genossenschaftsmitglied einen recht vielseitigen Bankapparat im Gegensatz zu früher zur Verfügung zu stellen, sodaß er wegen anderer Geschäfte nicht zu einer anderen Bank zu gehen braucht.

j) Haftsummenproblem.

Die Grundlage für die Haftungsverpflichtung der Genossen ist im Genossenschaftsgesetz verankert. Danach hat jedes Mitglied außer der Uebernahme eines Geschäftsanteils, z. B. von 500 Mark, auch noch eine Haftungsverpflichtung in gleicher Höhe zu übernehmen. Die Haftung des Genossen kann nach dem Gesetz eine beschränkte oder unbeschränkte sein. In ersterem Falle, der für die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Hauptsache Platz greift, übernimmt das Mitglied neben dem Geschäftsanteil eine Haftverpflichtung, die im Statut der Genossenschaft näher bestimmt ist, die mindestens die Höhe des Geschäftsanteils, z. B. 500 Mark, erreichen muß (Genossenschaft mit beschränkter Haftung). Außer letzter Haftungsart gibt es bei den Kreditgenossenschaften eine unbeschränkte Haftverpflichtung gegenüber der Genossenschaft (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht), und weiter eine Haftverpflichtung nach außen hin, den Gläubigern gegenüber (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung). Letztere Haftverpflichtung findet jedoch nur Anwendung im Konkursfalle

Die unbeschränkte Haftpflicht, die früher üblich war, ist mit der zunehmenden Verflechtung der Wirtschaft, mit der Ausdehnung des Geschäftskreises der einzelnen Genossenschaften und mit der Unübersehbarkeit der Risiken für den einzelnen Genossen mehr und mehr in den Hintergrund gekommen und hat dem der beschränkten Haftpflicht Platz gemacht.

Wie wir schon oben gehört haben, haben die Haftsummen beim Kreditverkehr mit der Dresdner Bank für diese nur eine subsidiäre Bedeutung. Die Dresdner Bank steht damit im Gegensatz zur Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die ihre Kredite weniger auf dem eigenen Vermögen der Verbandskassen aufbaut, dafür aber auf die Haftsummen der Verbandskassen großes Gewicht legt. Die Haftsummen werden von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nur im Rahmen ihrer Vertretbarkeit beliehen. Wir sprechen in diesem Zusammenhang dann von Haftsummenkrediten.

Es ist falsch, die Haftsumme des Genossen bei der Genossenschaft in irgend einer Weise wie eine Sicherheit für die Genossenschaft zu behandeln. Sie ist unter Umständen

für den Gläubiger der Genossenschaft eine Sicherheit, da dieser im Falle des Konkurses der Genossenschaft aus der Haftsumme Befriedigung finden kann. Wenn von einem Haftsummenkredit als von einem besonders sicheren Kredit die Rede ist, so wird unterstellt, daß die Zeichnung von Geschäftsanteilen und die damit verbundene Haftsummenübernahme sowohl seitens des beitretenden Genossen als auch seitens der aufnehmenden Genossenschaft nach genauer Prüfung der Vertretbarkeit der Haftsumme, d. h. ihrer jederzeitigen Eintreibbarkeit gemäß Leistungsfähigkeit des Genossen erfolgt ist. Wenn dies der Fall ist, so kann freilich in Höhe einer angemessenen Quote der übernommenen Haftsumme, da sie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Genossen liegt, Kredit eingeräumt werden; denn es ist geprüft, daß bis zur Höhe der Haftsumme, die von dem Genossen geleistet, also auch Kredit zurückgezahlt werden kann[53]).

Die Festsetzung der Vertretbarkeit der Haftsummen erfolgt bei der Preußenkasse nach den sehr spezialisierten Geschäftsbedingungen. Dem Haftsummenkredit liegen in der Regel die Steuererklärungen der Mitglieder zu Grunde. Mit der automatischen Kreditgewährung an die Genossenschaften unter Berücksichtigung der Höhe der vertretbaren Haftsummen der Mitglieder war die Anregung gegeben, die Haftsummen im Statut möglichst hoch festzusetzen. Auf die Höhe des Geschäftsanteils brauchte man keinen großen Wert zu legen, denn die Höhe der Haftsumme brachte guten Ersatz, man hatte dann vom Standpunkte der Genossenschaften aus noch den Vorteil, daß den Mitgliedern gesagt werden konnte, „die Haftsumme stände ja nur auf dem Papier"[54]).

Rapmund[55]) verlangt, daß die genossenschaftliche Haftpflicht nicht auf dem Papier steht, sondern eine Kraft ist, mit der man im Ernstfalle rechnen kann. In Hinblick auf einen Zwangsvergleich im Genossenschaftswesen und seine Folgen erinnert er daran, daß die Haftpflicht in einem tragbaren Verhältnis zur wirtschaftlichen Kraft des einzelnen

[53]) Richtlinien für die materielle Revision von Kreditgenossenschaften — Preuß. Zentralgenossenschaftskasse — S. 21/2 2.

[54]) Crüger, H.: Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen, Berlin 1909, veröffentlicht in Genossenschaftl. Zeit- und Streitfragen, H. 8, S. 19.

[55]) Rapmund, P.: Genossenschaftliche Wandlungen; in Berliner Börsen-Zeitung v. 6. 3. 1931, Nr. 109, I. Handelsbeilage.

Genossen stehen muß. Es sei notwendig, die genossenschaftlichen Grundsätze rechtzeitig den wirtschaftlichen Begebenheiten anzupassen. Nur so bleibe dem Genossenschaftswesen die Kraft erhalten, seine Segnungen weiten und großen Teilen der Wirtschaft und des Volkes zukommen zu lassen. Wer in diesem Sinne handele und gestalte, verwalte das überkommene Erbe Schulze-Delitzsch's pfleglich.

Daß die Haftsumme einen günstigen Einfluß auf die Liquidität der Kreditgenossenschaften in kritischen Zeiten auszuüben vermag, kann man nicht feststellen[56]).

Unter dem Gesichtspunkt, daß den Kreditgenossenschaften im allgemeinen fast nur sogenannte kleine Handwerker mit einer sehr geringen eigenen Habe usw. angehören, stößt in Krisenzeiten die Eintreibbarkeit der Haftsummen auf Schwierigkeiten.

Für Reichsbankkredite haftet nur das eigene Vermögen der Genossenschaften. Die Haftsummen haben für die Reichsbank nur subsidiäre Bedeutung. Es entspricht dieser Standpunkt allein den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die reinen Haftsummenkredite sind für die Kreditgenossenschaften eine Gefahr[57]).

Wir kommen sonach zu der Erkenntnis, daß die Haftsummenkredite von Seiten der Kreditgenossenschaften zu vermeiden und, soweit sie noch laufen, abzubauen sind.

Die Streitfrage, ob bei der Kreditbemessung die Haftsummen und nur die Haftsummen herangezogen werden, wie dies noch vor Jahren durch die Preußenkasse geschah, besteht heute praktisch nicht mehr.

Beide genossenschaftliche Zentralkreditinstitute berücksichtigen jetzt bei der Kreditbemessung das eigene Vermögen der Genossenschaft und ziehen auch die Haftsummen dabei in Betracht.

k) Staatshilfe.

Schulze-Delitzsch vertrat immer den Grundsatz reiner Selbsthilfe, der Ablehnung jeder staatlichen Einmischung

[56]) Huber, Eugen: Die Liquidität und Liquiditätspolitik in neuester Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften, Berlin 1926; in Veröffentlichungen des Seminars für Genossenschaftswesen und Handelskunde, 1. Bd., S. 20.

[57]) Veröffentlichungen des genossenschaftl. Giroverbandes der Dresdner Bank, Heft 1, 1924, S. 17.

in das Genossenschaftswesen und widersprach jeder Subventionierung der Genossenschaft. Schulze-Delitzsch's ganzes Bestreben war, den minderbemittelten Schichten durch eigenen Zusammenschluß zu helfen.

Der Allgemeine Verband vertrat bis 1920 die Ansicht, daß durch die Staatshilfe die Selbständigkeit der Genossenschaften beeinträchtigt würde. Die Stellungnahme des Hauptverbandes war die, daß er Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe verlangte.

Nach der Vereinigung der Verbände wurde der Ruf nach Staatshilfe auch bei den Schulze-Delitzsch'schen-Kreditgenossenschaften vernehmbar. Die Staatshilfe wurde dann auch angenommen, um die gewerblichen Kreditgenossenschaften nach der Inflation wieder aufzubauen.

Nachdem im Jahre 1925 der Wiederaufbau der Kreditgenossenschaften erfolgt war, mußte die Staatshilfe, wie es auch auf den Genossenschaftstagen seither immer wieder betont wurde, so schnell wie möglich abgebaut werden. Die Kreditgenossenschaften mußten darauf sehen, ihrer früheren Tradition gerecht zu werden und sich weiter als Organisation der reinen Selbsthilfe entwickeln. Damit wird zugleich erreicht, daß die öffentlich-rechtliche Beeinflussung der Kreditgenossenschaften durch Staatskredite ausgeschaltet wird.

III.

Die Kreditgenossenschaften in der Finanz- und Währungskrise im Sommer 1931.

Die Finanz- und Währungskrise, die im Juli dieses Jahres einsetzte, wurde verursacht u. a. durch den Abzug der Auslandkredite, Zusammenbruch der Danatbank und Kreditfehlleitungen und ihren Folgen. Im Ergebnis wirkte sie sich dahin aus, daß Angstabhebungen bei Banken und Sparkassen einsetzten und Devisen vom Publikum gekauft wurden. Um diesen sogenannten Inflationserscheinungen zu begegnen, griff die Reichsregierung zu Notverordnungen. So wurden auf diesem Wege Bankfeiertage festgesetzt und später die Kontenabhebungen behördlich geregelt. Die Abhebungen und Neueinlagen bei den städtischen gewerblichen Kreditgenos-

senschaften hielten sich in den üblichen normalen Grenzen. Die eigenen Mittel und Kasseneingänge haben ausgereicht, um den Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr abzuwickeln. Von wenigen Einzelfällen abgesehen, kann man von einem Run auf die städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften nicht sprechen. Den Sprung in den freien Zahlungs- und Sparkontenverkehr haben sie ohne Schwierigkeiten überstanden. Wenn sich die Vertrauenskrise des Publikums auf die Kreditgenossenschaften nur in einem verhältnismäßig kleinen Umfange ausgewirkt hat, so ist dieses auf die engen persönlichen Beziehungen der Mitglieder zur Kreditgenossenschaft und deren Organen zurückzuführen. Die Vorstände der Kreditgenossenschaften sorgten für die Beruhigung und Aufklärung der Mitglieder. So kam eine Panikstimmung nicht auf. Die Mitglieder wurden sich dessen bewußt, daß sie sowohl Anteilseigner als auch Kreditnehmer waren und eventuelles Mißtrauen die eigene Kreditrückgriffsmöglichkeit beeinträchtigen mußte. Daß die Kreditgenossenschaften sich in der Krise so gut bewährt haben, lag weiter daran, daß die Vorstände einer jeden Kreditgenossenschaft die Verhältnisse eines jeden Kunden gut beurteilt und ihm nur solche Kredite bewilligt haben, die ihm nützlich und förderlich waren. Weiter befanden sich die bei den städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften angeschlossenen Berufskreise in weit besseren wirtschaftlichen Verhältnissen als die Großwirtschaft.

In der Krise mußte das Reich den Großbanken zu Hilfe kommen. Es kam zu den Stützungsaktionen bei der Danat-Bank und der Dresdner Bank. Durch die Stützung letzteren Bankinstituts wurde zugleich die Aufrechterhaltung der Existenz des gewerblichen Mittelstandes und der städtischen gewerblichen Kreditgenossenschaften gewährleistet.

Die Neuordnung des Bankwesens und die staatliche Einflußnahme auf große Bankinstitute haben den Zentralisierungsbestrebungen im gewerblichen Genossenschaftswesen, die längere Zeit hindurch geruht haben, wieder neue Nahrung geben. So wurde u. a. die Gründung einer neuen Genossenschaftsbank unter Beteiligung des Reiches geplant. In großen Zügen lagen für dieses Projekt folgende Vorschläge vor:

1. Die Deutsche Genossenschaftsbank AG. (oder Reichsgenossenschaftsbank AG.) wird mit einem Kapital von

30 Millionen RM geschaffen in der Weise, daß das Reich seinerseits die Hälfte dieses Kapitals übernimmt (unmittelbar oder mittelbar über die Dresdner Bank), während die andere Hälfte zur Anlage ihres Eigenkapitals von seiten der genossenschaftlichen Zentralkassen zur Verfügung gestellt werden soll. Was aus den überschießenden Beträgen der Eigenkapitalien werden soll, wird in dem Projekt nicht vorgesehen.

2. Auf dieses neue Institut werden die genossenschaftlichen Forderungen der Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank sowie der genossenschaftlichen Zentralkassen übernommen.
3. Die genossenschaftlichen Zentralkassen werden insoweit aufrechterhalten, als sie als sogenannte Garantie- oder Haftungsgenossenschaften den Filialen der neuen Bank zur Seite gestellt und für etwaige Risiken, die in den Filialbezirken in Verluste umschlagen, haften sollen.
4. Die Finanzierung der neuen Bank soll zum Teil durch die Inanspruchnahme des Wechselkredits der Reichsbank zum Teil über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und die Dresdner Bank erfolgen.

Infolge der maßgeblichen Beteiligung des Reiches bei der Dresdner Bank wäre die Möglichkeit der Aufbringung des Aktienkapitals einer „Reichsgenossenschaftsbank" aus Reichsmitteln gegeben. Eine endgültige Stellungnahme zum vorstehenden Projekt ist noch nicht erfolgt.

Der zweite Plan zur Rationalisierung des gewerblichen Genossenschaftswesens geht dahin, die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank aufzulösen und das Genossenschaftsgeschäft derselben auf die Zentralkassen bzw. die Preußenkasse zu übertragen. Im Falle letzterer Maßnahme wäre alsdann der gesamte Bankverkehr der in Deutschland bestehenden 52 000 Genossenschaften nahezu restlos konzentriert. Die Uebertragung der bisher bei der Dresdner Bank liegenden genossenschaftlichen Aufgaben auf die Preußenkasse wäre kein gewagtes Experiment, denn die Preußenkasse hat gerade in den Krisentagen 1931 ihre Leistungsfähigkeit und Kreditbereitschaft bewiesen. Durch die Zusammenfassung der Zentralkreditgeschäfte der gewerblichen Genossenschaften bei der Preußenkasse wäre jedoch zwangsläufig ein Ausbau der gewerblichen Abteilung derselben notwendig,

um für die Zukunft die Gefahr auszuschalten, daß die gewerblichen Aufgaben unter der Bedeutung und der Größe des landwirtschaftlichen Kreditproblems leiden. Sofern gewerbliche Genossenschaften, die bis jetzt bei der Dresdner Bank angeschlossen sind, Kredite bei den genossenschaftlichen Zentralkassen entnehmen wollen, müssen sie sich mit den jeweils für sie regional zuständigen Zentralkassen ins Benehmen setzen.

Haben andere Genossenschaften den Wunsch, außerhalb des Geschäftsbereichs der Preußenkasse Kredit in Anspruch zu nehmen, so ist es nicht zweckmäßig, für sie ein neues Institut zu schaffen, dessen Leistungsfähigkeit nur gering eingeschätzt werden kann. Sie werden Anschluß an ein geeignetes öffentliches oder privates Institut suchen.

Der zweckmäßigste Weg in der Frage der Vereinheitlichung des gewerblichen Genossenschaftswesens dürfte der sein, die Kreditpolitik des gewerblichen Mittelstandes in einer Hand zu vereinigen, in der Weise, daß die Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank mit den gewerblichen Genossenschaften der Preußenkasse vereinigt wird. Die Führung dürfte allerdings nicht bei der Preußenkasse liegen, da sie als staatliches Institut auf diese Weise das gesamte gewerbliche Genossenschaftswesen in staatliche Abhängigkeit bringen würde. Der Zusammenschluß der gewerblichen Kreditgenossenschaften bei der Dresdner Bank hätte zugleich den Vorzug, daß die ausgiebigen Erfahrungen der Dresdner Bank im Genossenschaftswesen den Kreditgenossenschaften zugute kommen würden.

Einer Pressenotiz[58]) zufolge hat sich die Reichsregierung davon überzeugt, daß ein Uebergang der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank auf die Preußenkasse keinesfalls günstig wäre. Im Rahmen der zu ergreifenden Rationalisierungsmaßnahmen bestehe vielmehr die Möglichkeit, daß die Genossenschaftsanteile der Preußenkasse an gewerblichen Genossenschaften auf die Dresdner Bank übergehen.

Die Stellungnahme des Präsidenten Klepper[59]) von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zur Vereinheit-

[58]) Dresdner Nachrichten vom 2. 10. 1931 — Verhandlungen Dresdner Bank — Preußenkasse. Um die Genossenschaftsabteilung.

[59]) Frankfurter Zeitung Nr. 656—658 vom 4. 9. 1931: Genossenschaften und Krise.

lichung im gewerblichen Genossenschaftswesen geht dahin, daß er den Dualismus Dresdner Bank — Preußenkasse zunächst als systematischer Art ansieht, da die Dresdner Bank unmittelbar auch mit den kleinsten Genossenschaften verkehrt, während die Preußenkasse nur mit den Zentralkassen arbeitet. Richtiger ist es nach seiner Ansicht, von einem Dualismus Dresdner Bank — gewerbliche Zentralkassen zu sprechen. Eine gewisse Vereinigung hält er für unzweifelhaft erwünscht, um zu verhindern, daß bei doppelseitigen Kreditengagements die Kreditgeber gegenseitig nur unvollkommen orientiert seien, und daß der Kreditnehmer beide Teile gegeneinander ausspielen könne. Eine organisatorische zwangsweise Zusammenfassung hält die Preußenkasse nicht für erstrebenswert. Bei Abschluß der Arbeit ist Präsident Klepper aus der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausgeschieden und bleibt es abzuwarten, ob sein Nachfolger die bisherige Politik der Preußenkasse fortsetzt.

Alle bisher erörterten Pläne zur Vereinheitlichung des gewerblichen Kreditgenossenschaftswesens sind zur Zeit noch Material. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einer von den Plänen verwirklicht werden wird, wenn die Verhandlungen zur Stützung der Kreditgenossenschaften beendet sind.

Die Frage der Stützung des gewerblichen Genossenschaftswesens ist seit ca. Monatsfrist akut. Veranlassung hierzu sind die Geldabziehungen bei den Genossenschaftsbanken in den letzten Monaten. Die flüssigen Mittel der Genossenschaftsbanken wurden durch die geschilderten Maßnahmen in hohem Maße beansprucht. Die Genossenschaftsbanken müssen auf eine Beschaffung neuer flüssiger Mittel bedacht sein. In diesem Zusammenhang wird an eine Reichsgarantie für die Genossenschaftsbanken gedacht.

Korthaus[60]) hat zu den sogenannten Krisenkrediten für die Genossenschaftsbanken Stellung genommen. Er betont, daß Genossenschaften, die einer Zentralkasse angehören und mit dieser ihre wichtigsten Geschäfte gemacht haben, Kleinkredite von der Zentralkasse erhalten, während diejenigen Genossenschaften, die ihre Geschäfte als Bankinstitut ganz oder im wesentlichen mit der Dresdner Bank getätigt haben, von letzterer Bank Kleinkredite eingeräumt

[60]) Korthaus: Von kommenden Dingen; in Bl. f. Gw. Nr. 45, 78. Jahrg. vom 6. 11. 1931.

erhalten. Ueber die Form, unter welchen Umständen und Bedingungen die Krisenkredite gewährt werden, läßt sich nach seinen Angaben im allgemeinen noch nichts Bestimmtes sagen.

Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, ist es sicher, daß für die gewerblichen Kreditgenossenschaften noch schwere Monate bevorstehen. Die Frage der Zusammenfassung der gesamten gewerblichen Kreditgenossenschaften wird voraussichtlich in ruhigeren Wirtschaftszeiten erneut erörtert werden.

Die Befürchtungen, daß im Falle einer zwangsweisen Vereinheitlichung im gewerblichen Genossenschaftswesen gerade die besten städtischen Kreditgenossenschaften sich zu Aktienbanken umformen werden, sind u. E. grundlos, zumal es sich gezeigt hat, daß diese Gesellschaftsform dem genossenschaftlichen Wesen nicht gerecht wird und ständig noch Rückbildungen in genossenschaftliche Formen erfolgen.

Zweimonatsbilanzen der deutschen Banken für den 30. Juni 1927.

(in Mill. RM.)

Bilanzposten	Aktien-Banken	Hypoth.-Banken	Oeffentl. rechtl. Banken	Real-kredit-anstalten	Gewerbl. Kredit-genossenschaft	Giro-zentralen	Sparkassen
Zahl der Anstalten	93	13	32	27	931	13	
I. Aktiva							
Wechsel und Schecks	1 835,2	56,1	755,3	14,0	147,9	122,3	209,8
Guthaben bei anderen Banken	1 078,8	71,8	313,5	22,9	43,4	212,4	726,5
Vorschüsse auf Waren	704,0	—	3,7	—	4,1	—	
Eigene Wertpapiere	198,3	87,2	156,8	48,3	26,7	136,8	884,6
Debitoren in laufender Rechnung	4 791,2	246,8	1 759,1	45,3	618,5	225,8	1 564,4*)
Hypotheken	—	1 256,0	213,6	1 182,9	26,1	—	1 490,9
davon:							
a) landwirtschaftliche	—	338,7	137,4	938,6	—	—	372,7
b) städtische	—	917,2	76,2	244,3	26,1	—	1 118,2
II. Passiva							
Kapital	898,4	120,8	174,1	50,5	109,7	105,8	
Reserven	349,1	37,1	55,0	6,5	50,7	20,0	559,6
Guthaben anderer Banken	796,0	45,8	965,4	6,5	59,9	161,5	304,7
Gläubiger in gebührenfreier Rechnung	3 994,5	288,4	1 937,1	55,6	421,3	821,3	4 022,7
davon:							
a) innerhalb 7 Tagen fällig	1 898,3	142,2	681,5	32,6	129,5	334,4	
b) darüber hinaus fällig	2 096,2	146,2	1 255,6	23,0	291,8	486,9	
Sonstige Gläubiger	3 094,0	47,5	364,1	36,0	254,5	17,7	1 157,9
Umlauf an Pfandbriefen	—	1 098,5	108,2	972,2	—	—	
Akzepte und Schecks	553,6	41,4	6,4	10,4	6,4	0,2	
Avale	418,0	36,9	40,4	1,1	172,5	113,8	

*) Schuldner 1851,2 Mill. RM., Kommunaldarlehen 446,2 Mill. RM.

Anlage II.

Tabelle.

Kreditkonditionen von 33 gew. Kreditgenossenschaften und 5 Aktienbanken.

Nr.	Zinssatz %	Kontokorrentkredit		
		Prevision %	Ums.-Provision	Ueberz.-Provision
1	8	1/6 pro Mon.	—	1/80/00 pro Tag
2	8	1/5 „ „	1/4—1/5	1/80/00 pro Tag
3	9½—10	—	1/4—1/8	1/6 pro Mon.
4	9	—	1/4	1/4 pro Mon.
5	9	1/4 „ „	1/4—10/00	—
6	8	1/6—1/3 „ „	—	—
7	8	1/4 „ „	—	1/80/00—1/60/00 pro Tag
8	11—12	—	—	1/100/00 pro Tag
9	10	1/4 „ „	—	1/60/00 pro Tag
10	8	1/4 „ „	1/8	1/60/00 pro Tag
11	8	1/4 „ „	1/20/00—1	—
12	9½	1/6 „ „	10/00—1/4 p. Qu.	1/60/00 pro Tag
13	8	1/6 „ „	—	1/2 pro Qu.
14	10½	—	1/20/00—1/3	1
15	8	1/4—1/6 „ „	—	—
16	8	1/3—1/6 „ „	1/6 p. S.	1/100/00 pro Tag
17	12	—	—	—
18	8½	1/6 „ „	1/6 p. M.	—
19	11	—	—	—
20	8	1/4 „ „	—	—
21	8	1/5 „ „	1/5 p. M.	1/80/00 pro Tag
22	8	—	10/00 p. M.	1/4 pro Mon.
23	7½	1/6 „ „	—	1/10 pro Mon.
24	8	1/6 „ „	1/4—1/10 p. M.	1/2—1 pro Mon.
25	7—8	1/3—3/8 „ „	—	—
26	9	1/4 „ „	1/4 p. M.	1/6 pro Tag
27	8	1/4 „ „	—	1/6 pro S.
28	8	1/5 „ „	1/8 p. M.	1/2
29	8	1/6 „ „	1/12 p. M.	1/80/00 pro Tag
30	7	1/2 „ „	—	—
31	8	1/4 „ „	1/4 p. S.	1/100/00 pro Tag
32	8	1/6—1/5 „ „	1/8—1/4	1/6
33	9	1/2 „ „	—	1/6 pro Mon.

Diskontkredit

Nr.	Zinssatz %	Provision %
1	7	$^1/_2{}^0/_{00}$ — $^1/_6$ p. Mt.
2	7—8	$^1/_4$ — $^1/_6$ p. Mt.
3	7	$^1/_{12}$ — $^1/_6$ p. Mt.
4	$7^1/_2$—8	$^1/_4$ — $^1/_6$ p. Mt.
5	9	$^1/_3$ — $^1/_6$ p. Mt.
6	11—$13^1/_2$	
7	7—10	—
8	9—12	—
9	9—10	—
10	7—11	—
11	$7^1/_2$—$8^1/_2$	$^1/_6$
12	7—8	$^1/_6$—$^1/_8$
13	7—8	$^1/_6$—$^1/_3$
14	8—$10^1/_2$	—
15	7—8	$^1/_4$—$^1/_6$
16	8	$^1/_3$—$^1/_6$
17	7—9	$^1/_4$
18	9—10	—
19	9	—
20	8—9	$^1/_4$—$^1/_2$
21	7—8	0—$^3/_8$
22	7	$^1/_4$
23	7	$^1/_2{}^0/_{00}$—$^1/_6$
24	7—9	$^1/_4$—$^1/_8$
25	7—8	$^1/_6$—$^1/_3$
26	9	$^1/_4$
27	7—8	$^1/_4$
28	7	$^1/_5$—$^1/_6$
29	7—8	$^1/_6$
30	7—8	$^1/_4$
31	8	$^1/_4$—1
32	7—9	—
33	7	$^1/_6$—$^1/_3$

Die Provisionssätze sind nach Betrag, Charakter und Laufzeit der Wechsel verschieden. 12 Kreditgenossenschaften berechnen die Kreditprovision vom beanspruchten Kredit, 5 berechnen ihn ausdrücklich von bereitgestellten Kredit, während 16 sich darüber nicht äußern.

Aktienbanken

	Kontokorrentkredit			Diskontkredit	
Zinssatz %	Provis. %	Ums.-Provis. %	Ueberz. Provis. %	Zinssatz %	Provision %
8	$^1/_6$ p. Mt.	$^1/_8$—$^1/_6$	$^1/_4$ p. Mt.	7—8	0—$^1/_6$ p. Mt.
8	$^1/_4$—$^1/_6$	$^1/_6$—$1^0/_{00}$	$^1/_6$—$^1/_8{}^0/_{00}$ p. T.	$7^1/_2$—8	$^1/_6$ p. Mt.
8	$^1/_6$	—	$^1/_8{}^0/_{00}$ p. T.	min. 7	$^1/_2$—$1^0/_{00}$ p. Mt.
8	$^1/_6$	$1^0/_{00}$—$^1/_8$	1 p. A.	8—$8^1/_2$	—
8	$^1/_6$	$^1/_8$ p. S.	$^1/_8{}^0/_{00}$ p. Tg.	7—9	—

Die Banken berechnen im allgemeinen die Kreditprovisionen vom bereitgestellten Kredit.

LEBENSLAUF.

Ich, O t t o k a r Eberhard Kurt W e r n i c k, ev. Konfession, Sohn des Stadtrats Oskar Wernick und seiner Ehefrau Anna geb. Moestue, wurde am 2. März 1895 in Potsdam geboren. Ich besuchte zunächst das Städtische Realgymnasium zu Potsdam, später das Kgl. Kaiser-Wilhelm-Realgymnasium in Berlin, das ich mit dem Reifezeugnis verließ. 1914 trat ich als Kriegsfreiwilliger beim 2. Garde Feldartillerie-Regiment in Potsdam ein. Bis Kriegsende war ich im Felde. Nach Entlassung aus dem Heeresdienst studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Zu Beginn der Inflation unterbrach ich meine Studien und war in der Folgezeit berufstätig. Später beendigte ich meine rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Im Jahre 1929 bestand ich dortselbst das Diplomvolkswirt-Examen.